IX. PROGRAMM

DER

K. K. STAATS-REALSCHULE

IN

TESCHEN.

AM SCHLUSSE DES SCHULJAHRES 1881/82.

VERŒFFENTLICHT DURCH DIE DIRECTION.

INHALT.

URKUNDLICHE BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES PROTESTANTISMUS IM HERZOGTUM TESCHEN BIS ZUM TOLERANZPATENT VON PROFESSOR K. RADDA.
SCHULNACHRICHTEN. VON DIRECTOR L. ROTHE.
NEUNTER JAHRESBERICHT ÜBER DIE SCHÜLERLADE AN DER K. K. OBERREALSCHULE
SIEBENTER JAHRESBERICHT ÜBER DIE GEWERBLICHE FORTBILDUNGSSCHULE.

TESCHEN.

BUCHDRUCKEREI VON KARL PROCHASKA.

Nr. inw.
Spr. 24

Jrkundliche Beiträge zur Geschichte des Protestantismus im Herzogtum Teschen bis zum Toleranzpatent.[1]

Die Reformation fand im Herzogtum Teschen, das seit Hus kirchlichen Neuerungen zugänglich war, während der kraftlosen Regierung der letzten Piasten einen günstigen Boden. Bereits 1501 zeigten sich hier die ersten Spuren der mährischen Brüder und 1528 der reformatorischen Bewegung, die namentlich infolge der unentschiedenen Haltung des herzoglichen Vormundes Johann von Pernstein solche Fortschritte machte, dass 1536 die Franciscaner und 1545 die Dominicaner die Stadt verlassen mussten[2]. Als Herzog Wenzel Adam 1545 die Regierung übernahm[3]), schenkte er das Franciscanerkloster mit den dazu gehörigen Feldern dem Spital und übergab die Dominicanerkirche lutherischen Predigern; denn Stadtrat und Bürgerschaft hatte nach dem Beispiel des Landesfürsten dem katholischen Glauben entsagt. Über den weiteren Verlauf der Reformation gibt der Bericht des Teschner Magistrats vom 22. Mai 1663 an den k. Commissär Dr. Naso ebenso interessante als wichtige Aufschlüsse[4]). In demselben heißt es: „Quo ad Statum Ecclesiasticum wird berichtet, dass anjetzo in undt außerhalb der Stadt in denen Kirchen die Römisch Catholische Religion allein exerciret, das Exercitium aber der Augsburgischen Confession gantz ab undt eingestellet worden ist, wiewohl meistentheils die Burgerschafft undt Einwohner der Luthrischen Religion

[1]) Fortsetzung des Programmaufsatzes v. J. 1878: Beiträge zur Geschichte der Stadt Teschen.

[2]) Nach Sporschils Chronik Msc. wurde das Franciscanerkloster (Bosok) 1536 von den Protestanten völlig demoliert und aus den Steinen ein großer Galgen errichtet etc. Heinrich, Versuch über die Geschichte des H. Teschen p. 109, verlegt die Zerstörung dieses Klosters in d. J. 1545. Das Dominicanerkloster wurde nach Scherschnick 1540, nach Frischmann 1545 und nach Sporschil 1549 von den Lutheranern besetzt. Vgl. Peter, Teschen, ein historisch-topographisches Bild p. 86, 98 und 101.

[3]) Nach Sporschil geschah es 1543. Der Verfasser nimmt mit Frischmann d. J. 1545 an. In d. J. bestätigte Wenzel Adam die städtischen Privilegien und schenkte der Stadt das Bräuhaus der Dominicaner. — 1573 erließ der Herzog eine neue Polizeiordnung und verlegte die Friedhöfe (jetzt Pfarr- und Kasernplatz) in die Freistädter Vorstadt.

[4]) Quaestiones, welche Herr Ephraim Ignatius Naso J. V. D. Advocatus Juratus Suidnicensis auff dem Rathhauß zu Teschen den 22. Maij Anno 1663 proponiret undt darüber eine schrifftliche Resolution und ausführliche Information begehret hat. Msc.

zugethan, außerhalb des Magistrats, der Gerichten undt etlicher anderer wenigen Ämbtern, vorbey dieses denckwürdig zu Vermerkhen: Wie dass J. F. G. Adam Wentzel der Stadt Teschen ein ansehnliche Confirmation aller Ihrer Privilegien, Begnädigungen, Böhmischen Stadtrechten, immunitäten undt Willkühren undt aller uhralten gewohnheiten, dessen datum auff dem Schloss Teschen, dem Montag nach St. Laurentij Anno 1598 ertheilet[1]), darbey aber auch diese clausulam inseriret: Es sollten hinführo keine andere Geistliche Personen, als die da der Augsburgischen Confession zugethan werden, in allen Kirchen, so in undt ausserhalb der Stadt situiret, gelitten werden: welche Confirmation und Privilegium der Hertzog, nach deme selbeter der Luthrischen Religion valediciret undt zu dem Catholischen Glauben getretten[2]), von dem Rath zu Teschen, ihme in Originali produciren lassen, in ansehung dieser inserirter Luthrischen Clausul cassiret, gantz undt gar zerstückelt, dasselbe alsdann cassirter dem Magistrat von dem Schlosse auffs Rathhauß in einer silbernen Schüssel Bedeckter durch dero Bedienten zurückstellen lassen: gestalt dann noch bis dato solch in minutissimas partes zerstückeltes Privilegium in

---

[1]) Kaiser Leopold bestätigte 1665 dieses Privilegium mit Hinweglassung der Religionsartikel. — 1598 starben die hiesigen protest. Seelsorger an der Pest. In d. J. wurden die böhmischen Stadtrechte von Adam Wenzel als Gesetzbuch beim Stadtrat eingeführt.

[2]) Dies geschah 1610; der Herzog entzog den Protestanten Kirchen und Schulen, die er mit kath. Geistlichen besetzte. Als erster kath. Pfarrer wurde Mathias Ratzek angestellt und die Dominicaner zurückberufen. Während der Religionsstreitigkeiten, die in Teschen 1617 anfingen, bemächtigten sich die Protestanten 1619 der Kirchen und Schulen, wofür der Magistrat 1620 mit einer Geldstrafe von 1000 Ducaten belegt wurde. — Bezüglich Friedeks fand der Verfasser einige Notizen in einem Briefe des um den österr. Antheil der Breslauer Diocese hochverdienten Generalvicars J. Schipp, an den Praefecten des hies. kath. Gymnasiums Scherschnick. Dieselben lauten: „In der Friedeker Pfarr-Matrik kommen die Worte vor: ab anno 1550 et deinde beneficium hoc administravit quidam monachus. Im J. 1572 hingegen und weiterhin werden die Pfarrer namentlich angeführt. Angenommen also, dass das Friedeker Beneficium von 1550—1572 durch einen Mönch administrirt wurde und von 1572 an seine ordentlichen katholischen Seelsorger hatte, folglich, wie es auch die Tradition bestätigt, niemals in lutherischen Händen war, so frägt es sich gleichwohl, wie sich die kath. Religion in der Stadt und auf der Herrschaft zu einer Zeit erhalten habe, wo Staat und Herrschaft eben demselben Herzog angehörte, der die Reformation in Teschen und allen ihm angehörigen Orten eingeführt hat. Denn erst im Jahre 1573 verkaufte Wenzel Adam Stadt und Herrschaft Friedek an die Brüder von Logau. Auch ist dabei wohl zu bemerken, dass derselbe sowie seine Vorfahren zugleich das Kirchen-Patronat hatte, weil dieses erst 1617 Johann Bruntalsky von Wrbna laut Cessionsurkunde aus Furcht, damit die Herrschaft nicht in lutherische Hände gerate und das Luthertum eingeführt werden möchte, an den damaligen Bischof von Breslau und seinen Nachfolgern abgetreten hat.“ — Scherschnicks Antwort lautete (9. April 1799): „Da Herzog Wenzel 1545 die Herrschaft Friedek an Johann von Pernstein, dessen Tochter Marie er bereits 1540 geheiratet, für 12.000 Ducaten versetzte, Pernstein aber katholisch gewesen: so konnte nicht der Herzog und Pernstein wollte nicht die protest. Lehre im Friedekischen einführen. Übrigens bin ich der Meinung, dass Pernstein schon vor 1545 im Besitz von Friedek gewesen, folglich die Reformation unmöglich ihr Wesen daselbst wie in anderen Orten betreiben konnte. Auch glaube ich nicht, dass Friedek 1573 von Herzog Wenzel, sondern von den Erben Pernsteins an die von Logau veräußert worden.“ Vgl. über den Verkauf der Herrschaft Friedek Findinski, Geschichte der Pfarrkirche S. Joannis B. in Friedek p. 24.

denen Teschnischen Archivis auff dem Rathhauß in einen Schwartzen Flor eingenäheter sich befündet, worvon aber gleichwohl auff des h. Ober Ambts Verordnen der Stadt Teschen 1618 am Tage des H. Phil. undt Jac. auß der F. Cantzeley Matric eine authentische Abschrifft unter des Hertzogens größerem Secreto ertheillet worden. — Hiervon hat wayl. H. Antoni Larquant ein Burgundier, damaliger F. Hoff Schneider undt Cammerdiener nachmals aber hiesiger Stadt Teschen verordneter Primator, seines Alters in die 80 Jahr, wie es mit Cassirung deßelbigen Privilegij, indeme Er selbsten dabey gewesen undt solches alles geschen, gar offt Viel zu erzehlen gewust. — Jetziger Zeit aber allaboriret der Rath im nahmen der gantzen Commun, womit solche cassirte Confirmation Privilegiorum mit außlaßung der obberührten luthrischen Clausul, nur quo ad Politica Von J. K. M. wiederumb in integrum restituiret undt confirmiret werden möchte, dergleichen Privilegia über die luthrische Religion Von H. Adam Wentzel undt dero Gemahlin Sidonia Catharina unterschiedlichen zünfften ertheillet worden, worvon aber gleichwohl jetziger Zeit keines mehr zu sehen, außer der Becker Zeche Privilegij, Von welchen aber Bey den Schwedischen Einfahl undt Spolirung des Teschnischen Rathhauses, allwo solch Privilegium in Verwahrung gelegen 1645 das Sigell abgerissen worden. Hinentgegen ist auch dieses mit Stillschweigen nicht zu praeteriren, dass Hertzogin Elisabetha Lucretia dem obangezogenen Privilegio quo ad Religionem ein gantz contrarische Begnadigung 1629 am Dienstage nach der h. Dreyfahltigkeit ertheillet mit diesem Inhalt, dass hinführo zu allen künfftigen zeiten wie in also außerhalb der Stadt niemandt zu den Ämbtern undt andern gemeinen Verrichtungen admittiret, auch in keine Handwercks Zeche oder Bruderschafft angenohmen noch gelitten, auch niemanden einiger Handel oder wandel in kauffen oder Verkauffen, auch sonsten in keinerley weise Nahrung zu suchen undt zu treiben nicht Verstattet werden soll, es sey denn dass Er der wahren Cath.-Apost.- undt Röm. Religion zugethan wäre. Mit diesem ferneren Anhang, da sich jemand, Er sey wer er will, dieser F. Begnädigung wiedersetzen wolte, selbete verachtete oder verkleinerte, der solte 50 Marckh Straffe ohn alle gnade der Pfarrkirchen zunutzen verfallen undt erlegen, da Er aber nicht solvendo wäre, nach Befund der Obrigkeit mit würckl. Gefängniß abgestrafft werden. — Ist aber hoch darüber sich zu Verwundern undt der Posterität zu lieb solches zu notiren würdig, dass gleichwie Hertzog Adam Wentzel dero eigene Confirmation undt Begnädigung intuitu der darinnen luthrischen Clausul, nach deme Selbeter catholisch worden, cassiret, also auch Fr. Elisabeth Lucretia, ungeachtet Sie doch bis zu Ihrem letzten athem der catholischen Religion zugethan gewesen, dennoch Ihr Vorgemeltes über die Catholische Religion ertheiltes Privilegium manu militari undt durch scharffe Execution auch Verübung allerhandt insolentien Von dem Rath undt catholischer Burgerschafft, wiewohl Sie darwider protestiret, in Anno 1640 in Martio extorquiret, zu sich erhoben undt zweifelsohne, weil solches nirgends in der F. Cantzelley zu finden, cassiret worden. So sindt auch unterschiedliche Decreta an die Zünfften damahls ergangen, dass man niemandt in die Zechen

dass das Religions-Privilegium „nunmehro in Originali zu handen“ des Kaisers gekommen ist. Kaiser Leopold beauftragte gleichzeitig den Landeshauptmann Johann Freiherrn von Larisch darüber zu wachen, „damit durch die alldortige Patres Missionarios in Unserer k. Stadt Teschen die Reformation mit gutten glimpf wie Bishero beständig fortgesetzt und continuirt werden solle.“ Aus dieser Urkunde, deren Echtheit nicht bestritten werden kann, geht hervor, dass die Jesuiten in Teschen bereits 1671 angesiedelt waren, während alle bisherigen Localchroniken die Angabe enthalten, dass die ersten Jesuiten im Winter des Jahres 1672 daselbst erschienen. Der Verfasser kam bei seinen Quellenstudien zur Geschichte des Jesuitenordens in Teschen zu dem Resultat, dass die Patres Soc. Jes. hier, wo der Protestantismus so tief wurzelte, zweimal festen Fuss zu fassen versuchten, bis es ihnen schließlich 1670 gelang eine bleibende Niederlassung zu gründen. In der „Historia Residentiae Soc. Jesu Teschiniensis extracta ex Annuis ejusdem Residentiae et scripta a P.

---

imo proxime salvandis perniciosa est: quod agnitione verae Fidei Concionibus et integrae vitae exemplo ad nos conversos et redeuntes (sive in publico Carcere capite plectendi sint detenti, sive alij advenae apud nos Domicilium facientes) suo humano respectu, Minis, promissionibus, irrisionibus etc ad se malitiose reducit, et velut Charybdis attrahit. Circa Captivorum salutem laborantes Sacerdotes mirabiliter persequitur. Habet haec Civitas Senatum, habet populum copiosum, habet juventutem numerosam, habet et Dnum suum Protectorem totius suae pernicieij, Ill. Dnum Julium a Sunek, omnes hi teterrima haeresis. Dnus Senatum, Senatus populum. populus juventutem seducit, quae postquam legere et scribere in scholis ad nostram Ecclesiam Parochialem erudita est, a parentibus rapitur et in Vngariam vel alia loca haeretica mittitur sed nec ad Ministrationem Altaris Ministro in Missae Sacrificio a parentibus permittitur ob abominationem, quam habent in Nos et omnes alios Sacerdotes Catholicos: quibus nobis contemptis, privatas in Civilate scholas et Rectores instituunt et docere sinunt. Dominicis diebus velut in Synagogis Judaeorum in Domibus suis per integram Civitatem et Suburbium conventus et praedicationem inter se faciunt, in Concionem in Ecclesiam nostram non veniunt sed pro ipsismet ancillas et faecem impuberem aliquando pro festis solemnioribus expediunt, ipsi per agros perque hortos otiosi vagabundi obambulantes. Imo sunt quidam hic Juristae, quorum aliquis in Arce Illmi Dni Julij a Sunek singulis Dominicis diebus praedicationem et nescio quae alia clausa Arce practicat. Alij autem sunt eruditiores, qui clandestine in pagos et Vicos circumjacentes exire ad praedicationem et populi concitationem consueverunt. Ecclesiam Sples Officiales nostros Nobiscum hoc malum impedire impotentibus, minus curant aduantur et cum dolose et fraudulenter agunt. Praedicantios certis suis temporibus pro libitu occulte vocant et suscipiunt ad exercendum Exercitia Lutherana et communionem populum Coena Lutherana, quem Anno praesenti 5 Aprilis in Suburbio nocte detinere, ipsique Eorum exercitium sine metu S. C. M. practicare concesserunt. Quod etiam idem Praedicantius per pagos et Vicos adjacentes hinc inde grassando tumultuose sub protectione Bilicensium practicavit. Sequenti vero die Anno currente 6. Aprilis Annunciationis B. V. M. in sylvam unius quadrantis milliaris a Civitate distantem, se condidit, mensamque ibidem sibi pro munijs suis practicandis apparavit. Ad quem plurimi ex Civitate nostra cum magno tumultu rursus excurrerunt et divina quae tunc in Ecclesia peragebantur deserentes et Adm. R. D. Parochum et Archypresbyterum nostrum (una cum S. C. M. eius militibus) hoc malum impedire volentes ibidem sylva apud praeparatam Mensam lapidibus comminari et appetere attentarunt. Quod idem institutis Commissarijs praedicta mala auferre volentibus quondam facere non formidarunt. Haec fide mea Sacerdotali virtute Catholicae Religionis propriaeque manus scriptione et subscriptione et sigilli appressione testor. Actum Bilicij 26. Maij Anno 1671. Gregorius Aug. Jaromin p. t. Vicarius Civitatis Bilicensis.“

dass das Religions-Privilegium „nunmehro in Originali zu handen“ des Kaisers gekommen ist. Kaiser Leopold beauftragte gleichzeitig den Landeshauptmann Johann Freiherrn von Larisch darüber zu wachen, „damit durch die alldortige Patres Missionarios in Unserer k. Stadt Teschen die Reformation mit gutten glimpf wie Bishero beständig fortgesetzt und continuirt werden solle.“ Aus dieser Urkunde, deren Echtheit nicht bestritten werden kann, geht hervor, dass die Jesuiten in Teschen bereits 1671 angesiedelt waren, während alle bisherigen Localchroniken die Angabe enthalten, dass die ersten Jesuiten im Winter des Jahres 1672 daselbst erschienen. Der Verfasser kam bei seinen Quellenstudien zur Geschichte des Jesuitenordens in Teschen zu dem Resultat, dass die Patres Soc. Jes. hier, wo der Protestantismus so tief wurzelte, zweimal festen Fuss zu fassen versuchten, bis es ihnen schließlich 1670 gelang eine bleibende Niederlassung zu gründen. In der „Historia Residentiae Soc. Jesu Teschiniensis extracta ex Annuis ejusdem Residentiae et scripta a P.

---

imo proxime salvandis perniciosa est: quod agnitione verae Fidei Concionibus et integrae vitae exemplo ad nos conversos et redeuntes (sive in publico Carcere capite plectendi sint detenti, sive alij advenae apud nos Domicilium facientes) suo humano respectu, Minis, promissionibus, irrisionibus etc ad se malitiose reducit, et velut Charybdis attrahit. Circa Captivorum salutem laborantes Sacerdotes mirabiliter persequitur. Habet haec Civitas Senatum, habet populum copiosum, habet juventutem numerosam, habet et Dnum suum Protectorem totius suae pernicieij, Ill. Dnum Julium a Sunek, omnes hi teterrima haeresis. Dnus Senatum, Senatus populum. populus juventutem seducit, quae postquam legere et scribere in scholis ad nostram Ecclesiam Parochialem erudita est, a parentibus rapitur et in Vngariam vel alia loca haeretica mittitur sed nec ad Ministrationem Altaris Ministro in Missae Sacrificio a parentibus permittitur ob abominationem, quam habent in Nos et omnes alios Sacerdotes Catholicos: quibus nobis contemptis, privatas in Civilate scholas et Rectores instituunt et docere sinunt. Dominicis diebus velut in Synagogis Judaeorum in Domibus suis per integram Civitatem et Suburbium conventus et praedicationem inter se faciunt, in Concionem in Ecclesiam nostram non veniunt sed pro ipsismet ancillas et faecem impuberem aliquando pro festis solemnioribus expediunt, ipsi per agros perque hortos otiosi vagabundi obambulantes. Imo sunt quidam hic Juristae, quorum aliquis in Arce Illmi Dni Julij a Sunek singulis Dominicis diebus praedicationem et nescio quae alia clausa Arce practicat. Alij autem sunt eruditiores, qui clandestine in pagos et Vicos circumjacentes exire ad praedicationem et populi concitationem consueverunt. Ecclesiam Sples Officiales nostros Nobiscum hoc malum impedire impotentibus, minus curant aduantur et cum dolose et fraudulenter agunt. Praedicantios certis suis temporibus pro libitu occulte vocant et suscipiunt ad exercendum Exercitia Lutherana et communionem populum Coena Lutherana, quem Anno praesenti 5 Aprilis in Suburbio nocte detinere, ipsique Eorum exercitium sine metu S. C. M. practicare concesserunt. Quod etiam idem Praedicantius per pagos et Vicos adjacentes hinc inde grassando tumultuose sub protectione Bilicensium practicavit. Sequenti vero die Anno currente 6. Aprilis Annunciationis B. V. M. in sylvam unius quadrantis milliaris a Civitate distantem, se condidit, mensamque ibidem sibi pro munijs suis practicandis apparavit. Ad quem plurimi ex Civitate nostra cum magno tumultu rursus excurrerunt et divina quae tunc in Ecclesia peragebantur deserentes et Adm. R. D. Parochum et Archypresbyterum nostrum (una cum S. C. M. eius militibus) hoc malum impedire volentes ibidem sylva apud praeparatam Mensam lapidibus comminari et appetere attentarunt. Quod idem institutis Commissarijs praedicta mala auferre volentibus quondam facere non formidarunt. Haec fide mea Sacerdotali virtute Catholicae Religionis propriaeque manus scriptione et subscriptione et sigilli appressione testor. Actum Bilicij 26. Maij Anno 1671. Gregorius Aug. Jaromin p. t. Vicarius Civitatis Bilicensis.“

Daniele Nitsch sexto anno Superiore atque ab ejusdem experimentali scientia sufficienter comprobata 1700.“ Msc. kommt nämlich folgende Stelle vor: „Conabantur quidem ante hac binis vicibus nostri in hac statione pedem figere et Ducatum ab his animarum praedonibus expugnare; et bini quidem ante annos circiter quinquagenos (1610), quos Princeps, postquam rursus ab haeresi ad gremium Ecclesiae rediisset [1]), secum Roma adduxit, alii bini ante annos circiter vicenos (1650). Sed tamen utrisque rebus undique desperatis reversi sunt paulo post ad propria, illi in Italiam, isti in inferiorem Silesiam. Ita obstinatos repererunt Teschinienses! Donec tandem anno elapso 1670 jubente S. A. Caesare Leopoldo et annuente pie defuncto Cels. Principe Sebastiano Episcopo Wratislaviensi petentibus id Clero et Nobilitate catholica hic stabilem (ut speramus) pedem fiximus, attributis nobis etiam in Ducalibus Domibus interea binis aut ternis cubiculis ad habitandum Cameralibus Sumptibus dispositis. Intravimus ergo cum bono Deo in festo Exaltationis S. Crucis Teschinium, quod accidit in Dominicam 17 post Pentecosten (14. September), an quod forte essemus in hoc Signo victuri et de pertinacia et haeresi triumphaturi? Primi Patres nostri Missionarii P. Joannes Pissek et P. Beranek etc.“

Die nach dem Tode der Herzogin Elisabet Lucretia am 24. December 1653 eingesetzte Religions-Commission begann 1654 ihre Thätigkeit mit der Sperrung der protestantischen Kirchen. 1666 wurde vom k. Amte die Einziehung des Vermögens der vertriebenen lutherischen Prediger angeordnet, der Besuch auswärtiger Kirchen verboten und 1670 der Auftrag ertheilt, die Kinder lutherischer Eltern in der katholischen Religion zu unterrichten und die Apostaten zu verhaften. Noch gefährlicher gestaltete sich die Lage der Protestanten, als die Jesuiten unter dem Schutze der Obrigkeit die völlige Ausrottung der neuen Lehre mit allen Mitteln der Überredung und Gewalt begannen. Sie erlangten vom Kaiser Leopold die Bestätigung des Religions-Privilegiums vom Jahre 1629, conscribierten 1672 sämmtliche Lutheraner in und außerhalb der Stadt und erwirkten 1674 die Landesverweisung aller, die sich nicht zum katholischen Glauben bekehren ließen. Auf diese Weise wurde Teschen wieder eine katholische Stadt, während die Landbevölkerung vorzugsweise in dem gebirgigen Theile des Herzogtums an der Lehre Luthers noch immer heimlich festhielt. Um der Ausbreitung des Protestantismus auch in den Landgemeinden wirksam entgegenzutreten, machte der Landeshauptmann Rudolf Freiherr von Sobek, ein besonderer Gönner und Freund der Jesuiten, dem bischöflichen Consistorium den Vorschlag, den Protestanten solange die Copulation zu verweigern, bis sie zur katholischen Religion über-

[1]) Mit dieser Angabe stimmt überein, was Heinrich a. a. O. p. 123 über den Glaubenswechsel des Herzogs Adam Wenzel erzählt. Vgl. Fuchs, Materialien zur evang. Religionsgeschichte des F. Teschen p. 17 und Biermann, Geschichte der evang. Kirche österr. Schlesiens p. 11. — 1685 erhielten die Jesuiten den Garten des Freiherrn von Larisch und 1703 die fürstlichen Häuser auf dem Hauptplatze zur Errichtung einer Residenz und befreiten sie von allen Lasten. Über die hierortige Thätigkeit derselben in Kirche und Schule wird der Verfasser eine Monographie veröffentlichen.

treten würden. Als dieser Vorschlag durch das k. Oberamt zum Gesetz erhoben wurde und auf Grund desselben 378 lutherische Brautpaare ihrer Religion entsagen mussten, beschwerten sich die Stände A. C. des Fürstentums Teschen am 14. September 1691 gegen dieses rücksichtslose Vorgehen, worauf dem Landeshauptmann durch das k. Rescript vom 17. Juni 1692 aufgetragen wurde, sich künftighin in Angelegenheiten, die das Reformationsrecht tangieren, nicht an die Geistlichkeit, sondern an die politische Instanz zu wenden und „bey Vermeidung schärfferen Einsehens in seiner Amts Direction mit mehrerer Prudenz und Vorsicht zu verfahren." Er erhielt gleichzeitig den Auftrag darüber zu berichten, ob „gegen denen Convertirten nicht eben so viel und mehrer aus dem Lande gewichen oder noch ausweichen und die hiedurch dem Lande verursachte depopulation perseverire, auch was sonst ratione quietis publicae sowohl intra Provinciam als in adjacente Vicinia der katholischen Religion zum Besten geschehen könne oder per extortas et factas Conversiones zu der Lästerung Gottes zu besorgen wäre, damit Ihro Maj. gestalten Dingen nach von dem k. Ober-Amte vorgeschlagenen Connivenz oder aber nöthigen revocation der Beschehenen Publication allergnädigst resolviren könnten."

Mitten in dem gewaltigen Kriegsturme, der im Anfange des 18. Jahrhundertes den Süden und Norden Europas erschütterte, erschien dem in Schlesien völlig niedergeworfenen Protestantismus während der kurzen, aber glorreichen Regierung des edlen Kaisers Josef I. unerwartet die so heiß ersehnte Rettung. Die Altranstädter Convention, in welcher Josef I. durch Vermittlung des Königs Karl XII. von Schweden den schlesischen Protestanten am 22. August 1707 freie Religionsübung trotz des Widerspruchs der päpstlichen Curie gewährte, bildet den ersten Markstein in der Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens. Als auf Grund des Executions-Recesses vom 8. Februar 1709 §. 16 Teschen eine von den sechs bewilligten Gnadenkirchen erhielt[1]), begann eine freiere Entfaltung des evangelischen Glaubens, jedoch innerhalb sehr eng gezogener Schranken, welche erst durch das Toleranzpatent des Kaisers Josef II. größtentheils für immer beseitigt wurden.

Der Verfasser hatte bei der nachfolgenden Darstellung der Religionsverhältnisse im Teschnischen die Absicht zu zeigen, dass der Protestantismus selbst in einer verhältnismäßig aufgeklärten Zeit noch immer Drangsalen der mannigfachsten Art ausgesetzt war, dass die in einzelnen Zeitläufen überwuchernde religiöse Unduldsamkeit, die so manches Herz brechen ließ, so manches Kind von den Eltern erbarmungslos trennte und so viele Unglückliche in das Elend der Verbannung trieb, eine beständige Quelle des verderb-

[1]) Der Grundstein zu dieser Kirche wurde am 13. October 1710 gelegt und der Bau nach dem Plan des Baumeisters Hauswecker ausgeführt. Das Altarbild ist eines der besten Werke des berühmten Malers Adam Oeser in Leipzig, bei dem Goethe 1765 als Student der Rechte Zeichenunterricht nahm.

lichsten Unheils für unsere Vorfahren bildete, deren Standhaftigkeit in der Ertragung von Leiden, im Kampfe gegen den Glaubens- und Gewissenszwang unsere volle Bewunderung verdient und uns die Pflicht auferlegt, alles das, was ihr Wohl und Weh betraf, stets in ehrenvollem Andenken, welches das einzige Gut ist, das den Todten auf dieser Welt übrig bleibt, zu erhalten.

Da auf Grund der Altranstädter Convention den Protestanten die freie Religionsübung nur in den ihnen zugestandenen Kirchen gestattet war, so wurde durch das k. Ober-Amt (4. Jänner 1709) das Verbot erlassen, die lutherischen Praedicanten auf dem flachen Lande zu dulden. Ferner sollten alle Katholiken, die ihrer Religion abtrünnig wurden, sowie jene Personen, die von der Augsburger Confession zur katholischen Kirche übertraten und wieder abfielen, binnen einer 6-wöchentlichen Frist die katholische Religion unter Androhung ewiger Landesverweisung und Confiscierung des gesammten Vermögens wieder annehmen (O. A. Publ. v. 3. Juni 1709[1]). Auch war es den lutherischen Predigern (Wortsdienern) nicht gestattet, den Taufact in Privathäusern vorzunehmen (O. A. Intim. 9. Juli 1710) und den gesunden Personen im Fürstentum Pless das h. Abendmahl zu spenden, worüber sich der Plessner Dechant P. Adalbert Gawinsky beschwert hatte (O. A. Reser. 8. Mai 1714). Laut der k. Rescripte vom 4. Mai und 30. Juli 1717 erhielt das hiesige Amt den Auftrag, „wider die Apostaten, wann sie nach der wiederholten Relegation und vorher abgeschworenen gewöhnlichen Vrphede das drittemahl revertiren, mit der in denen Rechten ausgemessenen Straffe des Maynayds unnachbleiblich zu verfahren[2])." Jene Obrigkeiten, welche die Apostaten

[1]) Wohl war der Kaiser anfangs (O. A. Intim. vom 21. Oct. 1709) gegen eine solche Bestrafung der Apostaten und verlangte zur Steuerung dieses Übels andere Vorschläge, er entschloss sich jedoch (O. A. Intim. vom 28. Febr. 1710) gegen dieselben „andern derley relapsis zum Abscheu und Exempel" in der vorgeschriebenen Weise zu verfahren, jedoch sollte das confiscierte Vermögen den revertierten Apostaten restituiert werden (k. Reser. 27. Juni d. J.) Jene Apostaten, „welche zwar revertiret, aber suum errorem cum pertinacia tuiren", waren als Recruten abzustellen, oder im Falle der Untauglichkeit aus dem Lande zu jagen (k. Reser. vom 7. Juli d. J.). Das Poenal-Patent wurde an mehreren Apostaten in Bielitz vollzogen (k. Reser. 30. April 1717). — Nach einer Verordnung des bischöfl. Consistoriums durften keine gemischten Ehen geschlossen werden. Als sich nun der Teschner Dechant P. Gallus J. Twaruschka Brautpaare ungleicher Religion zu trauen weigerte, wurde er durch das k. Rescript vom 23. October 1708 aufgefordert, das Verbot seiner geistlichen Instanz „authentice" vorzulegen.

[2]) Am 10. Juli 1714 ordnete das k. Reser. an, die von dem luther. Schulcollegen August Mevius aus Leipzig verschriebenen „Lasterhaften Bücher" zu verbrennen und ihn seines Dienstes zu entheben. Vgl. Biermann a. a. O. p. 38. — Das confiscierte Vermögen des Apostaten Friedrich Sikora wurde seiner kath. Tochter Susanna Gas überlassen (k. Reser. von 29. October. 1714.) Der 15 jährige Georg Gas, Sohn beiderseits kath. Eltern, sollte infolge seiner Weigerung dem kath. Religionsunterricht beizuwohnen „unter das militare gegeben und die Tochter des Johann Zagitz, weil ihre Mutter catholisch gewesen, auf des Vaters Unkosten in ein Jungfrauen Kloster, bis sich selbe zum catholischen Glauben bequemet, gebracht werden." (O. A. Reser. 14. 1719). Dies hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; denn am 12. Juli 1723 erschien die O. A. Verordnung, „dass die Eva Zagitz noch womöglich zum cath. Glauben gebracht, auf den Fall aber, da selbete nicht resipisciren würde, gegen eine genugsame Caution dimitirt werden sollte."

handnehmende Apostasie, theils durch die Ärgernis gebende Vernachlässigung der nicht nur aus gemischten Ehen, sondern gar von beiderseits katholischen Eltern entsprossenen und zum Luthertum verführten Kinder in Teschen beeinträchtigt werde". Der zur Rechenschaft gezogene Landeshauptmann hatte wohl die hiesige katholische Geistlichkeit „einiger Vernachlässigung" beschuldigt, aber das Ober-Amt erklärte offen, dass derselbe es sich nicht angelegen sein ließ, gegen die Frevler nach den klaren Bestimmungen der k. Pœnal-Patente mit genügendem Eifer zu verfahren. Da eine so große Anzahl abtrünniger Personen im Fürstentum Teschen ein sicheres Unterkommen finde und Verführungen von Kindern zum Luthertum immer häufiger vorkommen, so erscheine es unbegreiflich, wie der Herr Graf bei einer so wichtigen und in das Seelenheil so tief einschneidenden Sache „sich bezüglich seiner schlechten Attention und vernachlässigten Remedirung zu verantworten getraue". Das Ober-Amt sah sich genötigt, ihn ernstlich zu ermahnen, sich mit dem bischöflichen Commissär ins Einvernehmen zu setzen und zu überlegen, wie diesen gefährlichen Übertretungen vorzubeugen und gegen dieselben zu verfahren wäre. Gleichzeitig wurde die Erwartung ausgesprochen, dass der Landeshauptmann sich den bemitleidenswerten Zustand so vieler in ihrem Seelenheil gefährdeten Personen zu Gemüte führen und es nicht allemal auf die Erinnerung des Ober-Amtes ankommen lassen werde. Würde diese Verordnung fruchtlos bleiben, so könnte man keinen weitern Anstand nehmen, „zur Rettung der eigenen Conscienz" von diesem im Fürstentum Teschen allein mehr denn sonst im ganzen Lande eingerissenen schädlichen Unwesen und kläglichen Zerrüttung des katholischen Glaubens Sr. Majestät die allerunterthänigste Vorstellung zu machen. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass die Anzeigen wegen Apostasie immer häufiger wurden und das Ober-Amt auf die strengste Bestrafung der Denuncierten drang. So wurde am 13. Juni 1724 der Auftrag ertheilt, dass die Kinder aus gemischten Ehen, die das 20. Jahr schon überschritten haben, bei denen kein Verdacht der Apostasie vorhanden sei, unangefochten gelassen, hingegen die übrigen im Alter von 15—17 Jahren zur Annahme des katholischen Glaubens „juxta sexum partis catholicae angehalten, nicht minder jene Apostaten, deren Eltern katholisch gewesen, absque discrimine aetatis et sexus aus dem Lande cum effectu abgeschafft und endlich diejenigen katholischen Eltern, die durch eine so gewissenlose Connivenz der Verführung ihrer Kinder sträflich zugesehen, wohl empfindlich und exemplariter, sei es an Leib, in opere publico, oder an Geld ad pias causas abgestraft werden sollen".[1])

[1]) Die hiesige Geistlichkeit klagte die protestantischen Prediger an, in der Gnadenkirche zu lange Andachten abgehalten zu haben. Das Ober-Amt erklärte am 11. November 1723, dagegen nichts einwenden zu wollen. Am 14. Februar 1724 wurde den Schulcollegen verboten, Theologie zu tradieren. Wegen Apostasie wurden angeklagt: Pasterny, Müller in Gurka (O. A. Reser. vom 13. Juni 1724 und 13. Jänner 1727), Niklas Folwarczny (17. Juli 1722 und 5. September 1725) und Kretschmer in Pruchna (26. November 1725 und 7. October 1728). Martin Sabinski aus Freistadt wurde wegen vernachlässigter Erziehung seiner zwei Söhne im katholischen Glauben zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt (O. A. Reser. vom 3. Jänner und 6. Februar 1727). Das Ober-Amt untersagte (19. Juli 1725) dem Herrn von Bludowsky unter Androhung einer Geldstrafe von 200 Ducaten, sich in Glaubensangelegenheiten einzumischen.

handnehmende Apostasie, theils durch die Ärgernis gebende Vernachlässigung der nicht nur aus gemischten Ehen, sondern gar von beiderseits katholischen Eltern entsprossenen und zum Luthertum verführten Kinder in Teschen beeinträchtigt werde". Der zur Rechenschaft gezogene Landeshauptmann hatte wohl die hiesige katholische Geistlichkeit „einiger Vernachlässigung" beschuldigt, aber das Ober-Amt erklärte offen, dass derselbe es sich nicht angelegen sein ließ, gegen die Frevler nach den klaren Bestimmungen der k. Pœnal-Patente mit genügendem Eifer zu verfahren. Da eine so große Anzahl abtrünniger Personen im Fürstentum Teschen ein sicheres Unterkommen finde und Verführungen von Kindern zum Luthertum immer häufiger vorkommen, so erscheine es unbegreiflich, wie der Herr Graf bei einer so wichtigen und in das Seelenheil so tief einschneidenden Sache „sich bezüglich seiner schlechten Attention und vernachlässigten Remedirung zu verantworten getraue". Das Ober-Amt sah sich genötigt, ihn ernstlich zu ermahnen, sich mit dem bischöflichen Commissär ins Einvernehmen zu setzen und zu überlegen, wie diesen gefährlichen Übertretungen vorzubeugen und gegen dieselben zu verfahren wäre. Gleichzeitig wurde die Erwartung ausgesprochen, dass der Landeshauptmann sich den bemitleidenswerten Zustand so vieler in ihrem Seelenheil gefährdeten Personen zu Gemüte führen und es nicht allemal auf die Erinnerung des Ober-Amtes ankommen lassen werde. Würde diese Verordnung fruchtlos bleiben, so könnte man keinen weitern Anstand nehmen, „zur Rettung der eigenen Conscienz" von diesem im Fürstentum Teschen allein mehr denn sonst im ganzen Lande eingerissenen schädlichen Unwesen und kläglichen Zerrüttung des katholischen Glaubens Sr. Majestät die allerunterthänigste Vorstellung zu machen. Dieser Erlass hatte zur Folge, dass die Anzeigen wegen Apostasie immer häufiger wurden und das Ober-Amt auf die strengste Bestrafung der Denuncierten drang. So wurde am 13. Juni 1724 der Auftrag ertheilt, dass die Kinder aus gemischten Ehen, die das 20. Jahr schon überschritten haben, bei denen kein Verdacht der Apostasie vorhanden sei, unangefochten gelassen, hingegen die übrigen im Alter von 15—17 Jahren zur Annahme des katholischen Glaubens „juxta sexum partis catholicae angehalten, nicht minder jene Apostaten, deren Eltern katholisch gewesen, absque discrimine aetatis et sexus aus dem Lande cum effectu abgeschafft und endlich diejenigen katholischen Eltern, die durch eine so gewissenlose Connivenz der Verführung ihrer Kinder sträflich zugesehen, wohl empfindlich und exemplariter, sei es an Leib, in opere publico, oder an Geld ad pias causas abgestraft werden sollen".[1])

[1]) Die hiesige Geistlichkeit klagte die protestantischen Prediger an, in der Gnadenkirche zu lange Andachten abgehalten zu haben. Das Ober-Amt erklärte am 11. November 1723, dagegen nichts einwenden zu wollen. Am 14. Februar 1724 wurde den Schulcollegen verboten, Theologie zu tradieren. Wegen Apostasie wurden angeklagt: Pasterny, Müller in Gurka (O. A. Reser. vom 13. Juni 1724 und 13. Jänner 1727), Niklas Folwarczny (17. Juli 1722 und 5. September 1725) und Kretschmer in Pruchna (26. November 1725 und 7. October 1728). Martin Sabinski aus Freistadt wurde wegen vernachlässigter Erziehung seiner zwei Söhne im katholischen Glauben zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt (O. A. Reser. vom 3. Jänner und 6. Februar 1727). Das Ober-Amt untersagte (19. Juli 1725) dem Herrn von Bludowsky unter Androhung einer Geldstrafe von 200 Ducaten, sich in Glaubensangelegenheiten einzumischen.

Hauptsächlich wirkten die hiesigen Jesuiten als eifrige Förderer des Bekehrungswerkes durch Veranstaltung von Missionen auf dem flachen Lande. Sie durchzogen mit einem unermüdeten Eifer das ganze Herzogtum, predigten in Kirchen und auf offenen Straßen und drangen in die entlegensten und einsamsten Hütten, um Erwachsene und Jugend in der katholischen Religion zu unterweisen. Da es aber nicht selten vorkam, dass dieselben in rein lutherischen Orten auf hartnäckigen Widerstand bei den Dorfbewohnern stießen, so wurden die Landes-Wybranzen (eine Art Gendarmerie) angewiesen, den Missionären Assistenz zu leisten (O. A. Reser. vom 6. März 1726). [1]) Die Protestanten sollten auch noch auf eine andere Weise der katholischen Kirche zugewendet werden. Da die Geistlichkeit von dem Landeshauptmann, Grafen v. Tenczin, der Lauheit in Religionssachen beschuldigt worden war, so wendete der hiesige Dechant, um seinen Eifer zu bethätigen, ein ähnliches Mittel an, welches der Landeshauptmann, Freiherr v. Sobek, ehemals zur Rekatholisierung Schlesiens vorgeschlagen hatte, er verweigerte nämlich den Brautleuten differenter Religion auch dann die Copulation, wenn dieselben das Versprechen gaben, ihre Kinder beiderlei Geschlechtes katholisch werden zu lassen, so dass der protestantische Theil sich genötigt sah, entweder von der Ehe abzustehen, oder der katholischen Kirche beizutreten. Nicht zu verwundern ist es, dass die Protestanten sich darüber beschwerten; auch das Ober-Amt sträubte sich anfangs, diesem ungesetzlichen Vorgehen beizustimmen, und drohte dem Dechanten (O. A. Reser. 30. August 1728) mit der Sperrung der Temporalien und (am 15. November d. J.) sogar mit der Amotion vom Amte, wenn er die gemischten Ehen nicht bewilligen würde, schließlich gab es dennoch nach und erklärte, auf solche Copulationen nicht weiter dringen zu wollen (O. A. Reser. vom 16. Dec. d. J.) [2]). Die bischöfliche Administration gab der Sache eine andere Wendung (15. Juli 1729), indem sie die gemischten Ehen wieder bewilligte, wenn die Verlobten das Versprechen gaben, ihre Kinder beiderlei Gesahlechtes „im katholischen Glauben erziehen zu lassen“. Das Ober-Amt fügte am 24. November d. J. noch hinzu, dass solche Ehen auf Grund obiger Stipulation nur dann zu bewilligen seien, wenn die protestantische Brautperson „bono modo nicht vor die katholische Religion zu bringen wäre, auch habe die Geistlichkeit den Umtausch in Religionssachen nicht so leicht zu lassen“. Ferner wurde angeordnet, „die armen lutherischen Waisen durch die katholische Obrigkeit katholisch erziehen zu lassen“. Dass diese Verordnungen gegen den klaren Wortlaut des §. 6 des Executions-Recesses verstießen, — darum kümmerte man sich einfach nicht.

[1]) Vergl. Schipp, Historisch-topographische Beschreibung des Breslauer k. k. Diöcesantheils p. 132. — Am 25. Juni 1727 wurde vom Oberamte den hiesigen Pastoren sub poena suspensionis verboten, fremde lutherische Theologen in der Gnadenkirche predigen zu lassen.

[2]) Von dieser Verordnung wurde Johann Raschke und seine Braut Eva Kayser schwer getroffen. Das Oberamt hatte anfangs die Copulation dieses Brautpaares angeordnet, bestand aber später nicht weiter darauf, indem es die Sperrung der Temporalien des Dechanten aufhob. Dagegen wurde die Ehe den Grodziszczer Unterthanen Paul Herock, Andreas Wawrecky, Thomas Kania und der Marina Kluez aus Goleschau bewilligt.

Noch größeren Druck erlitten die lutherischen Unterthanen der herzoglichen Kammer unter dem Ober-Regenten von Pfützschner, der sich sogar das Reformationsrecht anmaßte und dieselben zum Übertritt in die katholische Kirche zu zwingen versuchte. Es kam so weit, dass sich das Ober-Amt genötigt sah, dagegen einzuschreiten und ihm zu verbieten, die Kammer-Unterthanen „nicht widerrechtlich zu beschweren, sondern deren Gravamina zu untersuchen und den Befund anzuzeigen (O. A. Reser. vom 3. October 1732.)[1]. Da die Protestanten mit ihren Klagen wegen Unterdrückung der freien Religionsübung von Seite des Ober-Amtes wiederholt abgewiesen wurden, wandten sie sich mit ihren Beschwerden an den Kaiser, worauf Karl VI. durch das Rescript vom 8. Mai 1737 bezüglich der Verordnung vom 13. Juni 1724 über die gemischten Ehen festsetzte, dass die „lutherisch erzogenen Kinder aus gemischten Ehen, wenn sie bereits das 20. Jahr erreicht haben, nicht einfach von dem Religionsanspruch loszusprechen seien, sondern dass die Geistlichkeit etwa glimpflich und nach Beschaffenheit der docilität deren Leuthen sehen sollte, ob sie was fruchtbarliches operiren könne, falls aber solches nicht zu hoffen wäre, respectu dergleichen in ihrem Irrthum verstockt bleibenden Personen connivendo zu gehen haben würde; quo ad copulandos diversae Religiones finde Se. Maj., dass, weillen die libertas super educationem prolium stipulandi in dem Alt-Ranstädter-Executiv-Recess fundiret ist, denen Braut-Personen von zweyerley Religion, wann selbe durch gütliche und geistreiche Vorstellungen zur Stipulation de educandis prolibus utriusque sexus in fide catholica nicht gebracht werden können, die Copulation wider die schon vorhin ergangenen diesfälligen allerhöchsten Ausmessungen keineswegs verweigert werden, sondern es an dem genug sein solle, wenn die paciscirung secundum sexum erfolget". Überdies erließ das Ober-Amt zur amtlichen Richtschnur in Religionssachen eine geheime Instruction, in welcher angeordnet wurde, dass diejenigen lutherischen Personen, welche noch nicht das 20. Jahr erreicht haben, auf jede Weise zur Reduction angehalten, die über 20 Jahre „wohl nicht auf freien Fuß entlassen und ihre Kinder in gar keinen Anspruch genommen werden sollen, sondern aller erinnerlicher Eyffer zur Gewinnung ihrer Seelen mit Glimpff und Bescheidentheit anzuwenden

---

[1]) Die Ustroner Kammer-Unterthanen Mathias Hollexa und Johann Jasowsky wurden als zum Luthertum verführt denunciert (O. A. Reser. 26. März 1732). — Anna Glajzar aus Punzau wurde wegen Apostasie aus dem ganzen Lande relegiert (O. A. Verord. 10. März 1734) und der Auftrag ertheilt, ihre Kinder dem Religionsanspruch zu unterziehen (O. A. Reser. 10. September und 13. October 1735). Dasselbe geschah mit der Katharina Glajzar, „die sich nicht zum katholischen Glauben bequemen wollte, obgleich ihre Mutter katholisch gewesen (k. Amts-Reser. vom 28. Februar 1747). — Die Apostatin Anna Chentiolek aus Punzau hatte binnen 4 Wochen „zu resipisciren, widrigenfalls zu emigriren und ihre Schwester dem Ortspfarrer zur Instruction zu übergeben". (O. A. Reser. vom 26. Mai und 28. September 1735.) — Georg Kolarczyk beschwerte sich gegen den Teschner Ober-Regenten wegen harten Verfahrens, worauf das Ober-Amt am 10. October 1735 eine Untersuchung einleitete und bestimmte (19. September 1737), dass den Kammer-Unterthanen in Religionssachen „zur Ungebühr nichts widerrechtliches aufgebürdet, oder einige Beschwernus zugefügt werde."

sei, deren Kinder hingegen unweigerlich in dem katholischen Glauben unterrichten zu lassen“ und niemanden früher vom Religionsanspruch zu befreien, bis nicht darüber von Fall zu Fall dem Ober-Amte eine umständliche Anzeige gemacht und die weitere Verordnung herabgelangt sein würde. Endlich sollte es auf keine Weise gestattet werden, die im katholischen Glauben zu erziehenden Kinder etwa bis nach dem 20. Jahr zu verstecken oder gar außer Landes zu schicken, um sie vom Religionsanspruch zu befreien, worauf die Pfarrer ein besonders wachsames Auge zu richten hatten. [1])

Die k. k. Religions-Commission, welche am 24. December 1653 zur Durchführung der Gegenreformation im Teschnischen eingesetzt worden war, wurde durch das k. Decret vom 22. November 1737 reorganisiert und erhielt eine Reihe von Instructionen, die möglichst geheim zu halten waren. Das Praesidium wurde dem Freiherrn von Skrbensky übertragen und zu Beisitzern Freiherr v. Gotschalkowsky und Karl v. Cselesta ernannt. Die Commission hatte vor allem die religiöse Erziehung der Kinder auf Grund der bisherigen Patente zu überwachen. Neu war die Bestimmung, dass auch diejenigen Personen, welche von Kindheit an der lutherischen Kirche angehörten, ohne Rücksicht auf ihr Alter in den katholischen Glaubenslehren zu unterrichten waren, und erst, wenn dieser Unterricht erfolglos blieb, bei ihrer Religion belassen werden konnten; hinzugefügt wurde jedoch, es möge stets getrachtet werden, dass nach ihrer Verheiratung wenigstens ihre Kinder der katholischen Kirche zugewendet werden. Der Religionsanspruch wurde auf Kinder und Kindeskinder restringiert und die Eintragung der Stipulationen vor der Ehe in die Kirchen-Matriken anbefohlen. Ferner sollten die Pfarrer der Religions-Commission jährliche Verzeichnisse solcher Kinder lutherischer Eltern vorlegen, die an dem katholischen Religionsunterrichte theilzunehmen hatten. Bei katholischen Kindern durften Protestanten nicht als Gevatter angenommen werden, der umgekehrte Fall wurde jedoch gestattet. Wichtig erscheint die Anordnung, dass die verwaisten Kinder aus einer gemischten Ehe nach dem Tode des katholischen oder evangelischen Theiles sofort einen katholischen Vormund erhalten sollten, — im letzteren Falle jedoch nur dann, „wenn es ohne riclamo thunlich sei“. Endlich wurde dem Ober-Regenten verboten, Executionen in Religionsangelegenheiten vorzunehmen, und ihm aufgetragen,

[1]) Am 22. November 1737 (k. Reser.) erhielt das hies. Amt den Auftrag, „auf die Religions-Emmissäre und heimlichen Werber eine genaue Obsicht zu tragen.“ — Dem Wortsdiener Henrici wurde der Verkauf von Medicamenten und der Besuch katholischer Kranker sub poena amotionis verboten und den Schulcollegen bloß die Explication des Katechismus gestattet. Auch sollten die Kirchenrechnungen dem fürstl. Landesamte jährlich zur Revision übergeben werden. Lutherischen Obrigkeiten war es nicht gestattet, katholische Unterthanen an Feiertagen zu knechtlichen Arbeiten zu verhalten, nur in der Erntezeit konnte der Ortspfarrer den Dispens ertheilen, die Feldarbeiten nach dem Gottesdienste zu verrichten (k. Reser. 2. December 1737). Gleichzeitig wurde den Eltern aufgetragen, die Kinder, welche dem Religionsanspruch unterlagen, in die von den Pfarrern bestimmten Kirchen oder Häuser ungesäumt zur Kinderlehre zu schicken, den Obrigkeiten aber unter Androhung schwerer Strafen anbefohlen, den Pfarrern nötigenfalls Assistenz zu leisten.

das den Apostaten ex causa religionis confiscierte Vermögen zu restituieren. Am 6. Februar 1740 theilte das Ober-Amt der Religions-Commission eine noch eingehendere geheime Instruction mit, in welcher es hieß, „dass nach der Intention Sr. Majestät sowohl die Geistlichkeit als das Publicum auf alle zu Beförderung des Boni Religionis Catholicae dienliche Mittel bedacht seyn, dabey aber alle Behuttsamkeit, gute Arth und Moderation gebrauchen solle, dann wäre nach der k. Allerhöchsten Special-Resolution folgender Unterschied zu machen: I. Wann die von Kindheit an in dem Lutherischen Glauben wiewohl zur Ungebühr erzogene Personen das 20. Jahr noch nicht erreichet haben. II. Wann sie hingegen schon über das 20. Jahr alt sind und III. da dieselben sich verheurathen wollen. Quo ad I. ist zu untersuchen, ob einige pacta antenuptialia oder einige stipulatio de educandis prolibus utriusque sexus in fide Catholica vorhanden, welche zu beobachten, auch wann letztere nur in Matrica Ecclesiae mit Benennung der Zeugen eingeschrieben seynd, wider solche de praeterito id est bis auf den 22. November 1737 kein Gegenbeweiß zu attendiren; dafern aber weder einige Pacta antenuptialia, noch Stipulationes existieren, solchenfalls habe man sie male educatos zwar mit allem Nachdruck zur Instruction in fide Catholica zu vermögen und gegen die renitenten, oder diejenigen, so sie von sothaner Instruction abhalten, mit einer hinlänglichen Schärfe fürzugehen, jedoch dabey alle Behuttsamkeit und Discretion zu gebrauchen. Quo ad II. sind die übel auferzogenen Personen, wann sie gleich schon über 20 Jahr alt wären, dessentwegen von aller Instruction nicht befreyet, sondern der Geistlichkeit darzu zu sistiren, besonders ist auf diejenigen ein sehr genaues Auge zu halten, welche nur dem Schein nach sich ein und anderes mahl zur Instruction bequemen und dadurch die allermildeste k. Absicht illudiren. Dannenhero zu dessen praecavirung und remedirung die Religions-Commission von Session zu Session die fructus instructionis von der Geistlichkeit individualiter abzufordern, auch die Instruendos selbst zu vernehmen haben wird, um zu eruiren, mit welchen der Allergnädigsten Verordnung gemäß revera zu conniviren, oder wo der darunter vermerkenden Malitz etwann noch und mit was vor Bescheidenheit entgegen zu gehen seyn möchte. Aus eben dem Principio wird sich quo ad III. ergeben, ob und wann bey derselben Verheurathung, da sie sogar ihre Kinder in der Catholischen Religion nicht erziehen wollten, der Copulation halber noch einiger Anstand zu machen seye oder nicht, zu welchem Ende eine ordentliche Consignation aller vorhandenen Copulandorum und zwar mit der Individual-Anzeige, wie alt jede Person seye? wie lang und oft sie die katholische Instruction frequentiret habe? ob sie die aus der bevorstehenden Ehe erzeugende Kinder in der Catholischen Religion erziehen wollen? und endlich aus was für Ursachen von dem Parocho die Copulation verweigert wurde? Anlangend den Passum II. da ist zwar auf alle Weise zu trachten, wie die Brauth Leuthe diversae Religionis in der Gütte und durch geistreiche Vorstellungen zur Stipulation de educandis Prolibus utriusque sexus in fide Catholica gebracht werden könnten, wann aber solches nicht zu effectuiren wäre, sondern nur

super educatione prolium secundum sexum pacisciret wurde, so kann dessentwegen der Parochus die Copulation nicht versagen. Es ist also simpliciter darauf zu beharren, und wann die Parochi darüber noch einigen Anstand machen, solches alsobald einzuberichten. Ad Passum III. wird eine Consignation derer jenigen Persohnen abverlanget, welche von der Geistlichkeit als male educatae angeferttiget, hingegen bey der Religions-Commission nicht qua tales befunden, sondern von dem Anspruch absolviret worden, mit der Erklärung, warum die Geistlichkeit mit derley Leuthen zu tergiversiren suche und in welchen Casibus die Abheischung der doppelten oder dreyfachen Taxae geschehen seye? Ad Passum IV. könnte die von denen Supplicanten suchende Trauung in der Lutherischen Kirche nicht gestattet werden. Ad Passum V. dass die reducendi in der katholischen Kirche und nicht von denen lutherischen Wortsdienern getauffet, ihnen auch Catholische Tauf-Pathen bestellet werden sollen, die dabey sich etwan äußernde Dfficultät ist durch obrigkeitliche gute Vorsicht zu behoben. Was die beede Cammer-Unterthanen Georg Schalibuth und Mathes Wiselka, so sich außer Landes geflüchtet und daselbst haben copuliren lassen, anbetrifft, wann solches aus Forcht eines üblen Tractaments ex Capite Religionis geschehen, so wären sie allerdings zu restituiren und mit selben, wann sie I. ihre ordentliche Copulation legaliter beybringen, II. stipuliren würden, ihre Kinder utriusque Sexus in der Catholischen Religion zu erziehen, zu conniviren; dafern sie sich aber aus einer andern Absicht, besonders damit sie sich nur außer Landes copuliren lassen könnten, geflüchtet hätten, man ob pessimam Consequentiam ihnen keinesweges deferiren könnte. Hiernächst die besondere folgende Casus betreffend. So wäre I. wegen des Jacob Schipek an deme, dass diesfalls contra Tenorem Matricae kein Gegen-Beweiß stattfünde und nicht zu admittiren seye. II. könnte die Angelegenheit wegen des Bernard Gürgern und seiner Sponsae der zuvor ad Passum I. puncto III. anverlangten Haupt-Consignation ebenfalls inseriret werden. III. würde wegen des von der Geistlichkeit angeblichen Apostatae Jacob Gorytzka desideriret, dass von derselben nebst dem libro Conversorum und der Matrica noch mehrere adminicula der in der Wendriner Kirche von ihme und seinem Weibe abgelegten Glaubens-Bekenntnuss beygebracht werden sollen. Endlichen solle die Religions-Commission über die von dem bischöflichen General-Vicariat-Amt wegen des Religions- und Conversions-Weesens eingebrachte Beschwerden über dessen üble Beschaffenheit sich binnen 14 Tägen umständlich erklären". Der letzte Erlass unter der Regierung Karls VI. ist vom 3. October 1740 datiert, in welchem das Recht, die Religion der Kinder (ohne Rücksicht auf die pacta nuptialia) zu bestimmen, einzig und allein der Krone zugesprochen wurde. [20])

---

[20]) Am 2. Jänner 1738 ordnete das Ober-Amt an, mit den 3 Sikorischen Geschwistern aus Jablunkau „ein gütliches Tentamen in einer unzwanghafften Custodie vorzunehmen," würden sie dann noch sich gegen die katholische Religion halsstörig erweisen, so solle nach den Instructionen vorgegangen werden. — Die Sniegon'schen Kinder in Jablunkau wurden zum

Während des I. schlesischen Krieges musste die Religions-Commission ihre Thätigkeit einstellen, wurde aber nach erfolgter Bestätigung der bisherigen Religions-Verordnungen von Maria Theresia am 19. December 1743 reactiviert. Das k. Gubernium, welches sich mit dem bischöflichen Commisär stets ins Einvernehmen zu setzen hatte, übernahm anstatt des Ober-Amtes in Breslau die Oberaufsicht in Religionsangelegenheiten und erhielt die Weisung, gegen diejenigen Geistlichen, welche sich weigern würden, die allerhöchsten Verordnungen durchzuführen, mit Zwangsmitteln vorzugehen. Bezüglich der Copulation von Brautpersonen differenter Religion ordnete die Kaiserin an, „dass, wenn dieselben zur Stipulation, alle Kinder utriusque Sexus Catholisch zu erziehen, nicht gebracht werden könnten, man sich mit deme begnügen solle, wann nur die Stipulatio secundum Sexum erfolget, soferne es aber Lutherische Leuthe, deren Eltern oder Voreltern Catholisch gewesen, betreffe, deren Kinder nach den Generalien Catholisch zu erziehen, so seye Ihro k. May allergn. Willens Meynung dahin gerichtet, derley Heurathen, wann die Stipulatio de educandis pro libus in fide Catholica bono modo nicht zu erhalten wäre, auch ohne Stipulation für sich gehen zu lassen und bey der education

---

Glaubensunterricht nach Teschen angewiesen (O. A. Resc. vom 8. Mai d. J.) und der Auftrag ertheilt, gegen die Apostatin Anna Steffek in Bielitz nach dem Gesetze vorzugehen (O. A. Resc. vom 14. Juni d. J.) — Andreas Tichy aus Grodiszcz hatte, obwohl über 20 Jahre alt, als male educatus durch 8 Wochen am Religionsunterricht theilzunehmen. Im Falle seiner Nichtbekehrung wurde ihm gestattet, Protestant zu bleiben, „jedoch sollte er von einem katholischen Pfarrer getraut werden" (O. A. Resc. vom 28. Juni d. J.).

Anna Juraschek wurde als male educata, „um von allen Lutherischen Personen abgesondert und im Katholischen Glauben unterrichtet zu werden, zu dem Ober-Regenten auf ein paar Monate in die Dienste gegeben werden" (O. A. Resc. von 31. Jänner 1739). — Anna und Katharina Kischa, welche ungerechtfertigter Weise wegen Apostasie des Landes verwiesen wurden, sollten nach ihrer Rückkehr im lutherischen Glauben belassen werden. Als übel erzogen wurden ferner angegeben: Mathias Scandera aus Lomna und 2 Söhne des Nawsyer Vogtes Jakob Sikora. — Der Pfarrer von Jablunkau hatte sich wegen Überschreitung der Stolagebühren zu rechtfertigen und anzuzeigen, in welcher Weise er die Copulation bei gemischten Ehen vornehme (O. A. Resc. von 20. August d. J.). — Uneheliche Kinder wurden überhaupt als Waisen angesehen und von einem katholischen Geistlichen getauft. Dasselbe geschah auch bei unehelich geborenen jüdischen Kindern (O. A. Resc. vom 4. Juni und 6. Juli 1740). Nach Richard, Beschreibung des Fürst. Teschen 1780 Msc. p. 61, war den verheirateten Juden im Teschner und Bielitzer Fürstentum nur erlaubt, einen einzigen Sohn zu verheiraten. Wenn ein Jude bereits einen Sohn verheiratet hatte, so wurde keinem andern der übrigen Söhne die Heirat im Lande gestattet, weil die übrigen jüdischen Kinder für fremde Juden angesehen wurden. Bezüglich der Juden in Teschen finden sich nur dürftige Notizen vor. 1637 ließ sich der erste Jude Jakob Singer in Teschen häuslich nieder. 1661 wurde das hier bestandene Judenhaus vom Kaiser als erblich mit einem Handelsbefugnis privilegiert. 1675 erhielt die privilegierte Judenfamilie die Bewilligung, ein zweites Krämereigewölbe zu errichten. — Am 19. December 1743 wurde der k. k. Fiscal Leopold J. Polzer (Besitzer des Großbürgerhauses Nr. 30 in der Polnischen Gasse, in welchem sein Enkel, der unvergessliche L. J. Scherschnick, am 3. März 1747 das Licht der Welt erblickt hat) zum Actuar bei der Religions-Commission anstatt des Jagosch ernannt. Würde es nicht angezeigt sein, das Andenken an diesen um seine Vaterstadt höchst verdienten Bürger durch Anbringung einer Gedenktafel an seinem Geburtshause zu ehren?

der Kinder sich nach denen Generalien zu richten. Übrigens wären diejenigen Beschwerden, welche von denen particularibus wider daselbstige Pfarrer angebracht würden und von dem bischöflichen Commissariat beygeleget und sine strepitu remediret werden können, an selbes alle mahl zu verweisen". Bezüglich derjenigen Personen, denen die Trauung verweigert werden sollte, wurde anbefohlen, „de casu in casum umständliche Anzeige zu machen und zu trachten, womit von ihnen indessen die stipulatio de educandis prolibus utriusque Sexus in fide Catholica bewürcket werden möge, wie dann auch bis zu ihrer behörigen Copulation ihnen die fernere cohabitation zu verbitten und ihre Separation zu veranlassen". (k. Amts-Belehrung vom 25. August 1746).[1] Gegen die Apostaten, welche den Übertritt zur katholischen Religion hartnäckig verweigerten, sollte nicht der Personal-Arrest, „der sonst vielmahlen gute Wirkung gehabt", sondern auf Grund der Poenal-Patente die Landesverweisung angewendet werden (k. A. Reser. v. 21. October d. J.). Die landesfürstlichen Ämter hatten ferner darüber strenge zu wachen, dass keine Religionsbücher aus dem Auslande „eingeschleppt" wurden (k. A. Reser. v. 22. October d. J.).[2] Das Eheverbot bei lutherischen Eheleuten (die nulliter Copulatio) bezog sich auch auf Blutsverwandte des 4. Grades. Solche Ehen wurden als „incestuosae cohabitationes" behördlich getrennt. Maria Theresia gab am 29. November 1746 den Auftrag, die Trauung zwischen Verwandten des 4. Grades nicht zu hindern, auch bei näherer Verwandtschaft konnte durch ein Immediat-Gesuch der kaiserliche Ehedispens eingeholt werden. Sollte die behördliche Ehescheidung solcher Personen vorgekommen sein, so waren dieselben zu recopulieren.[3]

Dass unter solchen Umständen Recriminationen der mannigfachsten Art vorkommen mussten, ist selbstverständlich. Den Pastoren wurde vorgeworfen, dass sie Kinder katholischer Eltern zum Glaubensbekenntnis und Abendmahl anlockten, den Pfarrern hingegen, dass sie gesetzlich erlaubte Trauungen wider die Gebühr verweigerten.[4] Insbesondere hatte die katholische Geistlichkeit allen Grund, sich darüber zu beklagen, dass die Pfarrkirchen auf dem Lande während der Sonn- und Feiertage leer standen, und dass auch Katholiken

[1] Dies betraf den Pischko aus Millikau und Paul Moldrzyk aus Orlau. Letzteren denuncierte der Orlauer Administrator P. Borzek „de incestuosa cohabitatione" (k. Amts-Reser. vom 10. Mai und 25. August 1746).

[2] Das Jablunkauer Zollamt confiscierte 5 Ballen solcher „scandalosen Bücher" (k. A. Reser. vom 18. October und 2. November 1746.

[3] Auf Grund dieser Verordnung wurden Susanna Wiselka aus Weichsel und Mathias Boyko aus Jablunkau recopuliert (k. A. Reser. vom 30. December 1746 und 18. Juli 1747). Laut des Erlasses vom 31. December 1754 wurde dieser Ehedispens der k. k. Repraesentation und Kammer eingeräumt.

[4] Letzteres geschah dem Protestanten Georg Sagitarius aus Orlau. — Die Cameral-Unterthanen in Weichsel klagten den Pfarrer von Goleschau wegen übermäßiger Abheischung der Stolagebühren. (Dies von Kaiser Josef I. festgesetzten Gebühren wurden durch die k. O. A. Intimation vom 27. April 1708 publiciert.) Die Weichsler wurden jedoch sachfällig und ihre Bestrafung dem Kammer-Ober-Regenten übertragen (k. A. Reser. vom 7. Mai 1748 und 25. Jänner 1749).

dem lutherischen Gottesdienste beiwohnten. Um dem abzuhelfen, wurde die Verordnung vom 25. October 1738 abermals publiciert, in welcher es hieß, „dass, wenn einer aus Ursach der frequentirten lutherischen Kirche denuncirt würde, selbter vor die Commission zu fordern und zu mehreren Glaubens Eiffer anzumahnen, falls aber solches nichts fruchten sollte, bey weitterer Übertrettung der beschehenen Wahrnigung die derley beschuldigt und überwiesenen zu gehöriger Bestraffung zu ziehen und zu erforderlichem Glaubensunterricht zu übergeben seyen". (k. A. Reser. v. 5. Jänner 1748). Ferner hatten alle Pfarrer Verzeichnisse der „male educatorum" binnen 14 Tagen einzusenden (k. A. Reser. v. 12. März d. J.), und die Religions-Commission darüber zu wachen, dass die Pastoren solche Personen, welche in der kath. Religion unterrichtet werden sollten, „nicht heimlich verführten und ihr Gewissen beschränkten".

Durch das k. Repräs. Rescript vom 25. Juni 1749 wurde die Religions-Commission von Maria Theresia dem Wirkungskreis des Guberniums entzogen und dem k. k. Directorium in politicis et cameralibus untergeordnet. Diese Commission constituierte sich im November d. J. als k. k. Consistorium Augustanae Confessionis [1]) und wurde somit die erste kirchliche Behörde der hiesigen evangelischen Gemeinde, welche bis zum Berliner Frieden 1742 zum Sprengel des Consistoriums zu Brieg gehörte. Von nicht geringerer Wichtigkeit für das Teschnische war die Errichtung des Waisenhauses in Lippowetz, in welchem katholische und protestantische Waisen unter der Leitung eines Missionärs erzogen wurden. Die Erhaltungskosten wurden aus dem confiscierten Vermögen der Apostaten und aus der jährlichen Staats-Dotation von 1200 fl. bestritten (k. Repraes. Reser. v. 9. Sept. 1749 u. 3. April 1750). Eine größere Nachgiebigkeit von der k. Regierung erwartend, wandten sich die Stände Augsburger-Confession an Maria Theresia mit der Bitte um Gewährung des Patronatsrechtes, der Wahl der Kirchenvorsteher, der Berufung von Lehrern etc., worauf jedoch durch das k. k. Repraes. u. Kammer Rescript vom 12. Mai 1750 Folgendes verfügt wurde: „Könnten die Stände das Jus Patronatus nicht wohl praetendiren, sondern es wäre ihnen nach dem Randtstädtischen Executions-Recess nur die praesentatio Ministrorum zur allerhöchsten Confirmation zugestanden, womit sie sich ad petitum I. zu begnügen hätten; ad petitum II. enthielten allerhöchste Resoluta, besonders jene vom 2. Mai 1732 gantz klar, dass so oft einer von den Kirchenvorstehern abgehet, solches jederzeit angezeiget, und ohne allerhöchsten Vorwissen zu der Wahl eines andern nicht geschritten werden solle, respectu des neo electi wäre einzuberichten, ob er nicht in einem Verdacht einiger der Augsb. Confession zuwider lauffenden Principiorum sich befünde, dann ob er nicht geneigt in Religionssachen sich weith einzumischen und ungegründete Motus zu erwecken, auch ob derselbe nach dem Westphälischen

[1]) Die Commission erhielt am 23. November 1754 ein besonderes Siegel mit dem schles. Adler und der Umschrift: Sigillum Commissionis Religionis et Consistorii Augustanae Confessionis.

Friedensschluss die erforderliche qualität ein ruhiges friedfertiges und zu Beobachtung der Allerhöchsten Anordnungen geneigtes Gemüth besitze? ad petitum III. wären die Stände auf den letzten §. der neu errichteten Consistorial Instruction zu verweisen, dass sie die Erledigung der Schul-Bedienten jedes mahl gehörig anzeigen, darzu taugliche Subjecta und so viel möglich diesseithige Landeskinder vorzuschlagen, deren Benennung aber von allerhöchsten Orth zu gewarttigen haben. Quo ad IV. sind Ihro k. k. May. allergnädigst gewollet, dass zu denen Consistorial Vorfallenheiten ein bescheidener Landstand Augsb. Conf. nach voriger Anmeldung desselben und erfolgter Resolution beygezogen werden möge, dabey declarirende: dass die sich ereignenden Causae matrimoniales et aliae ad Religionem spectantes nach denen Rechten der Augsb. Confession und denen allerhöchsten Verordnungen Generalien salva appellatione immediata an Ihro k. k. May. erörthert werden sollen". Am 6. December 1750 wurde auf Grund dieses Erlasses der erste protestantische Consistorial-Assessor, Ernst von Bludowsky auf Orlau, Lazy und Ober-Zukau, ernannt; derselbe bezog aus den Einkünften der hiesigen Gnadenkirche jährlich 36 fl. 16 kr. [1])

Die antireformatorische Thätigkeit der Jesuiten erstreckte sich auch auf die Stadt Bielitz und Umgebung. Daselbst war P. Johann Braun ständiger Missionär, dessen übergroßer Eifer im Bekehrungswesen die Protestanten zu

[1]) Am 1. September 1750 wurden: Baron Marklowsky, von Karwinsky, von Fragstein und von Radetzky als Kirchenvorsteher gewählt und am 9. December d. J. Ludwig Nostitz von Noes auf Suchau als solcher bestätigt. Radetzky und Fragstein hatten „als nicht ansässig" eine Caution von 3000 fl. zu erlegen. Karwinsky und Nostitz resignierten 1752 (die Resignation des letzteren wurde nicht angenommen). Die Wahl des Georg Freiherrn von Marklowsky auf N. Bludowitz und des Herrn von Radetzky wurde am 15. April 1752 bestätigt, dagegen die des Karl Leopold von Fragstein annulliert (26. Juni d. J.). Für den verstorbenen Religions-Commissions- und Consistorial-Besitzer Freiherrn von Gotschalkowsky und den kränklichen Freiherrn von Bees wurde der Landesmarschall Karl Freiherr von Cselesta und Gottlieb von Tluck (provisorisch) ernannt (7. März d. J.). Actuar wurde am 16. Juni 1753 von Steinfels und am 20. September d. J. Johann von Altmann. — Niemand durfte ohne Bewilligung des Ortspfarrers von den Pastoren (Henrici und Krieger) zur Katechisation, Beicht etc. zugelassen werden. Auch war es den Protestanten nicht gestattet, die Kirchen im Fürstentum Pless zu besuchen und die Kinder ins Ausland zur Erziehung zu schicken (Repraes. Reser. vom 14. und 18. December 1751 und 5. Februar 1752). 1750 wurden „als übel erzogen" angeklagt: die Töchter des Paul Kubick aus Wendrin, Marina Soika aus Brzezuwka, Susanna Goleschowsky, die Kinder des Georg Itz, Johann Bialka, Niklas Kubick, Michael Dudek und wegen Apostasie König aus Riegersdorf (Repraes. Reser. vom 13. Juni und 14. August). Johann Mixa aus Schönhof wurde nebst seiner außer Landes angetrauten „übelerzogenen Braut mit drei monatl. opere dominici" bestraft. Künftighin sollten Copulationen im Auslande für ungültig erklärt und die Copulierten als Concubinarii bestraft werden (Repraes. Reser. vom 18. August d. J). Johann Kolder und Paul Raschka, Vogt in Bistrzitz, hatten ihre Söhne dem Pfarrer zur Instruction zu übergeben. Ersterer entfloh nach Preußen, sein Sohn wurde hier zurückbehalten (Repraes. Reser. vom 26. Jänner und 12. Juni 1751). Wegen Abfall vom katholischen Glauben wurden des Landes verwiesen, Anna Czysz, Thomas Bujok aus Weichsel und das Eheweib des Paul Sikora aus Karpentna. Dem letzteren wurden 68 fl. 58 kr. confisciert; die Regierung frug an, wohin das Geld gekommen sei (Repraes. Rescript vom 4. Jänner 1752).

vielfachen Klagen veranlasste. Derselbe ließ mehrere lutherische Eheleute verhaften und confiscierte Predigtbücher, die nach Troppau zur Censur abgeliefert wurden (Repraes. Reser. v. 26. und 29. Februar, vom 7. und 24. März 1752). Die evangelische Gemeinde in Bielitz, von ihrer Regierung unterstützt, recurrierte und verlangte drei Instructoren für ihre Jugend; sie wurde jedoch abgewiesen und ihr die Abhaltung von „Winckelschulen und Predigten" unter Androhung einer Geldstrafe von 100 Ducaten verboten. Die Bielitzer Regierung erhielt wegen Einmischung in Religionsangelegenheiten eine Rüge und Pater Braun den Auftrag (11. Juli d. J.), die herrschaftliche Bibliothek zu revidieren und die verdächtigen lutherischen Bücher der Religions-Commission zur Censur zu übergeben (17. October d. J.[1]). Den hiesigen Pastoren war es nicht erlaubt, gottesdienstliche Functionen außerhalb ihres Territoriums zu verrichten. Nach langen Verhandlungen wurde endlich denselben gestattet, den Bielitzer Protestanten, die wegen Erkrankung nach Teschen nicht kommen konnten, das Abendmahl zu reichen (Repraes. Reser. von 17. März 1753).

Besondere Schwierigkeiten erwuchsen denjenigen Protestanten, deren Eltern oder Voreltern katholisch gewesen, oder die aus gemischten Ehen stammten, bei ihrer Verheiratung. Da dieselben „als übel erzogen" (male educati) der katholischen Kirche wieder zugeführt werden sollten (dem Religionsanspruch unterlagen[2]), so zogen es viele vor, sich in Preußen oder in Ungarn trauen zu lassen. Solche Ehen wurden als ungesetzlich erklärt und die betreffenden Eheleute nach erfolgter Bestrafung mit dreimonatl. herrschaft. Arbeit (nach dem Gesetze vom 15. August 1750, republiciert am 30. März 1754) gezwungen, sich recopulieren zu lassen (Repraes. Reser. v. 12. Mai 1753). Sehr verwickelt gestaltete sich die Frage bezüglich des Eheconsenses in jenen Fällen, wo Brautpersonen, deren Eltern gemischte Ehen eingegangen waren, um die Heiratsbewilligung mit Protestanten einschritten; denn, da die Eintragung der Sponsalien in die Pfarrmatrikeln erst durch das Gesetz vom 22.

[1]) Nicht minder rigoros verfuhr man bei der Anstellung von Lehrern an der hies. Jesusschule. So hatte sich die Religions-Commission darüber zu äußern, ob nicht der Vater des Ehrgott Michael Muthmann, der von den Kirchenvorstehern zum Schulcollegen vorgeschlagen wurde, derjenige gewesen, der als Wortsdiener auf allerh. Befehl aus Teschen ausgewiesen wurde; man zögerte mit seiner Bestätigung bis zum 29. August 1752. Johann Muthmann wurde am 22. Mai 1730 wegen Pietismus des Landes verwiesen. Vgl. Beiträge zur Geschichte des Pietismus v. d. V. Programm 1878 p, 27—46. — Seit 1738 hatte die Controle der Kirchenrechnungen das Landesamt, später die Religions-Commission zu besorgen; am 9. September 1752 wurde dieselbe dem Consistorium übertragen. Dem Pastor Henrici wurde die Aufstellung eines Almosenkastens in der hies. Gnadenkirche verboten (Repraes. Reser. vom 16. September 1752 und vom 13. Jänner und 12. März 1753).

[2]) Als übel erzogen wurden 1753 angeklagt: die Tochter des Paul Kania, der Sohn des Johann Sikora aus Jasenitz, die Kinder des Kriegel aus Bartelsdorf, Thomas Dolina, Johann Jadamus, Marie Bruck, Johann Mach, die Tochter des Paul Sytko, Anna Wala, Michael Boczek, Georg Turon, Adam Zoym, Johann Pindur, Johann Rutzky, Jochann Koczur, Georg Niemczyk, die Kinder des Kottula und Anna Cieplik aus Tierlitzko. Dem Herrn von Logan wurde eine Geldstrafe auferlegt, weil er seine Kinder nicht in der katholischen Religion unterrichten ließ (Repraes. Reser. vom 24. October 1752).

November 1737 (annus decretorius) angeordnet wurde, so konnten alle vor diesem Jahre geborenen Kinder aus gemischten Ehen dem Religionsanspruch unterzogen werden, wobei der Beweis der abgelegten Beicht für den Religionsanspruch als hinlänglich betrachtet wurde (Repraes. Resc. v. 2. October 1753). Weil es aber häufig geschah, dass der protestantische Ehetheil die Kinder nach dem Geschlechte für seine Religion beanspruchte und sich infolge dessen fortwährende Conflicte ergaben, so ordnete Maria Theresia an, den protestantischen Theil schwören zu lassen, dass die vor dem Jahre 1737 geborenen Kinder nach dem Geschlechte erzogen werden sollten. Durch das Rescript vom 11. December 1753 wurde bezüglich der strittigen Fälle nach dem Decretsjahr der durch den Eid der Eltern und Ehezeugen bekräftigte Gegenbeweis („obzwar auch die Matricae Ecclesiarum nach diesem Jahr plenam fidem haben") zugelassen, dass die Kinder laut des Ehevertrages der Religion der Eltern dem Geschlechte nach zu folgen hatten. Erst nach günstiger Erledigung dieser Vorfragen durfte die angesuchte Heiratsbewilligung nach lutherischem Ritus ertheilt werden.

Um die heimliche Verführung der übel erzogenen Kinder zum lutherischen Glauben zu verhindern, wurde die Religions-Commission durch das Rescript vom 20. October 1753 beauftragt, dieselben nach dem 7. und 8. Jahre den Eltern wegzunehmen und in das Orphanotrophium zur Erziehung zu geben. Das 1749 in Lippowetz errichtete Waisenhaus wurde der größeren Bequemlichkeit wegen am 13. October 1753 nach Ustron verlegt, die Dotation von 1200 fl. eingezogen und bloß 300 fl. aus Staatsmitteln bewilligt (1. November d. J.), weil die Fundationen aus dem confiscierten Vermögen der Apostaten zur Erhaltung desselben hinreichten[1]). Infolge des des Rescriptes vom 27. October d. J. hatten auch die übel erzogenen Kinder im späteren Alter einige Monate in dem Waisenhause dem kath. Religionsunterricht beizuwohnen. Kinder armer Eltern wurden auf Anstaltskosten verpflegt; dagegen hatten vermögendere Eltern für ein Kind jährlich 30 fl. entweder bar oder in Victualien zu entrichten. Den Eltern war es nicht erlaubt, mit ihren Kindern daselbst heimlich, sondern nur in Gegenwart des P. Missionärs oder Instructors zu sprechen (Repraes. Resc. v. 11. December d. J.). Da das Waisenhaus nach seiner ursprünglichen Bestimmung nur Waisen beherbergen sollte, so wurde am 25. Juni 1754 aufgetragen, nur

[1]) Durch die Repraes. Resol. vom 23. Februar 1754 wurde angeordnet, „dass die facultates der relegirten Apostaten confisciret, dem Orphanotrophio zugewendet, der Betrag hingegen angezeigt werden soll. Respectu der hinwiederum revertirten relegierten Apostaten ist dahin anzutragen: womit man bey Betrethung derselben wider sie ex Capite fractae Urphedae und gegen die receptatores intuitu widerrechtlichen Aufenthalts nach der Schärffe Joseph. peynl. Halß Gerichts-Ordnung auch pro re nata auch gegen die Dominia und Dorfgerichte mit der empfündlichsten Anthung fürgehen möchte." Den überwiesenen Apostaten wurde eine 6wöchent. Bedenkzeit zur Resipiscenz gestattet, während welcher Zeit sie als Verbrecher in Haft zu halten waren. Wegen Apostasie wurden des Landes verwiesen die Eheweiber: Sikora aus Karpentna, Heczko aus Kossarzisk (1752), Wawreczka und Wrubel aus Grodiszcz. (1753).

solche aufzunehmen, „andere aber nicht eher hineinzugeben, als wann die Reduction durch die Parochos nicht füglich zu erreichen ist.“ Diese strengen Maßregeln hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg; denn viele Eltern zogen es vor, ihre Kinder nach Preußen zu schicken, um sie dem Religionsanspruch zu entziehen. Obwohl man die Eltern so lange in Haft behielt, bis ihre Kinder zurückkehrten, so nahm die Emigration dennoch in so erschreckender Weise zu, dass die Religions-Commission[1]) selbst der k. k. Repraesentation und Kammer darüber Vorstellungen zu machen begann und sich schließlich genötigt sah, die Kinder aus dem Waisenhause zu entlassen. Dieselben wurden von Fall zu Fall ihren Grundobrigkeiten eingeantwortet, welche sie den Eltern, oder im Abgange derselben, in den Dienst katholischer Wirte zu geben und darüber zu wachen hatten, dass sie nicht die Flucht ergriffen. (Repraes. Resol. v. 23. Sept. 1754). Da durch die Verhaftung der Eltern viele Familien in die bitterste Not gerieten und die Emigration dennoch nicht aufhörte, bewog der allgemeine Jammer im Lande die Religions-Commission, die verhafteten Eltern zu entlassen und ihnen eine 4-wöchentliche Frist zur Bewirkung der Rückkehr ihrer Kinder zu gewähren (Repraes. Reser. v. 25. März 1755). Noch bedenklicher gestalteten sich die Verhältnisse, als den Protestanten die Ehebewilligung verweigert wurde. Dies hatte zur Folge, dass aus den Cameral-Dörfern allein 127 Personen sich ins Preußische flüchteten, worauf die k. k. Repräsentation und Kammer der Religions-Commission am 20. September d. J. den Auftrag gab, „die verweigerten Copulationen denen betreffenden Pfarrern ins Geheim zu verheben“.[2]) Mit diesen Vor-

---

[1]) Der Landeshauptmann Freiherr von Skrbensky resignierte als Praeses der Religions-Commission (Repraes. Reser. vom 25. August 1753), für ihn trat der Landesmarschall Freiherr von Cselesta am 10. November d. J. ein. Am 6. Jänner 1754 wurden Gottfried von Tluck, Adam Freiherr von Gotschalkowsky und Ignaz Daniel Spens von Booden Beisitzer derselben Commission. Am 4. Mai d. J. wurde Gotschalkowsky zum Praeses und Adam Wenzel von Kisiclowsky zum Beisitzer ernannt. — Das Dominium Grodzietz wurde am 27. October 1753 zur Zahlung von 50 Ducaten verurtheilt, weil die zum drittenmal zum Religionsunterricht citierten Kinder ausblieben. Elisabet Ditzius aus Bielitz wurde mit ihrem Gesuch, ihre Tochter „lutherisch erziehen“ zu dürfen, abgewiesen (12. August 1754). Die Eheweiber Schlauer und Lassota wurden wegen hartnäckiger Frequentierung lutherischer Predigten zu einer 8tägigen Säuberung der Wendriner Kirche und des Friedhofes verurtheilt. Ferner hatten sie sich durch drei Monate alle Sonntage beim Gottesdienste einzufinden und sich persönlich beim Pfarrer zu melden.

[2]) Um die evang. Gebet- und Predigtbücher, an denen das Landvolk hartnäckig festhielt, zu verdrängen, wurden durch das bischöfl. Commissariat katholische Bücher unter dasselbe vertheilt. — Georg Turon, Michael Tichy, Andreas Lantz und das Eheweib des Paul Cienciala wurden wegen Verschickung ihrer Kinder ins Ausland zu einer zweimonatl. herrschaftl. Arbeit „in Eysen und Banden“, Jakob Sikora zu 30 fl. zu Gunsten des Ustroner Waisenhauses und Anna Chmiel zum Arrest verurtheilt. Die Dorfvögte, die sich bei der Abführung der Kinder zur Christenlehre als saumselig erwiesen, hatten 1 Thl. Strafe zu bezahlen (Repraes.-Reser. v. 21. Juni 1755). — Am 4. November d. J. wurden dem Religionsanspruch unterworfen die Kinder des Jakob Ondruch und Adam Martin aus Grudek, der Marianna Kurz aus Piosek, des Johann und Adam Zwyrtek, Georg Kantor und Paul Samietz aus Nawsy. Michael Tichy aus Ustron, Jakob Sikora aus Nawsy und Susanna Cienciala sollten mit verschärftem Arrest

gängen, die bei längerer Dauer eine gefährliche Depopulation und Verminderung der Arbeitskraft hervorrufen mussten, war in erster Linie der hiesige Kammer-Oberregent nicht einverstanden. Derselbe ließ es sich angelegen sein, wenigstens in seinem Territorium die strenge Durchführung der Religionsedicte zu sistieren, und geriet dadurch in eine Collision mit der Religions-Commission, welche ihn bei der k. k. Repräsentation und Kammer verklagte. Am 4. November d. J. ertheilte letztere den Auftrag, „dass bey nicht verfangender dreimahliger requisition des Kammer-Ober-Regenten Amts, so gut wie von anderen die Assistenz verweigernden Dominiis die ohnfehlbare Anzeige zu machen seye, um in dieser hächlichen Angelegenheit pro pessimo Exemplo keine Dissimulationes zu gestatten, sondern denen selben in tempore gehörig vorbeugen zu können".

Obwohl der Religions-Commission auf Grund der eingesendeten General-Tabellen (Ausweise über Apostaten, Bekehrte etc.) die allerhöchste Anerkennung ausgesprochen wurde (Repraes. Reser. v. 14. Febr. 1756), so machte man ihr dennoch den Vorwurf, dass sie gegen den überwiesenen Apostaten Paul Ballas nicht mit der nötigen Energie vorgegangen sei. Die Commission beantragte demnach dessen Deportation nach Siebenbürgen, worauf durch das Repraes.-Reser. v. 10. April d. J. verfügt wurde, „dass weilen wider Paul Ballas seines hohen Alters und schwächlichen Kräfften halber mit der Übersetzung nacher Siebenbürgen nicht wohl fürgegangen werden kann, selbter zwar im Lande belassen, dahingegen auf ein anderes von Puntzau genugsam entferntes der Teschn. Cameral-Jurisdiction untergebenes Orth zu einem catholischen Würth in die armen Verpflegung gegeben und der Erfolg angezeiget werden solle".

Als ein wesentlich geeignetes Mittel, die Gegenreformation bei der Landbevölkerung durchzuführen, erschien der Regierung die Errichtung von ständigen Missions-Pfarreien. Schon im Frühjahr 1755 wurden diesbezüglich Verhandlungen gepflogen und am 13. December d. J. beschlossen, zwei Local-Kapläne als Missionäre in Ochab und Trzitiesch anzustellen. [1]) Doch

letztere in Eisen und Banden, bis zur Rückkehr ihrer emigrierten Kinder bestraft werden. — Pastor Henrici wurde angeklagt, Apostaten etc. das Abendmahl wiederholt gespendet zu haben (Repraes. Reser. v. 9. December d. J.). Laut des Repraes. Reser. v. 30. December d. J. wurde bezüglich des Mathias Skowronek aus Bistrzitz und der Anna Niedoba, welche der Apostasie überwiesen wurden, angeordnet, „gegen die beiden alten Personen ihrer dermahligen üblen Gesundheit halber nichts vorzunehmen, sondern deren Gesundheit abzuwarten, auch das geringe Vermögen des ersteren seinem zweijähr. Sohn zuzuwenden." — Dem Ustroner Waisenhaus, dessen erster Vorsteher der Jesuit P. Hirchenhahn war, wurden die Groß-Herlitzer Strafgelder und die Gurschdorfer geistl. Verlassenschaft zusammen 614 fl. 14 kr. zugewiesen.

[1]) Die kath. Geistlichkeit, welche sich wegen zu geringer Einkünfte wiederholt beschwert hatte, wurde angewiesen, nach der Taxa Stolae von 1708 von jedem Protestanten bei 4 Offertorien jährlich 1 Sgr. einzuheben (Repraes.- Reser. v. 26. Juni und 14. Dec. 1756). — Für Ochab wurde am 10. April 1756 P. Andreas Kubisch vorgeschlagen, derselbe nahm jedoch die Stelle wegen zu geringer Einkünfte nicht an. Nachdem sich der Pfarrer von Grodzietz geweigert hatte, zur Erhaltung der Localie, welche bloß mit 50 fl. dotiert war, einen Beitrag

alle Erwartungen erwiesen sich als trügerisch; denn es kam so weit, dass sich die Regierung nicht mehr zu helfen wusste, weil sich nicht nur Protestanten, sondern auch Katholiken als renitent erwiesen. Die k. k. Repräsentation und Kammer erklärte am 9. Juni 1759 offen, dass zur Steuerung der von katholischen Eltern und Kindern an den Tag gelegten Renitenz ein Provisorium unverzüglich in Vorschlag gebracht werden müsse. Der Bischof von Breslau Philipp II., Fürst von Schaffgotsch, wandte sich mit Beschwerden an die k. Regierung „wegen der lauen Bekehrung der übel erzogenen Kinder", beschuldigte insbesondere den Missionär des Ustroner Waisenhauses einer sträflichen Nachlässigkeit und machte Vorschläge zur Remedur des hier völlig darniederliegenden Missionswesens (Repraes. Reser. vom 13. und 30. October 1759 und 21. April 1760). Diese Vorschläge culminierten in dem bisch. Verbot, „die Katholiken mit denen Augs. Conf. Verwandten zu copulieren". (20. Mai 1760). Bezüglich des Waisenhausinspectors P. Hirchenhahn wurde eine Untersuchung angeordnet und auf Grund derselben dieser gelehrte und tolerante Jesuit, weil er sich schon am 20. März 1756 geweigert hatte, „specielle Ausweise über die „fructus instructionis" einzuschicken, entlassen und zu seinem Nachfolger P. Paul Stoklossa am 21. October 1760 ernannt[1]).

Wenn man bedenkt, dass dies während des siebenjährigen Krieges geschah, wo das schwer geprüfte Schlesien von Leiden aller Art heimgesucht wurde, so wird man ermessen können, wie viel die religiöse Intoleranz zur Vergrößerung des Elendes beigetragen hat, man wird aber auch die Hochherzigkeit der Kaiserin Maria Theresia würdigen, die, aus eigener Initiative den Intentionen des Breslauer Bischofs entgegen tretend, durch das k. Rescript vom 1. November 1760 anordnete, „dass von denen wegen Copulirung derer Leuten von unterschiedenen Religionen und der Paciscirung zwischen ihnen de educatione Prolium innbemeldten, auch übrigen allerhöchsten Resolutionen nicht abgegangen und wider die Pfarrer, so derlei Copulationes verweigern, mit Sperrung der Temporalien ipso facto fürge-

---

zu leisten (14. Dec. d. J.). bewilligte Maria Theresia am 6. August 1757 für dieselbe 85 fl. aus dem Cameralfonde. Am 20. Februar 1759 wurde P. Franz Kubiczek für Trzitiesch und und P. Georg Kubitza für Ochab ernannt; der erstere erhielt ein Adjutum von 30 fl. aus dem Cameralfonde. Nach der Amts-Intimation vom 12. Juni d. J. wurde der Erzpriester P. Georg Entzendorffer in Bielitz bischöfl. Commissär. — Johann Fikaczek sollte bis zur Rückkehr seines emigrierten Sohnes in Troppau „in opere publico" angehalten werden (10. Febr. 1756).

Ebenso Marina Chmiel aus Zeislowitz und Paul Zamarsky aus Schibitz (14. Juli d. J.). Der Sohn des Johann Sliwka, ferner die Kinder Slowik und Halama aus Grodiszcz wurden in das Ustroner Waisenhaus gegeben (7. Aug. d. J.). Maria Theresia gestattete dem Müller bei der Stadt Teschen Adam Weiss, die Susanna Lehmann (male educata) zu heiraten und die Kinder b. G. im luth. Glauben zu erziehen (11. December 1756 und 5. März 1757). Als übel erzogen unterlag dem Religionsanspruch die Tochter des Johann Folwarczny aus Bludowitz (Repraes. Reser. v. 2. October 1756).

[1]) 1759 wurde Paul Semball Praeceptor daselbst. — Ignaz Daniel Spens v. Booden erhielt am 23. Juli 1757 die nach dem Tode des Tluck erledigte Assessorstelle bei der Religions-Commission. — P. Hirchenhahn starb als pens. Local von Lippowetz hochgeachtet im Alter von 90 Jahren zu Schwarzwasser. Vgl. Schipp a. a. O. p. 134.

gangen werden solle“. Diejenigen Personen, welche sich in preußisch Schlesien heimlich trauen ließen, wurden mit einfachem Arrest bestraft und mussten recopuliert werden (Repraes. Reser. v. 26. Mai 1761)[1]. Trotz der edlen Intentionen der Kaiserin kamen vielfach Aufsehen erregende Fälle von Intoleranz vor. Insbesondere war es der Erzpriester P. Entzendorffer in Bielitz, der den Protestanten die Ehebewilligung nicht ertheilen wollte (Repraes. Reser. v. 10. Mai 1763). Obgleich nach der Verordnung vom 11. Juni d. J. Zwangsmittel in Religionssachen nur dergestalt anzuwenden waren, dass daraus keine Emigration erfolgen konnte, so führte doch der Übereifer der Religions-Commission zu beklagenswerten Ausschreitungen. So wurde dem protest. Bürger Andreas Bittner in Bielitz aufgetragen, seine jüngste Tochter in das Ustroner Waisenhaus zur Erziehung zu geben (Repraes. Reser. v. 24. April, 5. und 13. Juni 1762). Als dies geschah, erhielt er den Auftrag (26. Februar 1763), seine übrigen fünf Töchter in dieselbe Anstalt auf seine Kosten zu schicken. Als die Religions-Commission ihm überdies die Strafe auferlegte, 100 fl. zu Gunsten des Waisenhauses zu erlegen, „weil er seine ältere der katholischen Religion adjudicirte Tochter nachher Pleß zur Luther. Lehre und Abendmahl geführet“ (19. April d. J.), ergriff der schwer geprüfte Bittner nach Hinterlassung seines unbeweglichen Vermögens sammt seiner Gattin und Säuglinge die Flucht nach Preußen. Die k. k. Repräsentation und Kammer ordnete die sofortige Untersuchung dieses Falles an und decretierte am 19. December 1763, „dass Bittner nach Bielitz zurückzulocken sei und ihm seine Töchter sowie sein confisciertes Vermögen wieder übergeben werden mögen“. Erst am 2. März 1764 erstattete die Religions-Commission die Anzeige, dass die Bittnerischen Töchter ihren Eltern ausgefolgt wurden.

Mit rücksichtsloser Strenge verfuhr man gegen die Apostaten. Dieselben wurden im Falle ihrer Widerspenstigkeit gegen die katholische Religion nach überstandenem schweren Gefängnis nach Siebenbürgen verbannt[2]. Überhaupt herrschte in diesen Jahren die rigoroseste Auffassung

---

[1] Dies betraf Andreas Pilch, Eva Walach, Michael Bujok und Eva Czisch. — Am 18. August 1761 wurde P. Franz Knöbel, Erzpriester in Schwarzwasser, anstatt des P. Georg Entzendorffer zum bischöfl. Commissär ernannt. Am 15. December d. J. übernahm die Oberaufsicht im Ustroner Waisenhause P. Georg Kubitza und P. Johann Musiol wurde Missions-Kaplan in Ochab. Die Waisenhaus-Rechnungen des gewesenen Inspectors P. Stoklossa wurden bemängelt und derselbe zur Rechenschaft gezogen (22. November 1763). — Am 5. Juni 1762 wurde Georg Freiherr v. Saingenois Assessor bei der Religions-Commission.

[2] Wegen Abtrünnigkeit von der kath. Religion wurden Andreas Kintzel aus N. Zukau (9. Oct. 1764), Maria Cimala aus Godzischau (16. Oct. d. J.) und Marie Frun aus Brzezuwka (30. Nov. d. J.) im hies. Stockhause eingekerkert und laut Amts-Instruction vom 24. November 1766 über Wien nach Siebenbürgen abgeführt. Nach Arneth, Geschichte Maria Theresias IV. Bd. p. 51, wurden auch die protest. Unterthanen in Ober-Österreich, Steiermark und Krain, wenn sie nicht zum Übertritte zu bewegen waren, nach Siebenbürgen entfernt wo die sächsische Nation freie Religionsübung hatte. — Die revertierte Apostatin Marie Kurzok sollte in ein anderes von Weichsel entferntes Cameral-Dorf zu einem kath. Wirt in die Armenverpflegung gegeben werden (6. Nov. d. J.). Die im hiesigen Stockhause eingekerkerte Aposta-

in Religionsangelegenheiten. So wurde der Gemeindeschreiber Jakob Antonik in Alt-Bielitz „wegen gehaltenen Winckelschulen am 11. Juli 1765 abgesetzt“ und der Katholik Johann Christoph Bartel zu seinem Nachfolger ernannt (Amts-Reser. v. 21. Jänner 1766); auch die luth. Vögte in Weichsel, Bistrzitz und Karpentna sollten durch Katholiken ersetzt werden (17. December 1765). Der hiesige Kammer-Oberregent geriet abermals in einen heftigen Conflict mit der Religions-Commission. Derselbe erhielt nach der Amts-Intimation vom 11. Februar 1766 die Weisung, „wegen besserer Exequirung derer Adcitationen respectu derer Cameral-Unterthanen Sorge zu tragen und der Religions-Commission stets ausgiebige Hilfe zu leisten“. Die Cameral-Dörfer Weichsel, Oldrzichowitz, Smilowitz, Gutty und Ellgoth beschwerten sich wegen ungerechtfertigter Religionsansprüche und übermäßiger Forderung der Stolagebühren von Seite der Pfarrer von Domaslowitz, Trzitiesch und Jablunkau. Die lutherischen Gemeinden wurden jedoch mit ihrer Klage in allen Instanzen abgewiesen, ebenso das Gesuch der evangelischen Bürgerschaft in Bielitz um Bewilligung zur Erbauung einer Gnadenkirche und Schule „ein vor allemahl“ abweislich beschieden (Amts-Intim. v. 29. October 1766 und 24. März 1767) [1]). Je größerem Drucke sich die Protestanten ausgesetzt sahen, desto größer war der Widerstand, den sie allen Bekehrungsversuchen leisteten. Als ihre Beschwerden wegen Unterdrückung ihres Glaubens unberücksichtigt blieben, überhäuften sie die Kaiserin mit Majestätsgesuchen, in welchem sie um Lossprechung ihrer Kinder vom Religionsanspruche und um die ihnen bisher consequent verweigerte Ehebewilligung baten. Die Religions-Commission wurde aufgefordert (Amts-Intim. v. 24. März 1767) geeignete Vorschläge zur Beilegung der Religionszwistigkeiten, die das Land leicht in Aufruhr versetzen konnten, zu machen. Insbesondere hatte sich die Commission darüber

---

tin Anna Polak aus Hnoynik wurde gegen eine Caution von 100 Ducaten aus der Haft entlassen (18. Dec. d. J.). — Am 2. Jänner 1765 wurde zum Praeceptor des Ustroner Waisenhauses der Eremit Tertii ordinis P. Franciscus Anton Ephrem ernannt und der alte Praeceptor Heinrich Semball entlassen. — Am 10. Februar d. J. wurde Paul Pszczolka aus Ogrodzon „wegen seiner übel erzogenen und nach Preußen verschickten Söhne mit einem 2 monatl. opere dominicali in Eisen und Banden belegt.“

[1]) Am 31. December 1765 wurde die erledigte Inspectorstelle in Ustron dem P. Josef Anderle verliehen. Am 10. Februar 1766 wurde der Praeceptor des Ustroner Waisenhauses P. Anton Ephrem abgesetzt und zu seinem Nachfolger Johann Madai ernannt. In den Institutionen des Waisenhauses erfolgte insofern eine Änderung, als die Unterrichtszeit abgekürzt und die Jugend zum Flachsspinnen angehalten wurde (Amts-Reser. v. 21. October 1766 und 17. März 1767). Missions-Kaplan in Ochab wurde nach erfolgtem Rücktritte des P. Jakob Schwientek P. Johann Kubiczek. (11. Juni 1767). Derselbe erhielt eine jährliche Zulage von 50 fl. (Amts-Intim. v. 14. Juni 1768). — Anna Brzezina, Georg Kania und Georg Slowik sollten, falls ihre Kinder vom kath. Religionsunterricht ausblieben, mit einer 6 wöchent. herrschaftlichen Arbeit bestraft werden. (Amts-Rese. v. 15. April 1766). Dem Religionsanspruch unterlagen die Kinder des Polok, Georg Sikora aus Pruchna (derselbe entfloh nach Preußen Amts- Reser. v. 13. Mai 1766), Andreas Kischa aus Smilowitz, Georg Stonawsky, Adam Babylon, Johann Sturtz, Georg Konderla, Jakob Urbanietz aus Bistrzitz, Georg Niedoba und Marina Chmiel aus Zeislowitz (Amts-Reser. v. 1. Juli und 5. August d. J.)

zu äußern, „wie denen vielfältigen aus denen von der Geistlichkeit machenden Ansprüchen entstehenden Irrungen abgeholfen werden könnte?“ [1]) Auf Grund der eingeleiteten Untersuchung wurde dem Pfarrer von Goleschau nachgewiesen, gegen die Protestantin Eva Cieslar in ungerechtfertigter Weise vorgegangen zu sein, und ihm der Auftrag ertheilt, künftighin verlässlichere Anzeigen an die Behörden zu machen (Amts-Reser. v. 10. November d. J.). Hiermit war die Sache abgethan. Ganz anders war jedoch das Verfahren gegen jene Protestanten, welche ihre „übel erzogenen Kinder“ vom Religionsanspruch befreien wollten. Die Religions-Commission hatte nämlich beantragt, gegen jene Eltern, welche die Regierung mit unbegründeten Beschwerden belästigt hatten, in der strengsten Weise vorzugehen. So wurden bereits am Anfange des Jahres 1768 50 Protestanten in das hies. Stadtgefängnis abgeführt und überdies die gerichtliche Untersuchung wegen Renitenz gegen die evangelischen Gemeinden: Weichsel, Dzingelau, Ogrodzon, Oldrzichowitz, Grodiszcz, Konskau und Bielitz eingeleitet [2]). Nicht genug, dass die renitenten Eltern mit Gefängnis bedroht wurden, auch die Vögte in jenen Dörfern, in welchen die Kinder „dem Religionsunterricht nicht gestellt wurden“, sollten mit Arrest bestraft werden. Man hatte sich jedoch sehr getäuscht, wenn man von diesen Maßregeln eine Besserung der religiösen Zustände erwartet hatte; denn die verfolgten Protestanten wurden größtentheils von Seite der Dominien in Schutz genommen und den landesfürstlichen Behörden auf alle mögliche Weise Widerstand geleistet. Die Religions-Commission schob namentlich die Schuld der Beeinträchtigung des katholischen Glaubens auf den Kammer-Oberregenten, der wegen „erweißlichen Saumsaals“ zur Rechenschaft gezogen wurde. Das k. Amt ließ am 17. Mai 1768 an ihn abermals die Weisung ergehen, die Religions-Verordnungen in den Cameral-Dörfern genau durchzuführen. Dass dies nicht geschah, beweist die Amts-Communication vom 29. August 1769, nach welcher die ihm amtlich aufgetragene Verhaftung von luth. Cam. Unterthanen nicht durchgeführt wurde. Schließlich wurde dem hiesigen Landes-Ältesten-Amt

[1]) Gleichzeitig wurde dem Pächter des Kammergutes Kozakowitz Adam Nowak die luth. Erziehung seines Sohnes bewilligt; dagegen dem Müller von Zabrzeg Jakob Dzich und dem Sohn des Vogtes in Nawsy Jakob Sikora die Copulation verweigert. Letzterer wendete sich mit seiner Beschwerde gegen den Pfarrer von Jablunkau an Maria Theresia (Amts-Comm. v. 3. Jänner 1768).

[2]) Am 31. Mai 1768 wurden die Protestanten Georg Kania und Georg Slowik aus Grodiszcz, Johann und Andreas Manitza aus Konskau, Mathias Liberda, Adam Mortinek, Paul Rutzky aus Oldrzichowitz, Johann Cienciala aus Wendrin, Andreas Ciechotny aus Trzitiesch, Paul Samietz aus Nawsy, Johann Martineck, Geord Turon, Georg Samietz aus Grudek und Susanna Rozenka aus Dzingelau verhaftet. Georg Niedoba aus Zeislowitz wurde mit 2 monat. öffentl. Arbeit in Eisen und Banden bestraft, weil er seine 3 Söhne nach Preußen entkommen ließ. Anna Podgoiski aus Roppitz, Michael Böhm aus Punzau und Jakob Zientek aus Oldrzichowitz wurden wegen ihrer Halsstörrigkeit aus der hies. Frohnfeste nach Troppau in Eisen und Banden abgeschickt (Amts-Reser. vom 20. December 1768). Anna Podgoiski und Jakob Zientek starben im Arrest in Troppau und ihr Vermögen wurde confisciert (Amts-Reser. v. 16. Febr. 1771).

(später Kreishauptmannschaft) aufgetragen, der Religions-Commission in den renitenten Gemeinden die erforderliche Assistenz durch die Landes-Dragoner zu leisten [1]). Mittlerweile zeigte sich innerhalb der Religions-Commission selbst ein bedenklicher Zwiespalt. Der Assessor von Spens resignierte am 7. October 1769 auf seine Stelle und war trotz dreimaliger Aufforderung von Seite des k. k. Amtes in Troppau nicht zu bewegen, an den Sitzungen theilzunehmen und die Protokolle zu unterschreiben. Die Veranlassung hiezu gab die hies. katholische Geistlichkeit, insbesondere der Dechant P. Bernhard Globisch, der gemäß den Aufträgen des Breslauer Bischofs die Religions-Commission derart beeinflusste, dass im Widerspruch zu den früheren kaiserlichen Verordnungen gegen die Protestanten die schärfsten Maßregeln in Anwendung kamen. Deshalb wurde auf allerhöchsten Befehl vom 16. September 1769 (Amts-Reser. v. 7. October) die Geistlichkeit erinnert, „damit von derselben fernerhin kein Anspruch gemacht noch auch unterstützet werde, als welcher in den Generalien und denen selben enthaltenen Fällen begründet ist.“ [2])

Vom Jahre 1771 angefangen waltete ein milderer Geist bezüglich der Auslegung und Vollführung der Religionsgesetze, die sämmtlich aus einer Zeit herrührten, in welcher die Ideen der Aufklärung noch unbekannt waren und

---

[1]) Nach d'Elvert, Geschichte der Studien-, Schul- und Erziehungs-Anstalten in Mähren und Österr. Schlesien p. 407 stiftete der geh. Rat Karl Freiherr v. Pfützschner a Palude 1756 für das Waisenhaus in Ustron 23.640 fl. und mit den Interessen 25.000 fl. Aus den Acten geht hervor, dass das Vermögen des pens. Kammer-Oberregenten erst 1768 dem Waisenhause zufiel (Amts-Reser. v. 13. Dec. d. J.). Die Genehmigung des Stiftsbriefes erfolgte am 22. Dec. 1770 (Amts-Intimation). — Am 23. Mai 1769 wurde Landeshauptmann Freiherr v. Skrbensky und am 12. August d. J. Georg Freiherr v. Saingenois Präsident der Religions-Commission und des Consistoriums A. C.

[2]) Nach angenommener Resignation des Assessors von Spens traten in die Religions-Commission Karl Freiherr von Bees und Friedrich von Skrzidlowsky ein (Amts. Reser. v. 23. Jänner 1770). Am 18. August d. J. wurde der Religions-Commission die Ernennung des Dechanten in Friedek, Wilhelm Grafen von Praschma, zum Official des österr. Antheils des Bisthums Breslau bekannt gemacht. — Die „halsstörrigen Protestanten“: Georg Turon, Johann Marosch und Mathias Pietrosch wurden mit einer 6 wöchentl. öffentl. Arbeit bei der Stadt Teschen in Eisen bestraft (Amts-Reser. v. 15. April 1769). 3 Kinder der getauften Jüdin Francisca Gottwill wurden in das Ustroner Waisenhaus aufgenommen. Dasselbe geschah mit dem getauften Knaben des Bestandjuden Baruch Munk in Friedek (Amst-Intim. vom 26. November 1765.). Laut des Amts-Rescriptes vom 19. September 1769 wurde die Landesverweisung über die Apostatin Anna Staniek mit ihren zwei Töchtern und Anna Cimala verhängt. Ferner wurde angeordnet, den überwiesenen Apostaten Georg Smolon „unter die Soldaten zu stecken“, oder im Falle der Untauglichkeit zu verbännen (Amts-Reser. v. 10. October d. J.). Dem Religionsanspruch unterlag die Tochter des Johann Harock aus Grodiszcz und die 17jährige Anna, Tochter des Andreas Michnik aus Ziwotitz (Amts-Intim. vom 25. August 1770). Veronica Kischa aus Ellgoth wurde, weil sie ihre älteste Tochter nach Preußen entkommen ließ, in das Troppauer Arbeitshaus geschickt. Dem Paul Krzizanek aus Piosek wurde die Copulation verweigert, und dessen Vater, weil er seine Kinder der kath. Instruction entzogen, mit einer 4 wöchentl. öffentl. Arbeit bestraft (Amts-Reser. vom 6. October d. J.). Mathias Liberda sollte bis zur Rückkehr seiner ins Ausland geschickten Kinder in Troppau verhaftet bleiben.

man noch immer an dem Grundsatze festhielt, dass das Recht, die Religion der Unterthanen zu bestimmen, zur Prärogative der landesfürstlichen Gewalt gehöre (cujus regio, illius religio). Man war aber allmählig zu der Überzeugung gekommen, dass gerade das rigorose Vorgehen in Glaubens- und Gewissenssachen der katholischen Kirche den empfindlichsten Schaden zugefügt hatte. Je mehr sich die Protestanten bedrückt sahen, desto größer wurde ihre Abneigung gegen die allein herrschende Kirche, ihre Institutionen und Organe. Diese Abneigung steigerte sich infolge des Übereifers der geistlichen Behörden und der im menschlichen Wesen begründeten Leidenschaften in einer Zeit, wo es nach der damaligen Anschauung das höchste Gut der Menschheit, die religiöse Überzeugung, zu retten galt, zu einem fast unauslöschlichen Hasse, der dem Lande den so wohlthätigen Frieden raubte, innerhalb der Familien Zwietracht und Unheil stiftete und die Abtrünnigkeit von der katholischen Religion in hohem Grade förderte.

Die Protestanten im hiesigen Herzogtum hatten sich wiederholt nach Wien gewendet und „wider den in ihrer Religion erleidenden Zwanck und das harte Verfahren“ Beschwerden eingebracht (Amts-Comm. v. 16. März 1771)[1]). Obgleich die Emigration immer größere Dimensionen anzunehmen drohte, so zögerte die Religions-Commission dennoch mit der Erledigung der Berichte über die Beschwerdeführenden. Da wurde derselben durch die Amts-Intimation vom 30. März 1771 die unerwartete Mittheilung gemacht, „dass Krafft der Von Ihro k. k. Maytt. geschöpfften höchsten Willens Meinung mittlerweile bis zur fassung eines billigen Systematis in Anschung der Von denen Eltern male educatorum appromittirten Nachkommenschafft mit aller Mässigung fürgegangen und gegen die arrestandos mit denen schärferen Zwangs-Mitteln innen gehalten werden solle“. Der Eindruck dieses Erlasses war ein so überwältigender, dass die Religions-Commission sich sogar zu der Frage veranlasst fühlte: „Ob mit dem Anspruch wider die Anverwandte der Augsburgischen Confession nach denen Generalien fernerweith fortzufahren seye?“ (Amts-Reser. v. 13. April d. J.). Die Antwort darauf lautete, „dass in Materia Religionis bis zu Einlangen der höchsten Entschlüssung alle Bescheidenheit gebraucht werden möchte“ (Amts-Reser. v. 4. Mai d. J.). Dieses von den Protestanten so heiß ersehnte allerhöchste Hofdecret wurde

[1]) Die Protestanten Stanowsky und Marosch aus Bistrzitz wurden beauftragt, ihre Kinder in das Ustroner Waisenhaus zu schicken (Amts-Reser. v. 7. Juli 1770). Sie ließen dieselben jedoch nach Preußen entfliehen und wurden deshalb in die Frohnfeste nach Troppau abgeführt, wo sie bis zur Rückkehr ihrer Kinder verhaftet bleiben sollten. Das Gesuch der verzweifelnden Weiber um Freilassung ihrer Ehemänner wurde abgewiesen (Amts-Intim. v. 5. Februar 1771). — Georg Ludwig von Laschowsky, Grundherr auf Ernsdorf, hatte „seinen blos odio Religionis zum Recrouten abgegebenen Unterthan Andres Blahut binnen 14 Tägen von dem Regiment entweder loszumachen, oder anstatt seiner einen andern Tauglichen Mann zu stellen, denselben bey seiner Zurückkunfft nicht anzufeinden, sondern den Herrschaftl. Consens-Zettel unweigerlich zu ertheilen. (Amts-Resol. vom 19. Jänner 1771). Dieser Vorfall wurde dadurch beigelegt, dass Oberst Graf von Mitrowsky dem Blahut die Bewilligung zur Heirat ertheilte (Amts-Reser. v. 5. März d. J.).

der Religions-Commission am 14. Mai 1771 mit dem Auftrage intimiert, „dass die in beyliegenden Beschwerden unterschriebenen querulanten und alle übrige, so wegen des Anspruchs ihrer Kinder dermahlen in Arrest sich befinden, sogleich frey entlassen und bis zu der wegen Mäßigung der in Religions-Sachen bestehenden Generalien erfolgenden allerhöchsten Resolution keine andere derley leuthe mit Arrest beleget werden sollen“ [1]). Dieselbe lautete nach der vom k. k. Amte in Troppau am 17. September d. J. erlassenen Instruction folgendermaßen: „Dass wann diejenigen Kinder, welche ex Appromissione Parentum vel secundum Sexum hätten Catholisch erzogen werden sollen, in dem Lutherthum aufgewachsen sind, das 20. Jahr erreichet und zu der Luther. Religion sich bekennet haben, mithin als male educati anzusehen, folglich von dem Anspruch frey geworden seyn, sodann aber sich an Luther. Weiber vereheligen, ihre weitere Kinder sowohl pro praeterito als in futurum von allem Anspruch freygelassen werden sollen, es wäre dann Sache, dass ein dergleichen male educatus bey seiner Vereheligung mit einer Lutherisch- und Catholischen Persohn freywillig seine Kinder in der Cathol. Religion erziehen lassen zu wollen Versprechete, welches künfftig vor der Religions-Commission ohne aller Zumuthung dergestalt beschehen soll, dass die gemachte Appromission in ein besonderes Protocoll mit allen umständen bemercket, davon aber ein Extract dem betrefenden Seel-Sorger zugestellet werden solle. Ferner, dass denen Eltern, deren Kinder in das Ustroner Waysen-Hauß abgegeben werden müßen, nicht etwa eine allzugroße Verköstung solcher Kinder zugemuthet und darauf Obachtsamkeit getragen werden solle, damit nicht etwa einige Kinder außer landes Verschicket werden möchten“ [2]).

Es lässt sich denken, dass diese von den Protestanten freudig begrüßten Verordnungen auf die meisten Mitglieder der Religions-Commission und auf alle jene, welche auf die Souveränität der katholischen Kirche stolz waren, deprimierend einwirkten. Die Ideen der Aufklärung, die von England und Frankreich gleich einem erfrischenden und belebenden Windstoße ausgingen und zuerst in rein katholischen Staaten das bisher bestandene Verhältnis zwischen Staat und Kirche umstürzten, begannen auch in Osterreich an dem

---

[1]) Dagegen verklagte der Goleschauer Pfarrer P. Georg Kubitza die hiesigen Pastoren wegen Benachtheiligung der katholischen Religion (Amts-Resol. v. 28. Juni 1771).

[2]) Dem Müller Johann Kottula aus Grodiszcz wurde, obgleich er mit seinem Weibe und 8 Kindern nach Preußen entflohen war, durch die Vermittlung der Baronin v. Skrbensky auf Grodiszcz die freie Rückkehr bewilligt und seine Kinder vom Religionsanspruch befreit (Amts-Comm. v. 21. Sept. u. Reser. v. 8. October 1771). Am 21. Sept. d. J. wurde die Bestrafung der Apostatin Eva Cieslar und der Söhne des Chmiel und Niedoba sistiert. Dem Müller Mathias Kniezik in Groß-Ochab wurde die Copulation vom Grodzietzer Pfarrer verweigert (Amts-Comm. v. 18. Jänner 1772). Georg Niedoba aus Zeislowitz emigrierte mit seinen drei Söhnen nach Preußen. Es wurde ihm die freie Rückkehr gewährt und seine Söhne bis auf den jüngsten vom Religionsanspruch befreit (Amts-Reser. v. 23. Mai, 16. Juni d. J.). Jakob Kokotnik aus Roppitz wurde wegen Renitenz in Religionssachen zu 2 monatl. öffentl. Arbeit verurtheilt (Amst-Reser. v. 25. August d. J.).

morschen Staatsgebäude mit allen seinen veralteten Traditionen zu rütteln und erschienen den in herkömmlichen Anschauungen und starren Formen grau gewordenen Bureaukraten als drohende Anzeichen eines Verderben bringenden Sturmes, während sie in der That nur das Herannahen einer neuen besseren Zeit verkündeten[1]). Die Religions-Commission, allen religiösen Neuerungen abhold, konnte sich in diese neue Zeitströmung nicht leicht hineinfinden, sistierte vorläufig ihre Sitzungen und fasste den Beschluss sich aufzulösen. Es verstrich eine geraume Zeit, bis die Commission durch die Regierung gezwungen wurde, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen und sich zu bequemen, nach den allerhöchsten Normalien vorzugehen. Wie viel Unheil jedoch noch immer unter dem Vorwande, die verletzten Rechte der katholischen Kirche zu schützen, angestiftet wurde, möge der Process gegen den evang. Freisassen Bernhard Primus in Tierlitzko zeigen.

Durch das Amts-Rescript vom 15. November 1768 wurde der hies. k. k. Landes-Älteste angewiesen, „zur Gestellung der Anna Primus (Gemahlin des Bernhard Primus) und anderer derley frey Leuthe auf allmahliges Belangen die erforderliche Assistenz durch die Landes-Dragoner zu leisten". Das Verbrechen, dessen sich Anna Primus schuldig gemacht hatte, war, dass ihre der katholischen Religion zugesprochenen zwei Töchter von der Religions-

[1]) Im entgegengesetzten Sinne äußert sich Msgr. Dr. Albert Jäger in seiner Abhandlung: Das Eindringen des modernen kirchenfeindlichen Zeitgeistes in Österreich unter Karl VI. und Maria Theresia. Zeitschrift für kath. Theologie 2. Jahrg. 1878 p. 259—311, 417—472. — Der Helene Malisch, welche ihre 18jährige Tochter aus dem Ustroner Waisenhause entführte, wurde aufgetragen, dieselbe bei Strafe pers. Arrestes in das Waisenhaus zurückzubringen. (Amts-Reser. v. 3. Nov. u. 12. Dec. 1772). Am meisten renitent zeigte sich die Weichsler Gemeinde. Daselbst kam es zum offenen Aufruhr, als die evang. Kinder zwangsweise zum kath. Religionsunterricht vorgeführt werden sollten. Der Kammer-Oberregent erhielt den Auftrag, die Aufwiegler verhaften zu lassen. Nach seiner Relation wurden die Urheber des Aufruhrs Michael Sturz, Johann und Michael Bujock „weilen selben die Schuld nicht hinlänglich erprobet werden können nur zu einem 14tägigen opere dominicali verurtheilt." (Amts-Reser. v. 25. Juli u. 22. Sept. d. J.). Johann Wladniczny aus Ellgoth ließ seine zwei Töchter nach Preußen entkommen, um sie dem Religionsanspruch zu entziehen (Amts-Reser. v. 29. Dec. d. J.). Derselbe erhielt den Auftrag, seine Töchter nach Ellgoth zurückzubringen und sie in der kath. Religion erziehen zu lassen (Amts Reser. v. 13. Febr. 1773). Johann Pindur aus Gutty wurde, weil er seine Söhne in die Christenlehre nicht schicken wollte; zu einer 6 wöch. öffentl. Arbeit verurtheilt (Amts-Reser. v. 20. April d. J.). Am 3. October d. J. beschwerte sich Johann Twardzik aus Kurzwald wegen Anhaltung seiner Kinder zur kath. Religion, wurde jedoch abgewiesen (Amts-Reser. v. 7. Dec. d. J.). Die Kinder des getauften Juden Dominic Bobretzky, Pächters des Sarcander'schen Vorwerks in Bobrek, wurden in das Ustroner Waisenhaus aufgenommen (Amts-Reser. v. 19. Nov. d. J.). Adam Skandera aus Gutty wurde wegen heimlicher Copulation in Preußen mit einem 3 monatl. opere dominicali belegt (Amts Reser. v. 20. Nov. d. J.). Adam Niemczyck aus Ober-Trzanowitz hatte durch 6 Wochen herrschaftliche Dienste zu leisten, weil er sich weigerte, seinen Sohn in die Christenlehre zu schicken (Amts-Reser. v. 11. Dec. d. J.). — Nach der Ernennung des Waisenhaus-Inspectors P. Anderle zum Pfarrer von Jablunkau (Amts-Reser. v. 2. Dec. 1772), wurde das Inspectorat dem P. Sylvester Geyer verliehen (Amts-Intim. v. 10. März 1773.). Der Missions-Kaplan P. Franz Anton Kubitza in Trzitiesch erhielt eine jährliche Zulage von 55 fl. (Amts-Intim. v. 21 Aug. d. J.).

Commission als „übel erzogen“ angesehen wurden. Bernhard Primus wandte sich nach Wien und bat um die Bewilligung, „seine ansprüchigen Kinder in seinem Glauben erziehen zu dürfen“ (Amts-Reser. v. 1. April 1769), wurde jedoch abgewiesen (Amts-Intim. v. 17. Juni d. J.) und ihm aufgetragen, seine ältere Tochter im hies. Kloster der Elisabetinerinnen gegen eine jährliche Bezahlung von 80 fl. erziehen zu lassen (Amts-Reser. v. 13. Februar 1770). Als Primus dagegen recurrierte, wurde auch seine jüngere Tochter der katholischen Religion zugesprochen und derselbe zum schuldigen Gehorsam gegen die Landesbehörden auf allerhöchsten Befehl aufgefordert (Amts-Intim. v. 25. August d. J.). Weil man aber befürchtete, dass die ältere Tochter Susanna aus dem hies. Kloster entfliehen könnte, wurde sie in das Ustroner Waisenhaus gegeben, trotz dieser Vorsichtsmaßregel jedoch entführt und mit ihrer jüngeren Schwester Anna nach Pless gebracht (Amts-Reser. v. 23. November 1771). Dies hatte zur Folge, dass über das Freigut in Tierlitzko die gerichtliche Sequestration verhängt wurde und die renitenten Eltern bis zur Rückkehr ihrer Töchter in Teschen verhaftet bleiben sollten (Amts-Reser. v. 21. Jänner und 25. April 1772). Die gänzlich ruinierte Familie wurde überdies von dem schmerzlichen Schicksal betroffen, dass den unglücklichen, von schwerem Grame gebeugten Vater in der Frohnfeste der Tod ereilte und die trostlose Witwe trotz ihrer wiederholten Gesuche um Entlassung aus dem Gefängnis ihrem Elende erbarmungslos überlassen blieb. Nicht genug daran, es wurde ihr außerdem „mehrere Bestrafung“ in Aussicht gestellt (Amts-Comm. v. 23. Mai und Amts-Intim. v. 28. Juli d. J.). Dieselbe bestand nach der Amts-Intimation v. 6. October d. J. darin, „dass Anna Primus vermöge allerhöchsten Befehls vom 26. September, falls sie binnen 3 Tägen von Tag der ihr bekant gemachten gegenwärttigen Verordnung ihre Töchter nicht gestellen würde, mit einem 6wöchentlichen opere publico in Eysen zu Teschen zu belegen, bey dessen nicht Verfangung aber in Troppau mit einem opere publico in Eysen auf ihre Kosten in so lang zu züchtigen seye, bis sie ihre Töchter wieder ins land gestellet haben wird.“ Erst nach erfolgter Rückkehr der beiden Flüchtlinge aus Preußen und nachdem von der Mutter und ihren Anverwandten „eine gerichtliche Caution geleistet worden war, ihre Töchter nicht mehr außer Landes verschicken zu wollen“, wurde Anna Primus aus dem Gefängnis entlassen und ihre Töchter in das Ustroner Waisenhaus zur Erziehung gegeben (Amts-Reser. v. 14. November d. J.); dieselben wurden jedoch auf Grund des Amts-Rescriptes v. 30. Juli 1773 ihrem katholischen Vormund Paul Tieplick zur Erziehung ausgefolgt.

Den Cameral-Dörfern Ellgoth und Smilowitz, welche sich um die Bewilligung bewarben, einen gewissen Gottfried Kotschy als Lehrer ihrer luth. Jugend aufnehmen zu dürfen, wurde bedeutet, dass ihr Gesuch nicht nur abgewiesen, sondern ihnen zugleich „ihr diesfälliges Unternehmen scharf verhoben und die fernere Unterweisung ihrer luth. Jugend durch derley Leuthe unter harter Leibes Straffe nachdrucksamst verboten werde“ (Amts-

Reser. v. 31. Juli und Amts-Intim. v. 9. October 1773). Auch die Protestanten in Teschen, denen der Magistrat ohne Rücksicht auf das Religions-Privilegium vom Jahre 1629 seinen Schutz angedeihen ließ, wurden strenger überwacht und beauftragt, ihre Häuser und Grundstücke in der Teschner Vorstadt binnen Jahresfrist zu veräußern [1]). Dem hies. fürstl. Amte wurde angeordnet, „in Zukunfft dem Magistrat derley Confirmationen nicht mehr anzuweisen, sondern sich vielmehr nach denen in Sachen ertheilten Privilegien zu verhalten, nicht minder auch der Teschnische k. Fiscus Jagosch auf den Vollzug zu invigiliren und nöthigen falls darauf insistiren solle" (Amts-Reser. v. 16. März d. J.). Durch dieses rigorose Vorgehen steigerte sich die Erbitterung und der religiöse Unfriede in Stadt und Land derartig, dass die Vorsteher der hies. Gnadenkirche, ferner die protestantischen Unterthanen der Teschner Kammer und die des Fürstentums Bielitz sich mit einem Majestätsgesuch nach Wien wandten, in welchem sie sich wegen unausgesetzter Bedrückung und Nichtbefolgung des letzthin erlassenen k. Patents beschwerten und um dringende Abhilfe baten (Amts-Comm. vom 5. März, 18. Juni, 23. Juli und 13. August 1774). Selbst unter den Mitgliedern der Religions-Commission gab es einzelne einsichtsvolle Männer, denen es nicht verborgen blieb, dass der Terrorismus gerade das Entgegengesetzte von dem bewirkte, was man zu erreichen hoffte; sie weigerten sich anfangs die Protokolle zu unterschreiben, blieben von den Sitzungen aus und resignierten schließlich auf ihre Stellen [2]).

Vielfachen Anlass zu Beschwerden von Seite der Protestanten gab die Religions-Commission dadurch, dass Personen, die bereits das 20. Jahr (annus decretorius) überschritten hatten, dem Religionsanspruch unterzogen wurden. Andrerseits zögerten einzelne tolerante Priester mit der Anzeige der ansprüchigen Kinder so lange, bis dieselben das 20. Jahr erreicht hatten. So wurde dem Jablunkauer Pfarrer (15. Juni 1776) „wegen der zum cath. Unter-

[1]) Diese Frist wurde am 24. April d. J. auf 3 Jahre verlängert und durch das Hof-Decret vom 18. Mai 1776 die früher angeordnete Veräußerung der von den Protestanten „vor mehreren Jahren" in der Teschner Vorstadt angekauften Häuser zurückgenommen. — Nach dem Amts-Reser. vom 12. April 1774 wurde Siegmund Freiherr von Trach zum Beisitzer der Religions-Commission ernannt.

[2]) Nach dem Rücktritte des Präsidenten der Religions-Commission Georg Freiherrn von Saingenois wurde am 18. October 1774 der Landeshauptmann Freiherr von Skrbensky und am 1. Jänner 1775 Rudolf Freiherr von Csclesta zu dessen Nachfolger ernannt. An die Stelle des Assessors von Skrzidlowsky kam am 21. Jänner d. J. Karl Spens von Booden. — Die Revision der Rechnungen des Ustroner Waisenhauses wurde dem Landes-Ältesten und dem Kammer-Oberregenten übertragen (Amts-Reser. v. 28. Juni 1774). — Susanna Krzemien und Susanna Kischa wurden, weil sie ihre Kinder zur Christenlehre nicht schickten, zu einer 6 wöch. öffentl. Arbeit verurtheilt (Amts-Reser. v. 1. März d. J.); erstere kam wegen fortgesetzter Widersetzlichkeit in das Troppauer Gefängnis (Amts-Intim. v. 19. Juli d. J.). — Mehrere Protestanten verklagten den Domaslowitzer Pfarrer wegen ungerechtfertigter Ansprüche auf ihre Kinder; die renitenten Eltern wurden mit einer 6 wöch. öffentl Arbeit in Eisen und Banden bei der Stadt Teschen bestraft (Amts-Intim. v. 26. April und Amts-Reser. v. 23. November d. J.).

richt nicht ehender geforderten Ficzekischen Töchter das hierob hegende hochamtliche Missfallen zu erkennen gegeben." Die Religions-Commission, welche seit dem 2. März 1776 (Amts- Comm.) alle Reverse und Atteste nicht nur in der polnischen, sondern auch in der deutschen Sprache vorzulegen hatte, erhielt die Weisung, die Durchführung des Verbotes bezüglich der Winkel-Schulen zu überwachen und die Einschleppung luth. Predigtbücher aus dem Auslande zu verhindern. Demgemäß wurden bei dem Freiherrn von Calisch auf Drahomischl 45 Exemplare „eines sehr ärgerlichen Predig-Buches confiscirt und vertilgt." (Amts- Reser. v. 5. April 1777). Da im Jahre 1776 106 Protestanten zum kath. Glauben übergetreten waren, wurde laut des Hofdecretes vom 22. März 1777 den Geistlichen in den Fürstentümern Teschen und Bielitz die allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen. Dieselben wurden zu „fernerem gleichen Eifer aufgemuntert"; die Bekehrung sollte jedoch lediglich die Frucht der Güte, Sanftmut und Überzeugung sein (Amts Intim. v. 28. Juni d. J.)[1])

Nach der Amts-Intimation vom 8. Jänner 1780 musste bei gemischten Ehen stets der landesfürstliche Consens eingeholt und derselbe durfte nur nach erfolgter allerhöchster Entschließung ertheilt werden. Bezüglich des Jugendunterrichtes verordnete das Hofdecret vom 31. December 1779, „dass außer der bei der hies. Gnaden Kirche bestehenden weder eine öffentliche noch Winckel Schule geduldet, dahingegen denen Augsburgischen Confessions

[1]) Laut der Amts-Intimation vom 19. April 1774 wurde auf allerhöchsten Befehl sämmtlichen Dicasterien in den k. k. Erblanden aufgetragen, „auf den grünen Donnerstag in corpore öffentlich zum Empfange der h. Communion in der Pfarrkirche zur bestimmten Stunde zu erscheinen und allemahl ein Verzeichniss ab jener Dicasterial-Personen, so an diesem Tage der h. Communion nicht beygewohnet haben, nebst bemerkung der Ursachen, warum solches unterblieben, zur allerhöchsten Einsicht einzusenden". Ferner bestimmte das Hofdecret vom 10. Mai 1777, „dass, wann ein k. k. Beamter Krankheits- oder Dienstverrichtungen halber an der öffentl. Communion verhindert würde, derselbe sich mit einem stempelfreien Attest seines Pfarrers ausweisen solle, die Beicht und Communion noch während der dazu bestimmten österl. Zeit verrichtet zu haben". — Nach dem Amts-Rescripte vom 19. Juli 1774 wurde gestattet, „das Fest des Heiligen Johann des Täufers lediglich in der Kirche ohne einige weitere Verbündnuss des Volkes zu feiern". — Die Protestanten Adam Czaczidlo und Johann Kischa aus Ellgoth wurden zu einer 6 wöch. öffentl. Arbeit in Eisen und Banden verurtheilt, weil sie ihre Kinder vom Domaslowitzer Pfarrer in der kath. Religion nicht unterrichten lassen wollten (Amts Reser. v. 23. Nov. 1774). Sie wurden wegen ihrer Halsstörrigkeit nach Troppau ins Gefängnis gebracht und ihre Kinder in das Ustroner Waisenhaus gegeben (Amts-Reser. v. 28. Jänner 1775 und 30. März 1776); der letztere entfloh jedoch nach Preußen (Amts-Intim. v. 30. Mai 1778). — Andreas Pilch, Müller in Weichsel, wurde als überwiesener Apostat in Teschen eingekerkert (6. December 1774); es gelang ihm jedoch gleichfalls, nach Preußen zu entfliehen (Amts-Comm. v. 20. December 1777). — Anna Raschka aus Weichsel, welche ihre übel erzogene Tochter nach Preußen entkommen ließ, wurde mit einer 6. wöch. öffentl. Arbeit bestraft. Als sie mit ihrer zurückgekehrten Tochter in das Troppauer Commercial-Arbeitshaus abgeführt werden sollte, ergriff sie die Flucht (Amts-Verord. v. 9. Nov. 1776 und Amts-Reser. v. 28. Dec. 1779). — Anna Gomola aus Lomna wurde, weil sie sich geweigert hatte, ihre Tochter in die Christenlehre zu schicken, zu einer 6 wöch. öffentl. Arbeit verurtheilt und wegen fortgesetzter Halsstörrigkeit in das Troppauer Arbeitshaus eingeliefert (Amts-Reser. v. 26. Juli und 7. October 1777).

Verwandten ihre Kinder allenfalls privatim unterrichten zu lassen, nicht verwehret werden solle.“ Gleichzeitig wurde den evang. Privat-Lehrern unter Androhung einer Strafe von 10 Thlr. verboten, Kinder mehrerer Familien, wenn sie auch in einem Hause wohnten, zugleich zu unterrichten. Auf Grund dieser Verordnung wurde das Gesuch der Bielitzer evang. Gemeinde um Errichtung einer öffentlichen Schule abgewiesen. Das k. k. Amt in Troppau fügte als Erklärung hinzu, „dass es Ihro Majestät sehr bedenklich gefallen, der Bielitzer Stadtgemeinde A. C. eine öffentliche Schule daselbst zu gestatten“ und der hies. Landes-Älteste bekam den Auftreg, die Bielitzer auf die jüngst publicierte Verordnung, „bei welcher es ohne weiterem sein unabänderliches Verbleiben haben sollte,“ zu verweisen (Amts-Intim. vom 11. November 1780.)[1] Gleicherweise wurde den Protestanten der Gotschdorfer Herrschaft die Errichtung eines Bethauses in Hillersdorf verboten (Amts-Reser. v. 20. Mai und 12. August d. J.) Ferner publicierte das k. k. Amt in Troppau am 25. Juli d. J. das Verbot des k. preuß. Ober-Consistoriums zu Brieg, nach welchem kein auswärtiger Unterthan ohne Aufbietung und Erlaubnis des Ortspfarrers getraut werden durfte.[2] Auf wiederholte Vorstellungen des k. k. Troppauer Amtes wurde durch das Breslauer General-Vicariat „zur Abstellung des gesatzwidrigen Missbrauchs hierländige Unterthanen zu copuliren, auch den jenseitigen Pfarrern und besonders jenem zu Woschitz des nöthige erlassen“ (Amts-Intimation vom 18. November d. J).

[1] Dem Tuchmacher Paul Niedetzky in Bielitz, der sich in Preußen heimlich trauen ließ, wurde die 1754 ausgemessene Strafe nachgesehen (Amts-Intim. v. 18. April 1775). Dieselbe milde Behandlung erfuhr Paul Klus aus Lippowetz (Amts-Reser. v. 12. Oct. 1776). — Der Protestant Gottlob Bartelmus, Handelsmann in Bielitz, erhielt den Auftrag, seine Tochter aus erster Ehe Eleonore Susanna in der kath. Religion unterweisen zu lassen (Amts-Intim v. 1. Juli 1775); dieselbe wurde jedoch gegen den Willen der Eltern ihrem Großvater Ludwig Seelkopf in Wien zur Erziehung gegeben (Amts-Reser. v. 25. Mai 1776). Am 27. Juli 1779 verlangte das Troppauer Amt darüber Auskunft, „ob sich bei den Gottlob Bartelmus'schen Waisen aus der 2. Ehe in puncto Religionis nicht ein Anstand ergeben dürfte.“ — Die übel erzogene Tochter des Sattlermeisters Andreas Schauderma in Bielitz Dorothea sollte im Ustroner Waisenhaus erzogen werden und ihre Eltern wurden wegen erwiesener Renitenz „mit 24stündigem Stockhaus Arrest bei Wasser und Brodt bestraft.“ Ferner wurde angeordnet, dass Schauderma von dem Bielitzer Erzpriester durch ein Jahr lang in der kath. Religion unterrichtet „und ihm eingebunden werden solle, sich Vierteljährig hierüber bey der Religions-Commission auszuweisen (Amts-Reser. v. 23. April 1776).

[2] Auf Grund dieses Verbotes wurde Michael Stebel aus Weichsel wegen heimlicher Trauung in Preußen zu einer 14tägigen herrsch. Arbeit verurtheilt. — Dem Alt-Bielitzer Unterthan Bartholomäus Porschke und seiner Braut Marie Bulowsky, welche sich in Pless heimlich trauen ließen, wurde die Strafe nachgesehen; sie mussten jedoch recopuliert werden (Amts-Intim. v. 24. Febr. 1778). — Am 16. Juni 1779 erhielt das durch den Austritt des P. Sylvester Geyer erledigte Inspectorat im Ustroner Waisenhause P. Georg Entzendorffer, dessen Nachfolger am 21. März 1781 P. Franz Entzendorffer wurde. Am 2. September 1780 wurde der Instructor Thomas Madey pensioniert (derselbe erhielt jährlich die gewöhnliche Kindesportion von 50 fl.) und zu seinem Nachfolger Josef Malisch ernannt. Das Waisenhaus in Ustron wurde 1787 (Gubint. v. 11. Jänner und 5. April) aufgehoben, das Stiftsgebäude veräußert und aus dem Erlös von 1638 fl. 19 kr. und dem Stiftungscapital (1786) von 33780 fl. ein Waisenstiftungsfond gebildet. d'Elvert a. a. O. p. 407.

Keine protestantische Gemeinde machte der Geistlichkeit mehr Schwierigkeiten als Weichsel. Nirgends gab es so viele Apostaten, Emigranten, heimlich Copulierte und renitente Eltern, die ihre Kinder dem Religionsanspruch nicht unterziehen lassen wollten, als in dieser größten Gemeinde Schlesiens welche zur Iurisdiction des Pfarrers von Goleschau gehörte. Um diesem Übelstande abzuhelfen, traf „in Ansehung des Seelenheils der katholischen Gemeinde“ der fürstbisch. Official Graf von Praschma in Friedek die Vorkehrung, dass im Dorfe Weichsel jeden 3. Sonntag kath. Gottesdienst gehalten und die Jugend in der kath. Glaubenslehre öffentlich unterrichtet wurde (Amts- Revers v. 14. Oct. u. 9 Dec. d. J.) 50) [1])

Schon unter Maria Theresia wurde Österreich von einer mächtigen Strömung ergriffen. Die Ideen der Aufklärung [2]) durchdrangen allmählig die höheren Schichten der menschlichen Gesellschaft, und es entbrannte ein Kampf der Staatsgewalt mit der Kirche, ein noch schwierigerer Kampf der Kirche mit dem neuen Zeitgeiste. Als Kaiser Josef II. am 30. November 1780 die Regierung übernahm, begann der unvergessliche Monarch voll Feuereifer die Verwirklichung seines erhabenen Zieles, das Gemeinwohl zu fördern und das Staatswesen nach dem Princip der Gleichheit der Rechte und Pflichten zu reformieren, begann die Umgestaltung Österreichs in einen Einheitsstaat, begann die Lösung der Frage bezüglich der Stellung der Kirche im Staate zu Gunsten des letzteren und fand den mächtigsten Bundesgenossen an dem modernen Zeitgeiste. Was die kirchlichen Reformen Josefs II. anbelangt, so ist die Thatsache erwiesen, dass er den Grundgedanken derselben mit dem Staatsrate reiflich erwog und den neuen staatsrechtlichen Grundsatz der Glaubensduldung in der amtlichen Praxis sich einleben lassen wollte, „ohne darüber förmliche Patente herauszugeben, und dass nur leidige Thatsachen und die abwehrende Haltung der Centralbehörden als zwingende Umstände dies endlich und zwar nicht zum Vortheile der Sache erzwangen. [3]) Er ließ nach dem Rescript vom 30. November 1780 alle Behörden bestehen, nur sollten sie sich in sein System fügen und seine Ideen durchführen; weil aber diese missverstanden wurden, so sah er sich genötigt, mit dem Toleranzpatent am 13. October 1781 hervorzutreten.

Auch im Herzogtum Teschen blieb die Religions-Commission und das Consistorium A. C. vorläufig in Thätigkeit. Noch am 6. März d. J. wurde derselben durch das k. k. Amt in Troppau mitgetheilt, „das Ihro k. k. Maj.

---

[1]) Die übel erzogenen Töchter des Georg Czysz und Johann Bonk aus Weichsel sollten im Ustroner Waisenhaus erzogen werden; die Väter zogen es jedoch vor, mit ihren Töchtern nach Preußen zu entfliehen, während die Mütter bis zur Rückkehr der Emigranten verhaftet bleiben sollten (Amts-Reser. v. 23. Jänner, 21. April u. 3. Juli 1781).

[2]) Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Österreich.

[3]) Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs IV. Bd. p. 499.

über die von hier an gedachte Landes Stelle eingeschickte und von Selbeter Höchsten Orts einbefördete General-Verzeichnuss und Ausweiß der zum kath. Glauben bekehrten Personen, Dero Allerhöchstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, geruhet (k. k. Amts- Intimation.) Auf die von den Kirchenvorstehern der hiesigen Gnadenkirche gegen die Religions-Commission eingebrachte Beschwerde (Amts- Revers. v. 22 April d. J.) ordnete der Kaiser die sofortige Untersuchung an und verlangte einen ausführlichen Bericht über die vorgebrachten Klagen. [1]) Der Process wurde jedoch nicht zu Ende geführt; denn schon am 11. Juli d. J. erschien die k. k. Amts-Intimation aus Troppau, S. Majestät habe sich allergnädigst zu entschließen geruht, „dass wo irgend ein Religions-Patent eingeführt gewesen, solches von nun an aufgehoben, alle darinnen anbefohlenen Ausübungen eingestellet und zwischen Katholischen und Protestantischen Unterthanen in keinem Stücke, außer dass die letzteren kein freyes Religions-Exercitium haben, ein Unterschied mehr gemachet, die muthwilligen Aufhätzer und im Land herum irrende Verführer aber nach den allgemeinen Politischen Gesätzen eingezogen und bestrafet werden sollen.“ Diese allerhöchste Entschließung kündigte die dem Herzogtum Teschen gewährte Glaubens- und Gewissensfreiheit an, welche durch die Circular-Verordnung des k. k. Amtes im Herzogtum Schlesien an sämmtliche k. Landesältesten Ämter, Dominien und Magistrate wegen künftiger Beobachtung einer wahren christlichen Toleranz de dato Troppau den 30. März 1782, in Vollzug gesetzt wurde. [2]) In derselben heißt es: „Seine röm. k. k. apost. Majestät überzeugt von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, und von dem großen Nutzen, der für die Religion und dem Staat aus einer wahren christlichen Toleranz entspringet, haben sich allergnädigst bewogen gefunden, denen augsburgischen und helvetischen Konfessionsverwandten, dann denen nicht unirten Griechen, ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium allenthalben, ohne Rücksicht, ob es jemals gebräuchlich, oder eingeführet gewesen oder nicht, von nun an zu gestatten. Der katholischen Religion allein soll der Vorzug einer öffentlichen Religionsausübung verbleiben, denen beyden protestantischen Religionen aber aller Orthen das Privat-Exercitium auszuüben erlaubet seyn.“ Nach § 1 des Toleranzpatentes wurde den Protestanten, wo 100 Familien oder 500 Personen existierten, gestattet, ein Bethaus (jedoch

[1]) Biermann a. a. O. p. 77 führt die Beschwerdepunkte an und bemerkt, dass die Protestanten in einer Audienz am 4. Mai 1781 dem Kaiser die Beschwerdeschrift überreichten, — die Äußerung über dieselbe wurde jedoch schon am 22. April d. J. verlangt.

[2]) Dieselbe hat Biermann a. a. O. p. 139—143 veröffentlicht. — Nach der a. h. Resolution vom 3. September 1781 wurde anbefohlen, „dass von nun an die von denen hierlandes vorhandenen Protestanten gebrauchende Gebeth-, Gesang- und kathechetische Bücher sowohl als jene, welche einige unter ihnen selbst schreiben, nicht mehr aus fremden Staaten hereingebracht, sondern in den k. k. Erblanden, jedoch nach erhaltener Erlaubniss der politischen Censur, aufgeleget werden sollen.“

ohne Glocken, Thürme und öffentlichen Eingang von der Gasse) nebst einer Schule zu erbauen und ihre eigenen Schullehrer zu bestellen (§ 2.) Das Präsentationsrecht der Pastoren wurde denjenigen Gemeinden oder Obrigkeiten eingeräumt, welche die Dotierung auf sich nahmen, jedoch sollten die jura stolae nach der bisherigen Taxordnung den Pfarrern vorbehalten bleiben, (§ 3 und 4). Die Judicatur der das Religionswesen betreffenden Gegenstände wurde der politischen Landesstelle mit Vorbehalt des weiteren Recurses an die politische Hofstelle übertragen (§ 5). Sollte es in den Fürstentümern Teschen und Bielitz und auf der Herrschaft Gotschdorf bezüglich der gemischten Ehen bei der alten Observanz bleiben, vermöge welcher die Söhne nach der Religion des Vaters und die Töchter nach der Religion der Mutter erzogen werden, „wenn keine Appromissiones oder Pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein mehreres eingeräumt haben; „der Ehevertrag dürfe jedoch nur mit vollkommener Freiheit, ohne mindeste Erschwerung der Copulation und ohne alle Induction oder gar Bedrohung zustande kommen (§ 6). Endlich wurden die Akatholiken zum Häuser- und Güterkauf, zum Bürger- und Meisterrecht, zu akademischen Würden und Civilbedienung dispensando zugelassen (§ 7). Die Religions-Commission wurde aufgelöst [1]) und nach § 5 der Circular-Verordnung „ein förmliches und eigentliches aus bloßen Protestanten, halb geistlichen und halb weltlichen Standes unter einem kath. Praeside stehendes" Consistorium am 22. Juli 1784 in Teschen errichtet und 1785 nach Wien verlegt.

Da laut des Hofdecretes vom 16. Jänner 1782 der Übertritt zur evangelischen Kirche freigestellt wurde, so traten in diesem Jahre allein 2511 Personen aus 83 Ortschaften des hies. Herzogtums zum Protestantismus über. Groß waren allerdings die Verluste, welche die katholische Kirche durch das Toleranzpatent erlitt; allein die Absicht des Kaisers ging dahin, bemerkt der General-Vicar Schipp [2]) „den schädlichen Gewissenszwang aufzuheben, der auf vielen lastete, die von akatholischen Voreltern entsprossen und in Geheim in ihren Religionsgrundsätzen, die sie aber nicht in Ausübung bringen durften erzogen waren und in denselben erwachsen sind; mithin die kath. Religion nur heuchelten und ihre Sacramente nur profanirten." In demselben Jahre entstanden neue evang. Kirchengemeinden: in Ernsdorf, Bielitz, Bludowitz, Cameral-Ellgoth, Weichsel und Bistrzitz, 1785 in Ustron, 1788 in Drahomischl, 1789 in Goleschau, 1791 in Nawsy und 1827 in Alt-Bielitz. Aber auch die katholische Religion gewann unter den glorreichen Regierung des Kaisers Josef II. durch die neue Regulierung der

[1]) Die letzten geistlichen Assessoren der Religions-Commission und des Consistoriums A. C. waren: der hies. Dechant P. Bernhard Globisch (wegen seines hohen Alters vom Fürstbischof von Breslau am 23. August 1777 enthoben), ferner der Bielitzer Erzpriester P. Johann Sczirba und am 10. August 1779 der hies. Dechant P. Anton Löhn. Nach der Resignation des Assessors Karl v. Spens wurde am 17. October 1780 Franz v. Kisselowsky zum Beisitzer ernannt.

[2]) Schipp a. a. O. p. 136.

Seelsorge und die Begründung von 9 Pfarreien und 12 Localien im Teschner Commissariat, welche aus dem Religionsfonde erhalten werden. So erblühte auf freierer Grundlage bei beiden Glaubensbekenntnissen ein reges kirchliches Leben, der durch Generationen ererbte confessionelle Hass schwand aus den erregten Gemüttern und das Herzogtum Teschen begann sich des lang entbehrten Friedens, der edelsten Frucht des Toleranzpatentes, durch welches sich Josef II. ein unvergängliches Denkmal seiner Liebe zur Menschheit errichtet hat, zu erfreuen. Wohl blieben auch nach der Publication des Toleranzpatentes noch so manche beschränkende Maßregeln übrig; aber auch diese wurden beseitigt, als Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. den Evangelischen beider Confessionen die volle Freiheit ihres Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung durch das Protestantengesetz vom 8. April 1861 für immerwährende Zeiten allergnädigst verliehen hat. [1])

Karl Radda.

[1]) Durch das Protestantengesetz § 2 wurden ferner alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Übung sein sollten, außer Kraft und Übung gesetzt und für null und nichtig erklärt. Ferner wurde den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evang.-religiöser und theol. Bücher gestattet.

Schulnachrichten.

vom Director Ludwig Rothe.

I. Personalstand des Lehrkörpers.

a) Veränderungen.

Der Status der wirklichen Lehrer, Professoren und Nebenlehrer blieb in diesem Schuljahre unverändert.

Die Theilung der I. Classe in zwei Abtheilungen machte jedoch die Bestellung eines supplierenden Lehrers notwendig, und wurde als solcher der geprüfte Lehramtscandidat Johann Králik berufen (L. Sch. R. Erlass vom 6. October 1881, Z. 3177), welcher am 10. October seinen Dienst antrat.

b) Beurlaubungen

von längerer Zeitdauer fanden nicht statt.

Lehrer

am Schlusse des Schuljahres 1881/82.

1. Für die obligaten Gegenstände.*)

Zahl	Name, Charakter, Stand	Alter, Vaterland, Geburtsort, Lehrbefähigung, Ernennung	Beschäftigung	Classe	Wöchentliche Stundenzahl	Vorstand der Classe
1	Ludwig Rothe, k. k. Director, weltlich.	23. Febr. 1835, Kurhessen, Hanau, Chemie (O. k.), Math. (U. R.) 7. Oct. 1870. Dir.: 23. Juli 1875.	Mathematik	VI.	5	VI.
2	Karl Radda, k. k. Professor, weltlich.	23. Oct. 1844, Schlesien, Teschen, Gesch.,Geogr. (O.G.) 12. März 1872.	Deutsch, Geogr., Gesch., Bibliothekar.	VI. u. VII. III., VI. u. VII.	16	—
3	Franz Holeček, k. k. Professor, weltlich.	28. Mai 1835. Böhm., Jungbunzlau, Zeichnen (O. R.) 2. Oct. 1873.	Freih.-Zeich., Custos der L.-M. für F.-Z.	II.—VII.	22	—
4	Thomas Hawlas, theolog. Dr. k. k. Professor, Weltpriester.	21. Dec. 1845, Schlesien, Kl.-Kuntschitz, Kath. Relig. (M.Sch.) 23. Sept. 1874.	Religion, Exhortator. Deutsch.	I.—VII. III.	17	—
5	Franz John, k. k. Professor, weltlich.	2. Juni 1849, Mähren, Braunseifen, Math., Phys. (O. G.) Stenogr. (M. Sch.) 23. Sept. 1874	Mathematik Physik Custos des phys. Cabinets	I A, I B u. V. III. u. VI.	17	V.
6	Max Rosenfeld, k. k. Professor, weltlich.	12. August 1845, Mähren, Koritschan, Chem. (O. R.) Naturg. (U. R.) 15. Juli 1875.	Naturgeschichte Chemie analyt. Chemie Custos des chem. Laboratoriums	IB IV., V. VI. u. VII. V., VI. u. VII.	17	IB

*) Die Namen der Professoren und wirklichen Lehrer sind, wie es bisher immer geschehen, nach der Dauer ihrer hierortigen Lehrthätigkeit geordnet.

Zahl	Name, Charakter, Stand	Alter, Vaterland, Geburtsort, Lehrbefähigung, Ernennung	Beschaftigung	Classe	Wöchentliche Stundenzahl	Vorstand der Classe
7	**Josef Spinka,** k. k. Professor, weltlich.	14. Febr. 1841, Böhmen, Lzowitz, Darst. Geom., Math. (O.-R.), 13. Juli 1876.	Geom. Z. darst. Geometrie, Kalligr.	I A, II., III., V., I A, II.	17	—
8	**Anton Pohorský,** k. k. Professor, weltlich.	4. Aug. 1846. Mähren, Gundrum, Naturgesch. (O.-G.). Math., Phys. (U.-G.), 20. Sept. 1876.	Naturg., Geographie, Custos d. naturh. Cab.	I A, II., V., VI., VII. I A u. B.	20	II.
9	**Karl Zahradníček,** k. k. Professor, weltlich.	3. Mai 1847, Mähren, Trschitz, Math., Phys. (O.-G.), 20. Sept. 1876.	Mathem., Physik.	II., III., VII. IV., VII.	18	III.
10	**Franz Kreidl,** k. k. Realschullehrer, weltlich.	27. Oct. 1846, Tirol, Tux, Deutsch, Frz. (O.-R. 30. Oct. 1876.	Französisch, Deutsch.	I B, IV., V., VI. II.	17	—
11	**Karl Hönig,** k. k. Professor, weltlich.	28. Nov. 1850, Böhmen, Oschitz, Darst. Geom., Math., (O.-R.), Turnen, (M. Sch.), 15. Juli 1878.	Math., Geom. Z., Darst. Geom.	IV., I B, IV. VI., VII.	18	IV.
12	**Augustin Dimter,** k. k. Professor, weltlich.	3. October 1838, Böhmen, Ottendorf bei Braunau, Gesch., Geog. (O.-G.) Deutsch (O.-R.), 4. Marz 1872.	Deutsch. Geogr. und Gesch.	IV., V. II. IV., V.	17	—
13	**Peter Willi,** k. k. Realschullehrer, weltlich.	26. Mai 1850, Schweiz, Ems bei Chur, Franzos. u. Engl. (O.-R.), 16. Juli 1879.	Franzos., Englisch.	III., VII., V., VI., VII.	16	VII.
14	**Johann Králík,** suppl. Lehrer, weltlich.	18. April 1853, Mähren, Tobitschau, Franzos. (O.-R.), Böhmisch (U.-R.), 22. Jänner 1881.	Deutsch, Französisch.	I A, I B, I A, II.	17	I A

2. Für die bedingt obligaten und nichtobligaten Gegenstände.

Zahl	Name, Charakter	Gegenstand	Abtheilungen	Schulerzahl am Schlusse des Schuljahres	Wöchentliche Stundenzahl
1.	**Richard Fritsche,** k. k. Gymn. Professor, geprüft.	evang Relig.	2 1. Abth. I. bis III. Cl. 2. „ IV. „ VI. „	20 1. Abth. 15 2. „ 5	3 1. A. 2 2. A. 1
2.	**Simon Friedmann,** Kreisrabbiner, geprüft.	mos. Relig.	3 1. Abth. I. u. II. Cl. 2. „ III. „ IV. „ 3. „ V. bis VII. „	32 1. Abth. 20 2. „ 5 3. „ 7	5 1. A. 2 2. A. 2 3. A. 1
3.	**Karl Wilke,** k. k. Turnlehrer, geprüft	Turnen	6 (Cl. V. bis VII. comb.)	obligat aus I. A. disp. 3 Sch. „ I. B. „ 1 „ „ III. „ 1 „ „ IV. „ 1 „	12 Jede Classe 2
4.	**Dr. Thom. Hawlas,** vergl. im Vorangehenden Z. 4	Polnisch	2 1. Abth. I. u. II. Cl. 2. „ III. bis V. „	46 1. Abth. 31 2. Abth. 15	4 Jede Abth. 2
5.	**Karl Zahradniček,** vergl. im Vorangehenden Z. 9	Böhmisch	2 1. Abth. I. bis II. Cl. 2. „ III. „ V. „	22 1. Abth. 15 2. „ 7	4 Jede Abth. 2
6.	**Anton Pohorský,** vergl. im Vorangehenden Z. 8	Gesang	2 1. Abth. I. Cl. 2. „ II. bis VII. Cl.	87 1. Abth. 44 2. „ 43	4 Jede Abth. 2
7.	**Franz John,** vergl. im Vorangehenden Z. 5	Stenographie	1 1. Abth.	19 12 Sch. aus IV. 5 „ „ V. 2 „ „ VI.	2
8.	**Max Rosenfeld,** vergl. im Vorangehenden Z. 6	Analytische Chemie	2	8 1. Abth. 4 aus V. 2. „ 4 „ VI.	4 Jede Abth. 2

II. Lehrverfassung im Schuljahre 1881—82.

I. Classe.

Abtheilung A, Classenvorstand: Johann Králík.
„ B, „ Max Rosenfeld.

Religion: 2 Stunden. Die Wahrheiten der katholischen Glaubens- und Sittenlehre wurden der Fassungskraft der Schüler entsprechend erläutert und die Lehre von den heiligen Sacramenten möglichst genau behandelt.

Dr. Th. Hawlas. (in I. A u. B.)

Deutsch: 4 Stunden. Das Notwendigste aus der Formenlehre und der Lehre vom einfachen Satz an Lesestücken eingeübt. Ausgewählte Lesestücke des Lesebuches frei wiedergegeben oder auch memoriert. Orthographische Übungen; monatlich 2 Hausarbeiten und eine Schularbeit. Joh. Králík. (in I. A u. B)

Französisch: 5 Stunden. Aussprache, Hauptformen von avoir, être und der ersten Conjugation, Declination, Übereinstimmung des Adjectivs, bestimmter und unbestimmter Artikel, Theilungsartikel, Possessiva, Demonstrativa, Präpositionen und Grundzahlwörter nach Bechtel's Schulgrammatik §. 1—67.

Johann Králík (in I. A) Franz Kreidl (in I. B)

Geographie: 3 Stunden. Fundamentalsätze des geographischen Wissens, so weit dieselben zum Verständnis der Karte unentbehrlich sind. Beschreibung der Erdoberfläche in ihrer natürlichen Beschaffenheit und (2. Sem.) den allgemeinen Scheidungen nach Völkern und Staaten auf Grundlage steter Handhabung der Karte. Kartographische Übungen.

A. Pohorsky (in I. A u. B)

Arithmetik: 3 Stunden. Dekadisches Zahlensystem; die vier Rechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten Zahlen ohne und mit Decimalen. Erklärung des metrischen Maß- und Gewichtssystems. Grundzüge der Theilbarkeit. Bestimmung des gr. g. Maßes und des kl. g. Vielfachen. Gemeine Brüche. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen. F. John. (in I. A u. B)

Naturgeschichte: 3 Stunden. Anschauungsunterricht, u. zwar: I. Semester: Wirbelthiere, vorwiegend Säugethiere u. Vögel; eine Anzahl passend ausgewählter Formen der übrigen Classen. II. Semester: Wirbellose Thiere; vorzugsweise Gliederthiere, namentlich Insecten; einige der wichtigsten u. bekanntesten Formen aus der Abtheilung der Weich u. Strahlthiere.

A. Pohorský (in I. A), Max Rosenfeld (in I. B)

Geometrisches Freihandzeichnen: 6 Stunden.

Anschauungsunterricht: die Formenlehre der ebenen und räumlichen geometrischen Gebilde. Zeichnen ebener Gebilde nach Tafelzeichnungen; nämlich: gerade und krumme Linien, Winkel, Dreiecke, Vielecke, Kreise, Ellipsen und Combinationen dieser Figuren. Das geometrische Ornament; Elemente des Flachenornamentes.

Josef Spinka (in I. A) Karl Honig (in I. B)

Schönschreiben: 1 Stunde. Übungen zur Ausbildung der deutschen (1. Semester) und der lateinischen Schrift (2. Semester).

Josef Spinka (in I. A), Karl Honig (in I. B).

II. Classe.

Classenvorstand: Anton Pohorský.

Religion: 2 Stunden. Katholische Liturgik. Dr. Th. Hawlas.

Deutsch: 3 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre; Erweiterung der Lehre vom nackten und bekleideten Satze; die Satzverbindung und Satzordnung in ihren leichteren Arten. Lesen ausgewählter prosaischer und poetischer Lesestücke mit sachlicher und sprachlicher Erklärung, mündliches Reproducieren des Gelesenen, Memorieren und Vortragen erklärter Gedichte. Fortsetzung der orthographischen Übungen. Alle 14 Tage 1 Hausarbeit, alle 4 Wochen 1 Schularbeit. Fr. Kreidl.

Französisch: 4 Stunden. Formenbildung der regelmäßigen Verba, Personalia, Demonstrativa und Relativa, partitiver Genitiv, unregelmäßiger Plural. Jede Woche eine Haus- oder eine Schularbeit. Joh. Králík.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. Übersicht der Geschichte des Altertums. Specielle Geographie Asiens und Afrikas; Orohydrographie Europas, specielle Geographie von Süd- und Westeuropa. A. Dimter.

Arithmetik. 3 Stunden. Abgekürzte Multiplication und abgekürzte Division. Die unvollständigen und periodischen Decimalbrüche. Das Wichtigste aus der Maß- und Gewichtskunde. Schlussrechnung auf einfache und zusammengesetzte Aufgaben angewandt. Procent-, einfache Zins-, Discont- und Terminrechnung. Theilregel, Durchschnitts- und Alligationsrechnung. Jeden Monat 1 Schul- und 1 Hausarbeit. K. Zahradníček.

Naturgeschichte: 3 Stunden. Anschauungsunterricht. 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Botanik mit Hervorhebung einzelner für den Haushalt des Menschen wichtiger Mineralien und Pflanzen. A. Pohorský.

Geometrisches Zeichnen: 3 Stunden. Die Grundlehren der Planimetrie. Congruenz ebener Gebilde, insbesondere der Dreiecke mit einschlägigen Rechnungsaufgaben; die Kreislehre; geometrische Örter.

Zeichnen: Gebrauch der Requisiten. Anwendung der gelehrten Grundsätze auf die Lösung von Constructionsaufgaben. Theilen der Geraden und des Winkels. Construieren von Dreiecken, Vierecken und Vielecken, insbesondere der regelmäßigen aus gegebenen Bestimmungsstücken; Berührungsaufgaben am Kreise und geometrische Ornamente.
Josef Spinka.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Das Zeichnen geometrischer Gebilde im Raume wurde mit der Erklärung der perspectivischen Erscheinungen eingeleitet, und am Wege der Anschauung erklärt. Übungen nach Draht- und Holzmodellen und zwar die Gerade, der Winkel, das Dreieck, das Quadrat, die Polygone, der Kreis, der Würfel, das Prisma, die Pyramide, der Cylinder, der Kegel, die Kugel und geometrische Körpergruppen mit anschaulicher Erörterung der Schatten. Elemente des Flachornamentes wurden nach Tafelzeichnungen von den in zwei Gruppen getheilten Schülern mit dem Obigen abwechselnd gezeichnet. Fr. Holeček.

Kalligraphie: 1 Stunde. 1. Semester: Die deutsche Rundschrift nach Sönneckens Methode. 2. Semester: Übung zur Ausbildung in allen drei Schriftarten.
Josef Spinka.

III. Classe.

Classenvorstand: Karl Zahradníček.

Religion: 2 Stunden. Die Geschichte der Offenbarung des alten Bundes.
Dr. Th. Hawlas.

Deutsch: 4 Stunden. Der zusammengezogene und zusammengesetzte Satz; Arten der Nebensätze, Verkürzung derselben, indirecte Rede. Orthographie und Zeichensetzung. Lectüre: Gliederung prosaischer und poetischer Lesestücke. Doppelte Wiedergabe derselben. Memorieren und Vortragen. Aufsätze verschiedener Art, sich anschließend an bekannte Stoffe. Alle 14 Tage eine Hausaufgabe, alle 4 Wochen eine Schularbeit.
Dr. Th. Hawlas.

Französisch: 4 Stunden. Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre. Systematische Behandlung der unregelmäßigen (starken) Verben auf Grund der Lautgesetze. Verbes defectifs und impersonnels; Conjonctions, der zusammengesetzte Satz nach Bechtel's Grammatik II. Theil. Mündliche und schriftliche Übersetzung aus dem Französischen und in dasselbe. Leichte prosaische und poetische Lectüre aus Bechtel's Lesebuch für die unteren und mittleren Classen. Versuche in mündlicher Reproduction gelesener Stücke. Memorieren kurzer Lesestücke. Vermehrung des Wortvorrathes, namentlich Aneignung der üblichsten Phraseologie auf Grundlage der behandelten Verben. Alle 14 Tage eine Haus- oder Schularbeit.
P. Willi.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. Übersichtliche Geschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. Specielle Geographie von Nord-, Ost-, und Mitteleuropa in Verbindung mit Kartenskizzen.
K. Radda.

Mathematik: 3 Stunden. Die vier Grundoperationen in allgemeinen Zahlen mit ein- und mehrgliedrigen Ausdrücken. Quadrierung und Cubierung ein- und mehrgliedriger algebraischer Ausdrücke so wie dekadischer Zahlen. Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzel. Fortgesetzte Übungen im Rechnen mit besonderen Zahlen zur Wiederholung des arithmetischen Lehrstoffes der früheren Classen, angewandt vorzugsweise auf Rechnungsaufgaben des bürgerlichen Geschäftslebens. Zinseszinsenrechnung. Jeden Monat 1 Schul- und 1 Hausarbeit.
K. Zahradníček.

Physik: 3 Stunden. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Wärmelehre. Magnetismus und Elektricität. Der Unterricht geht vom Experimente aus.
F. John.

Geometrisches Zeichnen: 3 Stunden. Geometrie: Berechnung, Verwandlung und Theilung ebener Figuren. Pythagoräischer Lehrsatz und seine Anwendung. Construction algebraischer Ausdrücke und algebraische Lösung planimetrischer Constructionsaufgaben.

Zeichnen: Übungen im Schraffieren und Colorieren; geometrische Ornamente. Elemente des Situationszeichnens.
J. Spinka.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Flachornamentale Übungen nach Tafelzeichnungen und Modellen mit Hinweisung auf deren Ursprung, Anwendung und die betreffende Stilart. Übungen im Anlegen mit Farben nebst Unterweisung in der Handhabung des Pinsels und Erklärung des Wichtigsten aus der Farbenlehre. Perspectivische Übungen nach geometrischen Körpern und einfachen technischen Objecten.
Fr. Holeček.

IV. Classe.

Classenvorstand: Karl Hönig.

Religion: 2 Stunden. Die Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes.
Dr. Th. Hawlas

Deutsch: 3 Stunden. Wiederholung der Grammatik; Wortbildungslehre und Wortverwandtschaft. Grundzüge der deutschen Metrik. Vortrag von Gedichten. Lectüre mit sprachlichen und sachlichen Erklärungen. Geschäftsaufsätze. Alle 14 Tage ein Haus-, alle 4 Wochen eine Schularbeit. A. Dimter.

Französisch. 3 Stunden. Formenlehre der Composita (substantif et adjectif). Modus u. Tempuslehre. Mündliche u. schriftliche Übersetzungen aus dem Französischen und in dasselbe. Prosaische u. poetische Lectüre in Ploetz „Lectures choisies." Versuche in mündlicher Reproduction gelesener Stücke. Memorierung kurzer Lesestücke. Alle 14 Tage eine Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit. Fr. Kreidl.

Geschichte und Geographie: 4 Stunden. Geschichte der Neuzeit mit besonderer Hervorhebung Österreichs. Geographie Amerikas und Australiens; specielle Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie. A. Dimter.

Mathematik: 4 Stunden Allgemeine Arithmetik. Wissenschaftlich durchgeführte Lehre von den vier ersten Rechnungsoperationen. Grundlehren der Theilbarkeit der Zahlen. Theorie des gr. g. Maßes und des kl. g. Vielfachen angewandt auch auf Polynome. Lehre von den gemeinen Brüchen; Verwandlung gemeiner Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt. Gründliches Eingehen in das Rechnen mit Decimalien, insbesondere in das Verfahren der abgekürzten Multiplication und Division. Lehre von den Verhältnissen und Proportionen nebst Anwendungen. Lehre von der Auflösung der Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten nebst Anwendung auf praktisch wichtige Aufgaben. Alle Monate 1 Haus- und 1 Schularbeit. Präparationsaufgaben. K. Hönig.

Physik 3 Stunden. Mechanik fester, tropfbar flüssiger und gasförmiger Körper. Akustik, Optik, strahlende Wärme. Der Unterricht geht vom Experimente aus.
K. Zahradníček.

Chemie: 3 Stunden. Vorbereitender Theil: Vorführung der wichtigsten physikalisch chemischen Erscheinungen und Processe. Gedrängte Charakteristik der Elemente und der verschiedenen Arten der aus ihnen entstehenden Verbindungen. Max Rosenfeld.

Geometrisches Zeichnen: 3 Stunden. a) Geometrie. Elemente der Stereometrie. Lage der Geraden und Ebenen gegen einander mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unterrichtes in der darstellenden Geometrie. Prisma, Pyramide, Cylinder, Kegel und Kugel; Großenbestimmung der Oberfläche und des Rauminhaltes dieser Körper. b) Geometrisches Zeichnen. Erklärung und Darstellung der Kegelschnittslinien, elementare Entwicklung ihrer wichtigsten Eigenschaften und deren Anwendung zu Tangenten-Constructionen. Darstellung des Punktes, der Graden und der gewöhnlichen geometrischen Körper sowie der einfachsten technischen Objecte mittelst zweier orthogonaler Projectionsbilder auf Grund bloßer Anschauung und im Anschlusse an den zugehörigen Lehrstoff der Stereometrie. Haus- und Schularbeiten nebst Präparationsaufgaben. K. Hönig.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Darstellung des plastischen Ornamentes nach Tafelzeichnungen, Vorlagen und Modellen. Erklärung der die Stilart charakterisierenden Form so wie auch über die Entstehung der Schatten. Wiederholung des polychromen Ornamentes, und entsprechende Übungen im perspectivischen Darstellen geeigneter Objecte.
Fr. Holeček.

V. Classe.

Classenvorstand: Franz John.

Religion: 1 Stunde. Allgemeine und specielle Dogmatik. Dr. Th. Hawlas.

Deutsch: 3 Stunden. Lectüre epischer und lyrischer Dichtungen mit besonderer Berücksichtigung von Übersetzungen aus der classischen Literatur der Griechen und Römer. Erläuterung der wichtigsten Formen und Arten der epischen und lyrischen Poesie, sowie der wichtigsten prosaischen Darstellungsformen im Anschlusse an die Lectüre größerer prosaischer Schriftstücke. Übung im Vortrage, Privatlectüre; jede Conferenzperiode eine Haus- und eine Schulaufgabe. A. Dimter.

Französisch. 3 Stunden. Wiederholung u. Ergänzung der Syntax. Abschluss der gesammten Pronominallehre; Participial-Constructionen und Adverbialsätze. Interpunctionslehre. Mündliche und schriftliche Übungen. Lectüre von möglichst abgeschlossenen Musterstücken der französischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Prosa, und verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen im Anschlusse an die Lectüre. Alle 14 Tage eine längere Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit Fr. Kreidl.

Englisch. 3 Stunden. Lese- und Aussprache-Lehre auf Grund der leicht verständlichen Lautgesetze; die Betonung mit Hinweis auf den germanischen und romanischen Ursprung der Wörter. Formenlehre sämmtlicher Redetheile. Syntax des einfachen Satzes das Verhältnis des Nebensatzes zum Hauptsatze, soweit die Kenntnis desselben zum Verständnisse einfacher Lesestücke erforderlich ist. Mündliches und schriftliches Übersetzen englischer Sätze in das Deutsche und umgekehrt. Englische Dictate über den in der Grammatik und beim Lesen behandelten Lehrstoff. Alle 14 Tage die Übersetzung einer größeren Anzahl Sätze in's Englische als Hausarbeit. P. Willi.

Geschichte: 3 Stunden. Geschichte des Altertums bis zum Sturze des weströmischen Reiches mit steter Berücksichtigung der geographischen Daten. A. Dimter.

Mathematik: 5 Stunden. Allgemeine Arithmetik: Kettenbrüche. Unbestimmte (diophantische) Gleichungen des 1. Grades. Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen. Gleichungen des 2. Grades mit einer Unbekannten. Lehre von den Logarithmen. Das Brigg'sche Logarithmensystem. Einrichtung und Gebrauch der Logarithmentafeln. Planimetrie: Streng wissenschaftliche Behandlung der Lehre von den Linien, Winkeln, Drei-, Vier- und Vielecken. Proportionalität der Strecken, Ähnlichkeit und Flächeninhalt ebener Figuren. Die Lehre vom Kreise und den ein- und umgeschriebenen Vielecken. Kreismessung. Alle Monate 1 Haus- und 1 Schulaufgabe nebst Präparationsaufgaben.
F. John.

Naturgeschichte, Zoologie: 3 Stunden. Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Thierreichs; Systematik der Thiere mit genauerem Eingehen auf die niederen Thiere. A. Pohorsky.

Chemie: 3 Stunden. Specielle Chemie, I. Theil: Anorganische Chemie.
Max Rosenfeld.

Darstellende Geometrie: 3 Stunden. Eingehende Wiederholung der wichtigsten Lehrsätze über die Lagenverhältnisse der Geraden und Ebenen. Wesen der Projectionslehre. Durchführung der Elementaraufgaben der darstellenden Geometrie in orthogonaler Projection. Josef Spinka.

Freihandzeichnen: 4 Stunden. Die Grundregeln für das Zeichnen des menschlichen Kopfes und deren Anwendung beim Zeichnen nach Vorlagen und Modellen, ferner der Knochen und Muskelschädel als Grundlage der Form wurden erklärt. Kopfzeichnen nach Vorlagen und Modellen. Übungen plastischer Ornamente nach Vorlagen und Modellen und entsprechende Übungen im perspectivischen Darstellen. Fr. Holecek.

VI. Classe.

Classenvorstand: Ludwig Rothe.

Religion: 1 Stunde. Christkatholische Ethik. Dr. Th. Hawlas.

Deutsch: 3 Stunden. Grundzüge der mittelhochdeutschen Grammatik nebst Lectüre einer Auswahl aus dem Nibelungenliede und aus Walther von der Vogelweide nach dem Grundtexte. Übersicht der Literaturgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der entsprechenden Lectüre, Erklärung der Hauptpunkte der Dramatik. Gelesen wurde Schillers „Jungfrau von Orleans“ und Goethes „Iphigenie auf Tauris“. Übungen im Vortragen prosaischer und poetischer Schriftstücke. K. Radda.

Französisch: 3 Stunden. Abschluss des grammatischen Unterrichtes. Lectüre größerer Fragmente descriptiver und didaktischer Prosa, sowie Muster der Epik, Lyrik und der didaktischen Poesie, verbunden mit kurzen biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen im Anschluss an die Lectüre. Alle 14 Tage eine umfangreiche Hausarbeit, alle 4 Wochen eine Schularbeit. Fr. Kreidl.

Englisch: 3 Stunden. Vervollständigung der Formenlehre durch die anomalen und schwierigen Elemente, Syntax sämmtlicher Redetheile. Die nothwendigsten Elemente der Wortbildung im Anschlusse an die deutsche und französische Sprache. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus der Unterrichtssprache in's Englische. Lectüre von Unterrichtsstücken erzählender, descriptiver und epistolarer Gattung auf Grund des Lesebuches von Seeliger. P. Willi.

Geschichte und Geographie: 3 Stunden. Geschichte des Mittelalters bis zum Beginn der Reformation mit steter Berücksichtigung der geographischen Daten und besonderer Rücksichtnahme auf die Geschichte Österreichs. K. Radda.

Mathematik: 5 Stunden. Logarithmen. Quadratische Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Unbestimmte Gleichungen des II. Grades. Höhere Gleichungen, welche sich auf quadratische zurückführen lassen. Exponentialgleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen und deren Anwendung auf Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Combinationslehre und Binomiallehrsatz.

Goniometrie, ebene Trigonometrie, Stereometrie mit zahlreichen Übungsbeispielen. Alle Monate 1 Haus- und 1 Schularbeit nebst Präparationsaufgaben. L. Rothe.

Darstellende Geometrie: 3 Stunden. Orthogonale Projection der Pyramiden und Prismen, ebene Schnitte und Netze dieser Körper; Schattenbestimmungen. — Das Wichtigste über die Darstellung der krummen Linien. — Darstellung der Cylinder-, Kegel- und Rotationsflächen, letztere mit der Beschränkung auf die Flächen zweiter Ordnung; ebene Schnitte und Berührungsebenen, sowie einfache Beispiele von Durchdringungen dieser Flächen. — Die Bestimmung der Selbstschatten-Grenzlinien und der Schlagschatten. K. Honig.

Naturgeschichte, Botanik: 2. Stunden. Anatomisch-physiologische Grundbegriffe des Pflanzenreiches, Systematik der Pflanzen. A. Pohorský.

Physik: 3 Stunden. Einleitung. Mechanik fester, tropfbar- und ausdehnsam-flüssiger Körper. Wellenlehre und Akustik. Die hierher gehörigen Lehren wurden experimentell abgeleitet und streng wissenschaftlich begründet. F. John.

Chemie: 3 Stunden. Specielle Chemie. II. Theil: Chemie der kohlenstoffhältigen Verbindungen. (Organische Chemie.) Theoreme der allgemeinen Chemie; Constitution chemischer Verbindungen. Max Rosenfeld.

Freihandzeichnen: 3 Stunden. Nach Vorlagen und Modellen wurden sowohl Ornamente wie auch Köpfe in verschiedenen Darstellungsarten zumeist aber mit zwei Kreiden gezeichnet. Perspectivisches Zeichnen verschiedener architektonischer Objecte. Fr. Holecek.

VII. Classe.

Classenvorstand: Peter Willi.

Religion: 1 Stunde. Geschichte der Religion Jesu Christi von den Zeiten des Erlosers an bis auf unsere Zeit. Dr. Th. Hawlas.

Deutsch: 3 Stunden. Übersicht der Literaturgeschichte von der Mitte der 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart im Anschluss an die Lectüre. Gelesen wurde Goethes „Egmont". Redeübungen. K. Radda.

Franzosisch: 3 Stunden. Wiederholung der wichtigsten grammatischen Lehren an der Hand der Lecture des Cid von Corneille und der Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décandence von Montesquieu in Verbindung mit biographischen Notizen über die betreffenden Autoren. Sprechübungen. Der Unterricht bediente sich gelegentlich der französischen Sprache. Alle 14 Tage eine Haus-, alle 4 Wochen eine Schularbeit. P. Willi.

Englisch: 3 Stunden. Vervollständigung der Syntax an der Hand der Lecture. Alle 4 Wochen eine schriftliche Übersetzung aus der Unterrichtssprache in's Englische als Haus- und einer solchen, zeitweilig eines schwierigen Abschnittes aus einem englischen Prosawerk in die Unterrichtssprache als Schul-Arbeit. Lecture: Tales from Shakespeare von Charles Lamb und King Lear von Shakespeare. Versuche mündlicher Reproduction des Gelesenen in englischer Sprache. P. Willi.

Geschichte und Statistik: 3 Stunden. Geschichte der Neuzeit. Übersicht der Statistik Österreich-Ungarns mit Hervorhebung der Verfassungsverhältnisse. K. Radda.

Allmeine Arithmetik. 5 Stunden. Grundlehren der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Durchführung einiger Aufgaben aus dem Gebiete der Lebensversicherungsrechnung.

Geometrie. Grundlehren der analytischen Geometrie der Ebene im vollen Umfange. Sphärische Trigonometrie und deren vielfache Anwendungen. Wiederholung des gesammten arithmetischen und geometrischen Lehrstoffes durch Lösung von entsprechenden Übungsaufgaben. Jeden Monat 1 Haus- und 1 Schularbeit. K. Zahradnicek.

Darstellende Geometrie: 3 Stunden. Vervollständigung des in der V. und VI. Classe vorgenommenen Lehr- und Übungsstoffes, betreffend die Berührungsaufgaben und Schattenconstructionen; Elemente der Linearperspective und Anwendung derselben zur perspectivischen Darstellung geometrischer Körper und einfacher technischer Objecte. Wiederholung der wichtigsten Partien aus dem Gesammtgebiete der darstellenden Geometrie. K. Hönig.

Naturgeschichte. 3 Stunden. 1. Semester: Mineralogie. 2. Semester: Allgemeine und specielle Geologie. Kurze Wiederholung der Thier- und Pflanzensystematik. A. Pohorsky.

Physik. 4 Stunden. Einiges aus der kosmischen Physik. Magnetismus und Elektricität. Optik und Wärmelehre. K. Zahradnicek.

Chemie: 1 Stunde. Recapitulation der wichtigsten Partien der organischen und anorganischen Chemie. Max Rosenfeld.

Freihandzeichnen. 3 Stunden. Nach Modellen wurde Figurales und Ornamentales geübt, dargestellt wurde entweder im vergrößerten oder verkleinerten Maßstabe und in der Ausführung wurde verschiedenes Material angewendet. Bei Ornamenten wurde auf die der Stilart eigenthümliche Form, und bei Köpfen auf den Ausdruck und Charakter hingewiesen an Objecten, aber wo es passend erschien, wurden kunsthistorische Bemerkungen angeknüpft. Fr. Holecek.

Evangelischer Religionsunterricht.

1. Abtheilung: 2 Stunden. Das Leben und die Lehre Jesu. Geschichte der Reformation.

2. Abtheilung: 1 Stunde. Glaubenslehre. Christliche Helden des Glaubens.

Richard Fritsche.

Israelitischer Religionsunterricht.

1. Abtheilung (I. und II. Classe): 2 Stunden. Eine Stunde: Die zehn Gebote. Wert und Zweck der mosaischen Gesetze, die schriftliche und mündliche Lehre nach dem biblischen Katechismus von Wessely. Die andere Stunde: Hebräische Lesestücke aus der Genesis sachlich und sprachlich erklärt.

2. Abtheilung (III. und IV. Classe): 2 Stunden. Eine Stunde: Die Richter und Propheten, Theilung des Reiches bis zum Untergange des Reiches Israel, nach Wessely. Die andere Stunde: Hebräische Lesestücke aus Exodus sachlich und sprachlich erklärt.

3. Abtheilung (V., VI. und VII. Classe): 1 Stunde. Geschichte und Literatur der Juden im Mittelalter, vornehmlich in Spanien. Geographie von Palästina, beides nach Cassel.

Simon Friedmann.

Turnunterricht.

I. Classe: 2 Stunden. Frei- und Ordnungsübungen: Aufstellung. Richtung. Stirn- und Flankenmarsch. Neben-, Vor- und Hinterreihen zu Zweien. Ziehen im Umzuge, zum Kreise und mit halber Windung. Armheben- und Senken. Armstoßen. Drehungen. Fuß- und Kniewippen. Schrittstellungen. Rumpfbeugen- und Strecken. Gehen mit Spreizen, Knieheben und Springen. Trittwechseln. Laufen.

Geräteübungen: Klettern an senkrechten Stangen. Steigen an schrägen und senkrechten Leitern. Hangübungen an wagerechten Leitern, senkrechten Stangen und am Reck. Stützübungen am Barren. Sprungübungen über Schnur und Schwungseil. Sturmspringen. Gemischte Sprünge am Bock. Schwebeübungen an den Schwebestangen. Rundlauf. Spiele.

II. Classe: 2 Stunden. Frei- und Ordnungsübungen: Neben-, Hinter- und Vorreihen zu Vieren im Gehen und Laufen. Öffnen und Schließen der Flankenreihen nach vorn. Zusammengesetze Fuß-, Bein,- Rumpf- und Sprungübungsfolgen mit Geräten (Holzstäbe).

Geräteübungen: Hangübungen an wagerechten Leitern, senkrechten Stangen und am Reck. Stützübungen am Barren. Freisprünge über die Schnur und Schwungseil. Sturmspringen. Gemischte Sprünge am Pferd und Bock. Schwebeübungen an den Schwebestangen. Übungen am Rundlauf. Spiele.

III. und IV. Classe: 2 Stunden. Frei- und Ordnungsübungen: Aufmärsche zu geöffneten Aufstellungen. Zusammengesetzte Freiübungsfolgen mit Eisenstäben und Hanteln;

Geräteübungen: Übungen am Reck; Barren; wagerechter und schräger Leiter Tau und Klettergerüst; Ringen; Rundlauf und Schwebereck; Hoch-, Weit-, Tief- und Sturmspringen; am Pferd und Bock; Stangensprünge; Gerwerfen; Spiele.

V. — VII. Classe: 2 Stunden. Kürturnen an allen Geräten. Turnspiele. Geräteturnen in der Form des Riegenturnens. Bilden von Übungsgruppen an den Geräten, und Zusammenstellen der Geräte unter einander.

Karl Wilke,
k. k. Turnlehrer.

III. Lehrbücher,

welche im Schuljahre 1881/2 gebraucht wurden.

Religionslehre: a) Katholische:
Fischer, kath. Religionslehre, in I.,
Liturgik, „ „ „ II.,
Eichler, Geschichte der Offenbarung des alten Bundes, in III.,
„ „ „ „ „ neuen „ , „ IV.
Wappler, katholische Religionslehre, in V. und VI.,
Kaltner, Kirchengeschichte, in VII.

b) evangelische:
Das neue Testament, in der 1. Abtheilung,
Das evangelische Gesangbuch, 1. „ ,
Schramm, Geographie von Palastina, 1 Abtheilung,
Zittel. Die Entstehung der Bibel, 2 „ ,
Palmer, Kirchengeschichte, 2. Abtheilung.

c) israelitische:
Wessely, biblischer Katechismus in I. bis VI.,
Pentateuch, in I. bis IV.,
Johlson, Unterricht in der mosaischen Religion, in V., VI., VII.

Deutsche Sprache:
Willomitzer, Grammatik, in I.,
Heinrich, „ in II. bis VII.,
Neumann Franz, Lesebuch I., in I.,
„ „ „ II., in II,
„ Alois, „ III., in III.,
„ „ „ IV., in IV.,
Egger, Lesebuch für Realschulen, I. in V.
„ „ „ „ II. 1., in VI.
„ „ „ „ II. 2., in VII.
Jauker und Noe, Mittelhochdeutsches Lesebuch, in VI.

Französische Sprache:
Bechtel, Grammatik, 1. Theil in I. und II.
„ „ 2. „ in II.
„ Übungsbuch und Lesebuch in II.
Plötz, Schulgrammatik, in II. bis VII.
„ Lectures choisies, in IV. und VII.
Bechtel, Chrestomathie, in V. und VI.

Englische Sprache:
Fölsing, Elementarunterricht, in V.
„ Wissenschaftlicher Unterricht, in VI. und VII.
Seeliger, Lesebuch, in V bis VII.

Polnische Sprache:
Lercel, Grammatik, in I. bis V.,
Wypisy polskie, tom 1. „ I. „ V.,

Böhmische Sprache:
Kunz, Česká mluvnice in 1. und 2. Abth.
Jireček, Čitanka I. in 1. Abth.,
„ Obrazy z zakouských zemí, in 2. Abth.

Geographie:
Kozenn, Leitfaden. in I. bis IV.
Stieler, Schulatlas, in I. bis VII.
Hannak, Lehrbuch für U. R. 1., in II.
„ „ „ U. R. 2., in III.
„ „ „ U. R. 3., in IV.
„ „ „ Ob. R. 1., in V.
„ „ „ Ob. R. 2., in VI.
„ „ „ Ob. R. 3., in VII.
„ Vaterlandskunde für O.-R., in VII
Putzger, Historischer Schulatlas, in II. bis VII.

Mathematik:
Glöser, Lehrbuch 1., in I. und II.
Willicus, Lehrbuch 3., in III.
Wallentin, Aufgabensammlung, 2 Theile, in IV. bis VII.
Wiegand, Planimetrie, 2 Theile, in V. bis VII.
„ ebene Trigonometrie, in VI. und VII.
„ Stereometrie und sphärische Trigonometrie, in VI. und VII.
Kohler, Logarithmentafeln, in V. bis VII.

Geometrie:
Streissler, geom. Anschauungsunterricht, in I.
„ geometrische Formenlehre, in II. — IV.

Darstellende Geometrie:
Streissler, Lehrbuch, in V bis VII.

Naturgeschichte:
Pokorny, Thierreich, in I.
„ Pflanzenreich, in II.
„ Mineralreich, in III.
Woldrich, Zoologie, in V.
Bill und Hayek, Botanik, in VI.
Hochstetter-Bisching, Mineralogie, in VII.

Physik:
Krist, Anfangsgründe, in III. und IV.
Münch, Lehrbuch, in VI. und VII.

Chemie:
Rosenfeld, Erster Unterricht, in IV.
Mitteregger, Anorganische Chemie, in V. und VI.
„ Organische Chemie, in VI. und VII.
Lorscheid, Anorganische Chemie, in VII.

Stenographie:
Faulmann, Lehrgebäude. Faulmann, Schule der Praxis.

IV. Themen für die oberen Classen zu den Aufsätzen in der deutschen Sprache.

V. Classe:

1. Kleines ist die Wiege des Großen.
2. Vortheile der Fußreisen. (Sch.)
3. Das Wesen der Sage an einer bekannten erläutert.
4. Ägypten und Babylon waren im Altertume Kornkammern; warum sind sie es heute nicht mehr?

5. Worin besteht das Wesen des romantischen Epos? Gedrängte Inhaltsangabe des uns bekanntesten. (Sch.)

6. Die Akropolis von Athen und ihre Bedeutung.

7. Attika, die Mutter großer Männer.

8. Die Liebe zum Vaterlande eifert zu großen Thaten an. (Sch.)

9. Was gewinnen wir für die Kenntnis des antiken Lebens aus Schillers: „Kraniche des Ibykus".

10. Die Vorzüge Österreichs. (Auf Grund des Lesestückes: „Hymne an Österreich" von Anastasius Grün.)

11. Der Kampf der Horatier mit den Curiatiern. (Sch.)

12. Der Ausspruch Solons: „Niemand ist vor dem Tode glücklich zu preisen" ist durch Beispiele aus der Geschichte zu erläutern.

13. Die Einrichtung eines römischen Hauses. (Sch. Auf Grund der Lectüre.)

14. Wie gibt sich in den verschiedenen Lagen des Staates die Vaterlandsliebe der Bürger zu erkennen? (Beleuchtet an Beispielen aus der österreichischen Geschichte.)

15. Österreich ist aller Ehren voll.

16. Was ist nützlicher: Eisen oder Gold? (Sch.)

18. Das Wasser im Dienste des Menschen. (Sch.)

A. Dimter.

VI. Classe.

1. Weshalb wird die Reiselust durch Athen weit weniger erregt als durch Rom?

2. Ans Vaterland, ans theure, schließ dich an. (Sch.)

3. Heilig ist das Unglück; wenn Götter strafen, weine der Mensch und lerne (Waterloo von Scherenberg).

4. Wie Sifrit erslagen wart (Übertragung ins Neuhochdeutsche. (Sch.)

5. Antheil Österreichs an der Poesie im Mittelalter.

6. Charakterschilderung Johannas in Schillers „Jungfrau von Orleans".

7. Die Alpen von Haller. Übertragung in Prosa. (Sch.)

8. Welche Bedeutung hat Klopstock für die deutsche Literatur.

9. Der Ruhm der Vorfahren ist ein Hort der Enkel; mit besonderer Bezugnahme auf Österreich.

10. Das Mittelmeer in seiner welthistorischen Bedeutung.

11. Meisterwerke werden sicher unsterblich, die Tugend selten; aber sie soll auch den Lohn der Unsterblichkeit entbehren können.

12. Die Schwermut und die Genesung des Orestes. Nach Goethe.

K. Radda.

VII. Classe.

1. Goethes Aufenthalt in Rom. Nach seinen Briefen in Form einer Erzählung.

2. Die Folgen der Entdeckung Amerikas. (Sch.)

3. Arbeit und Fleiß, das sind Flügel, die führen über Strom und Hügel.

4. Straf keck das Böse ins Gesicht, vergiss dich aber selber nicht.

5. Warum blieb Egmond in den Niederlanden, als Oranien floh. (Sch.)

6. Österreich ein Bollwerk Europas.

7. Die Dichtkunst eine Bildnerin der Menschheit.

8. Österreichs Bodengestaltung und ihr Einfluss.

9. Dem Guten nur sind Güter wahrhaft gut, ein Quell des Unglücks werden sie dem Bösen.

10. Bedeutung der romantischen Schule.

11. Die Redekünste des M. Antonius in Shakespeare's Julius Caesar III. 2.

12. Wert des Studiums der Physik. Maturitätsarbeit.

K. Radda.

V.

V. Freigegenstände.

Polnische Sprache. I. Abth. 2 wöchentl. Stunden. Lautlehre. Substantiv. Adjectiv. Pronomen. Lectüre leichter Prosa aus „Wypisy polskie“ I. II. Abth. 2 wöchentl. Stunden. Grammatik: Lehre vom Satze. — Lectüre prosaischer und poetischer Lesestücke nach „Wypisy polskie“, I. Memorieren von Gedichten. — In beiden Abtheilungen, Schul- und Hausaufgaben. Dr. Thomas Hawlas.

Böhmische Sprache. I. Abtheilung. 2 w. Stunden: Die Grundbegriffe aus der Formenlehre des Nomens und Verbums, eingeübt bei der Lectüre gewählter Lesestücke aus Jireček's Lesebuche I. Memorieren kurzer Gedichte.

II. Abtheilung. 2 w. Stunden: Regelmäßige Formenlehre des Hauptwortes, Beiwortes und Zeitwortes. Übersetzungen aus dem Deutschen in's Böhmische und umgekehrt. Erklärung böhmischer Lesestücke zumeist unter Gebrauch der böhmischen Sprache. Vortrag.

K. Zahradníček.

Gesang. I. Abtheilung. 2 w. Stunden: Vorbereitende Übungen. Die Tonleiter. Wert der Noten und Pausen. Die Tactarten. Die Versetzungszeichen. Einstudieren mehrerer Lieder.

Gesang. II. Abtheilung. 2 w. Stunden. Wiederholung des Lehrstoffes der 1. Abth. Einstudieren mehrerer gemischter Chöre in Gemeinschaft mit Schülern der 1. Abtheilung.

A. Pohorský.

Stenographie: 2 Stunden. I. Abtheilung. Wortbildungslehre, Wortkürzung. Sigel. Schreib- und Leseübungen. F. John.

Analytische Chemie. I. Abtheilung. 2 Stunden: Systematik der qualitativen analytischen Chemie. Die Beziehungen der allgemeinen Reagentien zu den basenbildenden Verbindungen (Metalle).

Die Charakteristik der fünf Gruppen. Die Trennungsmethoden derselben. Die Eigenreactionen der Metalle. Lötrohrproben. Reactionen auf die gewöhnlichen anorganischen Säuren.

Analytische Untersuchung von

1. Verbindungen, bestehend aus einer Base und einer Säure, welche in Wasser löslich sind;

2. Substanzen, die im Wasser unlöslich, aber in Säuren löslich sind.

II. Abtheilung. 2 Stunden: Qualitative Analyse mehrfach zusammengesetzter Körper. Trennung und Bestimmung der Körper nach einzelnen Gruppen. Trennung der Körper einer Gruppe, Combination der verschiedenen Gruppen untereinander. Analyse von in Säuren löslichen Mineralien. Max Rosenfeld.

VI. Statistische Notizen.

	In der Classe								Zusammen	
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.			
Richtigstellung der vorjährigen Classification nach dem Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen:										
Es erhielten ein Zeugnis der Reife:										
mit Vorzug	4	—	1	4	2	—	—	—	11	
der I. Classe	25	—	23	15	9	11	7	7	97	
waren unreif zum Versetzen:										143
Zeugnis der II. Classe	18	—	4	1	—	1	2	4	30	
Zeugnis der III. Classe	3	—	—	—	—	—	—	—	3	
blieben ungeprüft	—	—	—	1	1	—	—	—	2	
somit waren am Ende des vorigen Schuljahres	50	—	28	21	12	12	9	11	143	
1. Übersicht der Schüler im Schuljahre 1881/1882.										
a) nach der Zahl:										
in dieselbe sind aufgenommen worden:										
Repetenten von hier	5	4	2	—	—	—	2	—	13	
aufgestiegen von hier	—	—	24	16	16	5	9	7	77	
Repetenten von außen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
aufgestiegen von außen	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
durch Aufnahmsprüfung	30	31	—	—	—	—	—	—	61	
Summa der aufgenommenen Schüler	35	35	26	17	16	5	11	7	152	
davon ausgetreten während des I. Sem.	1	1	2	1	—	—	—	—	5	
„ „ „ „ II. „	1	—	1	1	1	—	—	2	6	
somit am Ende des Schuljahres verblieben	33	34	23	15	15	5	11	5	141	
b) nach dem Fortgangsergebnisse:										
Hiervon erhielten ein Zeugnis der Reife:										
mit Vorzug	5	3	3	1	—	2	—	2	16	
der I. Classe	23	24	17	14	13	3	10	2	107	
waren unreif zum Versetzen										
zur Wiederholungsprüfung zugelassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	141
Zeugnis der II. Classe	3	6	2	—	1	—	1	—	13	
Zeugnis der III. Classe	2	1	1	—	—	—	—	—	4	
blieben ungeprüft	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
c) nach dem Wohnorte der Eltern:										
in Teschen wohnend	8	10	4	5	5	1	6	2	41	
Fremde	25	24	19	10	10	4	5	3	100	
hiervon in der Bezirkshauptmannschaft Teschen	11	12	8	6	4	3	—	1	45	
„ „ „ „ Freistadt	6	6	2	—	2	—	2	—	18	
„ „ „ „ Bielitz	2	2	2	1	3	—	1	1	12	79
„ „ „ „ Troppau	—	—	—	1	—	—	1	—	2	
„ „ „ „ Freiwaldau	1	—	—	—	—	—	—	—	1	
„ „ „ „ Jägerndorf	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
somit zusammen Schlesier	28	30	16	14	14	4	10	4	120	
ferner Mahrer	1	2	2	—	—	—	1	—	6	9
Galizianer	1	1	—	—	—	1	—	—	3	
somit zusammen Nichtschlesier	2	3	2	—	—	1	1	—	9	
dazu Ungarn	3	1	5	1	1	—	—	1	12	
d) nach der Confession:										
Katholiken	18	24	18	12	10	3	6	2	89	
Protestanten	8	5	1	1	2	1	2	—	20	141
Juden	11	5	4	2	3	1	3	3	32	

	In der Classe:								Zusammen	
	I.	Ib.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		
e) nach der Muttersprache:										
Deutsche	18	19	14	8	9	3	10	5	86	141
Polen	10	9	5	3	4	2	1	—	34	
Czechen	5	6	4	2	2	—	—	—	19	
Magyaren	—	—	—	2	—	—	—	—	2	
f) nach dem Lebensalter am 15. Juli 1882:										
10 Jahre alt	1	2	—	—	—	—	—	—	3	141
11 „ „	1	4	—	—	—	—	—	—	5	
12 „ „	4	10	2	—	—	—	—	—	16	
13 „ „	14	7	6	1	2	—	—	—	30	
14 „ „	8	8	7	2	4	1	—	—	30	
15 „ „	4	3	6	7	2	—	—	—	22	
16 „ „	1	—	2	2	3	2	2	1	13	
17 „ „	—	—	—	2	2	2	4	3	13	
18 „ „	—	—	—	1	2	—	3	1	7	
19 „ „	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
20 „ „	—	—	—	—	—	—	1	—	1	
g) nach der Schulgeldzahlung:										
im ersten Semester zahlende	34	34	17	12	6	3	10	6	122	149
„ „ halbbefreite	—	—	1	1	—	—	—	—	2	
„ „ befreite	—	—	7	4	10	2	1	1	25	
im zweiten Semester zahlende	22	25	18	11	7	4	11	4	102	143
„ „ halbbefreite	—	2	—	1	—	—	—	—	3	
„ „ befreite	11	7	6	3	9	1	—	1	38	

2. Schulgeldertrag.

Im 1. Semester zahlten 123 Schüler fl. 1263
Im 2. „ „ 105 „ fl. 1073
Zusammen fl. 2336

3. Stipendien.

Post-Nr.	Name des Schülers	Classe	Stipendium	Verleihungsdecret	Betrag in Gulden	Anmerkung
1	Kotula Emerich	IV.	Emilie Friedmann'sche Realschulstiftung	Conf. Protokoll vom 10. November 1880	15	von 1881 an bezogen
2	Winkler Arsenius	VI.	Handstipendium aus den Gefallsstrafgeldern	Z. 8293 vom September 1880 von der k. k. Finanzdirection in Troppau	150	vom 1. Semester 1880 81 an bezogen

Zusammen 2 Stipendien im Gesammtbetrage von 165 fl.
Ueber den Unterstützungsverein Schülerlade folgt der Jahresbericht weiter unten.

4. Aufwand für Lehrmittel.

Im Jahre 1881 betrugen die Einnahmen für Lehrmittel:

1.	Übertrag von Jahre 1880	fl. 68·88
2.	Dotation der Stadtgemeinde	„ 300·—
3.	Lehrmittelbeitrag von 152 Schülern à fl. 1·05	„ 159·60
4.	Die Aufnahmstaxen von 62 Schülern à fl. 2·10	„ 130·20
5.	Die Taxen von 9 Semestralzeugnisduplicaten à fl. 1 . . .	„ 9·—
6.	Beitrag der gewerblichen Fortbildungsschule zum Experimentiermateriale	„ 10·—
7.	Ersätze der Laboranten für geliefertes Verbrauchsmateriale	„ 46·15
8.	Ersatz für einen zerbrochen Apparat des chemischen Laboratoriums	„ 8·—
9.	Ersatz für ein zerbrochenes Modell	„ 5·—
	Summe des Empfangs	fl. 736·83

Hiervon wurden die im Nachfolgenden aufgeführten Ausgaben bestritten, und zwar wurden verausgabt einschließlich der wieder verausgabten Ersätze sub 6., 7., 8. und 9 des Empfanges:

1.	für die Lehrerbibliothek	fl. 197·56
2.	„ „ Schülerbibliothek	„ 38·77
3.	„ geographische Lehrmittel	„ 15·75
4.	„ physikalische „ „	„ 174·72
5.	„ naturhistorische „ „	„ 49·29
6.	„ chemische „ „	„ 180·87
7.	„ Freihandzeichnen	„ 57·77
8.	Übertrag auf die Lehrmittelrechnung pro 1882	„ 22·10
	Summe der Ausgabe	fl. 736·83

VII. Vermehrung der Lehrmittel im Jahre 1881.

A. Bibliothek.

Custos: Professor K. Radda.

I. Lehrerbibliothek.

Zuwachs durch Ankauf: Verordnungsblatt des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrg. 1881. — Kolbe, Zeitschrift für das Realschulwesen 1881 6. Bd. — Romania, Dritteljahresschrift 1881. — Sybel, Historische Zeitschrift 1881 9. und 10. Bd. — Petermann, Geographische Mittheilungen 1881. 27. Bd. — Petermann, Ergänzungshefte 62—66. — Statistische Monatsschrift 1881. 7. Bd. — Wiedemann, Annalen der Physik und Chemie. 1881. 6. Bd. — Wiedemann, Beiblätter. 1881. 5. Bd. — Arendt, Chemisches Centralblatt 1881. — Hoppe, Archiv für Mathematik. 1881. 67. und 68. Bd. — Jahrbuch der k. k. geolog. Reichsanstalt 1881. — Verhandlungen der k. k. geolog. Reichsanstalt 1881. — Gaea von Klein. 1881. — Verhandlungen der k. k. zool - botanischen Gesellschaft in Wien. 1880. — Richter, Salzmanns Krebsbüchlein. — Vives Schriften übersetztvon Dr. Heine. 5 Hfte. — Hayek, Zoologie II. Bd. Lief. 5—7. — Dr. Prečechtěl, Die Kaiser aus dem Hause Habsburg-Lothringen. — Ranke, Hardenberg und die Geschichte des preußischen Staates. — Kobelt, Illustriertes Conchylienbuch. 10. 11. Heft. — Virchow und Holtzendorff, Wissenschaftliche Vorträge 16. Serie 23 Hfte. — Dr. Schulze, Die physikalischen Kräfte im Dienste der Gewerbe, Kunst und Wissenschaft. — Peschka und Koutny, Freie Perspective in ihrer Begründung und Anwendung. — Schleicher, Die deutsche Sprache. — Corneille, Théatre 2 Bd. —

Racine, Theatre. — Voltaire, Siècle de Louis XIV. — Boileau, Oeuvres. — La Fontaine Fables. — Madame de Staël, De l'Allemagne. — Arendt, Technik der Experimental-Chemie I. Bd.

Zuwachs durch Schenkung: Vom hochlöbl. k. k. schles. Landesschulrat: Österreichische botanische Zeitschrift. 1881. — Bericht über den Zustand des Schulwesens in Schlesien im Jahre 1880/81. — Von der k. k. Akademie des Wissenschaften in Wien: Anzeiger für die philos.-histor. und die mathem.-naturw. Classe, 1880 und 1881

II. Schülerbibliothek.

Zuwachs durch Ankauf: Dr. Hallier, Excursionsbuch. — Dr. Schoch, Praktische Anleitung zum Bestimmen der Käfer. — Dr. Taschenberg, Einführung in die Insectenkunde - 5 Bde. — Kiesewetter und Reibisch, Der Naturaliensammler. — Emsmann und Dammer, Des deutschen Knaben Experimentierbuch. — Hoffmann, Der Schmetterlingsammler. — Calwer, Käferbuch von Jäger. — Spemann, Das neue Universum.

Zuwachs durch Schenkung: Vom Professor Dr. Hawlas: Historisch-biographisches Universum. — Von Professor Dimter: Proschko, Unter Tannen und Palmen. — Radics, Das befreite Bosnien. — Vom Bibliothekar: Teuffenbach, Vaterländisches Ehrenbuch. Poet. Theil. — Mignet, Geschichte der französischen Revolution übersetzt von Kohler. — Wollschläger, Die Grundzahlen der Universalgeschichte. — Dr. Stark, Aus dem Reiche des Tantalus und Krösus. — Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer. — Hann, Hochstetter und Pokorny, Allgemeine Erdkunde.

B. Geographische Lehrmittelsammlung.

Custos: Professor A. Dimter.

Dieselbe erfuhr einen Zuwachs durch Ankauf:
Steinhauser's Karte der Alpen. Artaria. Wien.

Durch Geschenke: Vom k. k. schles. Landesschulrate: Jos. Riedel's Fluss- und Regenkarte von Schlesien und Umgebung. Weigel. Wien. Vom Herrn Bauverwalter Albin Prokop: Anselm Minařzik, Gebirgs-Übersichtskarte der Prag-Dresdener Staatseisenbahn. 3 Blatter auf Leinwand aufgezogen, in Mappe.

C. Lehrmittelsammlung für Naturgeschichte.

Custos: Professor Anton Pohorský.

Zuwachs durch Ankauf:

1. Junx torquila.
2. Merops apiaster.
3. Caprimulgus europaeus.
4. Cypselus apus.
5. Luscinia vera.
6. „ philomela.
7. Cyanecula suecica.
8. Erithacus rubecula.
9. Ruticilla phoenicurus.
10. Saxicola oenante.
11. „ rubicola.
12. Sylvia hortensis.
13. Hyppolais icterina.
14. „ palustris.
15. Accentor modularis.
16. Motacilla flava.
17. Plectrophanus nivalis.
18. Emberiza hortulana.
19. Canabina linota.
20. Hirundo rustica.
21. Muscicapa albi collis.
22. Acredula caudata.
23. Sitta caesia.
24. Certhia familiaris.

Geschenkt erhielt das naturhistorische Cabinet 25 Liter 95·5%. Sprit von der erherzoglich Albrecht'schen Ökonomie-Verwaltung in Mosty.

D. Physikalisches Cabinet.

Custos: Professor Fr. John.

Das physikalische Cabinet erhielt auf Rechnung der Jahresdotation von 150 fl. folgenden Zuwachs;

Lichtregulator zur Darstellung des Davy'schen Lichtbogens nach Foucault verbessert von Duboscq; Camera zum Lichtregulator; 4. Krystallobjecte (Adular, Baryt, Salpeter und Zucker); Elektroskop mit Condensator nach Winter.

Der Rest der Dotation wurde auf Reparaturen, Verbrauchsmateriale, Fracht und kleinere Ausgaben verwendet.

E. Chemisches Laboratium.

Custos: Professor Max Rosenfeld.

Zuwachs durch Ankauf: I. B. Apparate zum Laboratoriumsgebrauche: Zwei Kipp'sche Apparate.

I. C. Apparate zu Vorlesungsversuchen: Hofmann'sches Ammoniakrohr mit Glascylinder, Chlorknallgasapparat mit Stativ, Explosionslaterne zum Chlorknallgasapparate.

II. Geräte zu Messungen: 4 Mohr'sche Büretten.

X. Präparate und Reagentien: 49 Stück organische Präparate für den Anschauungsunterricht.

VIII. B. Verbrauchsmateriale: Chemikalien, Becherglaser, Verbrennungsrohren, Probeglaser, Kautschukschlauche.

Von Schülern der analytischen Chemie wurden folgende Präparate für die Sammlung dargestellt: Magnesiumsulfat, Calciumchlorid (Kryst.), Kupferchlorid-Chlorammonium, Eisenchlorür, Platinmoor, Quecksilberjodür, Wismutchlorid-Chlorkalium, Wismutchlorid-Chlorammonium, Nickelborat.

F. Die Lehrmittel für geometrisches Zeichnen

erfuhren im Jahre 1881 keine Vermehrung.

G. Lehrmittelsammlung für Freihandzeichnen.

Custos: Professor Franz Holeček.

Zuwachs durch Ankauf. Vorlagen: Andel, Das polychrome Flachornament. 10., 11. und 12. Heft mit Text. Storck, Kunstgewerbliche Vorlageblätter. 14. Lieferung. Modelle aus dem k. k. Museum für Kunst und Industrie in Wien und zwar: 2 Stück Pilasterornamente nach Renaissance-Vorbildern, 6 Stück Pilaster-Capitale ital. Renaissance, 2 Stück Jonische Capitale und 7 Stück Köpfe in Medaillons von der Loggia des Opernhauses in Wien.

H. Programmsammlung.

Custos: Der Director.

		Zuwachs:	Gegenwärtiger Bestand:
I.	Mittelschulen Niederösterreichs	28 Stücke.	390 Stücke.
II.	„ Oberösterreichs	8 „	84 „
III.	„ Steiermarks	9 „	92 „
IV.	„ Kärntens und Krains	6 „	62 „
V.	„ des Küstenlandes	6 „	82 „
VI.	„ Tirols und Voralbergs	12 „	127 „
VII.	„ Böhmens	42 „	349 „
VIII.	„ Mährens	19 „	188 „
	Übertrag	130 Stücke	1374 Stücke.

	Zuwachs:	Gegenwärtiger Bestand:
Übertrag	130 Stücke	1374 Stücke.
IX. Mittelschulen Schlesiens	8 „	128 „
X. „ Galiziens	7 „	95 „
XI. „ der Bukowina und Dalmatiens	2 „	54 „
XII. Österreichische Lehrerbildungsanstalten	2 „	44 „
XIII. Schulen Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgrenze	13 „	112 „
XIV. Sonstige inländische Anstalten	2 „	69 „
XV. Baierische Studienanstalten und Realschulen	22 „	248 „
XVI. Preußische Realschulen	164 „	508 „
XVII. Preußische Gymnasien	255 „	925 „
XVIII. Sonstige ausländische Anstalten (inclus. Gymnasien Sachsens, Württembergs und Badens etc.)	192 „	532 „
	797 Stücke.	4089 Stücke.

I. Münzensammlung.

Custos: Der Director.

Zuwachs durch Geschenke: Nr. 134. Eine Russische Kopeke vom Jahre 1841. Nr. 135. Eine Venetianische Silbermünze vom Jahre 1767. Nr. 136. Ein kaiserlicher Dukaten vom Jahre 1863. Die beiden ersteren schenkte der Quartaner Franz Ilisnikowski; den letzteren schenkte Herr Georg Antal, Kaufmann in Bukurescht.

K. Turnhalle.

Custos: Turnlehrer Carl Wilke.

Im Jahre 1881 erfuhren die Geräte keine Vermehrung, doch ist hier nachzutragen, dass im Jahre 1880 vier neue, mit Korkschnitzeln gefüllte Sprungmatratzen angekauft worden waren.

L. Lehrmittel für Musik.

Custos: Professor Anton Pohorsky.

Diese erhielten im Jahre 1881 keinen Zuwachs.

Für sämmtliche im Voranstehenden aufgeführten Spenden wird hiermit namens der Anstalt der geziemende Dank ausgesprochen.

VIII. Maturitätsprüfung.

Die Wiederholungsprüfung zur vorjährigen Maturitätsprüfung wurde unter Vorsitz des hierzu mittelst Landesschulrat-Erlasses vom 7. September 1881 Z. 2437 betrauten Herrn k. k. Gymnasialdirector Josef Werber am 21. September 1881 abgehalten. Hierbei erhielt der gewesene Septimaner hiesiger Anstalt, Anton Korab das Zeugnis der Reife zum Besuche einer technischen Hochschule.

Die schriftlichen diesjährigen Maturitätsprüfungen wurden vom 2. bis 7. Juni abgehalten und folgende Themen behandelt.

Abhandlung aus dem Deutschen: „Wert des Studiums der Physik.“ — Arbeitszeit 5 Stunden. Hilfsmittel keine.

Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische: Brief der Frau von Sévigné an Frau von Grignan, ihre Tochter. Vergleiche Übungsbuch zur französischen Grammatik für Mittelschulen von A. Bechtel, Nr. 99 Seite 63. — Arbeitszeit 3 Stunden, Hilfsmittel Lexikon. P. Willi.

Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche: „Portrait du prince Eugène" von Mauvillon, von Anfang bis „point à se venger". Vergleiche Leçons des littérature française von E. Fillek, Seite 246 bis 248. — Arbeitszeit 3 Stunden, Hilfsmittel Lexikon. P. Willi.

Übersetzung aus dem Englischen ins Deutsche: Character of Edward III. von David Hume, von Anfang bis Schluss. Vergleiche The british classical authors by L. Herrig, Seite 218 bis 219. — Arbeitszeit 3 Stunden. Hilfsmittel Lexikon. P. Willi.

Mathematische Arbeit: 1. Eine Stadt nimmt ein Anlehen von K = 73449 fl. zu 4% Zinseszinsen auf und verpflichtet sich, dasselbe durch jährliche Postnumerandozahlungen von je A = 8000 fl. zu amortisieren. Nach wieviel Jahren erscheint das Anlehen amortisiert, wenn die erste Tilgungsrate n = 11 Jahre vom Tage der Vereinbarung an gerechnet gezahlt werden soll?

2. Von zwei in einander greifenden Rädern hat das eine einen doppelt so großen Radius wie das andere. Welche krumme Linie beschreibt bei ihrer Umdrehung der Durchschnittspunk der Speichen, die zu Anfang der Bewegung in einer Geraden lagen? (Eingehendere Discussion des geometrischen Ortes.)

3. Es soll aus 4 Brettern von gleicher Länge und Breite eine offene Rinne gezimmert werden, so dass die beiden Seitenbretter vertical stehen und die beiden unteren einen solchen Winkel miteinander einschließen, dass die Rinne die größte Wassermenge aufzunehmen vermag. Wie groß ist dieser Winkel? — Arbeitszeit 4 Stunden. Hilfsmittel Logarithmentafeln. K. Zahradníček.

Arbeit aus der darstellenden Geometrie. 1. Ein gerader Kegel ist nach einer Parabel zu schneiden und die wahre Gestalt des Schnittes zu ermitteln.

2. Die Schatten eines cylindrischen Rauchfanges auf ein Walmdach sind zu construieren, dessen Dachebenen mit der Bodenebene Winkel von 45° bilden.

3. Auf einer regulär-sechseitigen Platte steht ein gerader Kreiscylinder; man entwerfe ein gefälliges perspectivisches Bild und constuiere die sich ergebenden Schatten. — Arbeitszeit 5 Stunden. Hilfsmittel die Zeichenrequisiten. K. Hönig.

Sämmtliche Schüler der VII. Classe hatten sich zur Ablegung der Maturitätsprüfung gemeldet.

Die mündliche Prüfung wurde am 8. Juli unter dem Vorsitz des Herrn k. k. Landesschulinspector Heinrich Schreier abgehalten, und erhielten alle 5 Schüler das Zeugnis der Reife zum Besuche einer technischen Hochschule, darunter zwei (Wicherek und Weichherz) mit Auszeichnung.

Verzeichnis der Abiturienten.

Fortlaufende Zahl	Name des Abiturienten	Vaterland, Geburtsort	Alter	Nationalität	Confession	Gewählter Beruf
55	Korab Anton	Böhmen, Wildenschwert	20 1/2	czechisch	kath.	Bergwesen.
56	Albrecht Hugo	Galizien, Biala	18 1/2	deutsch	„	Technik
57	Lanzer Robert	Schlesien, Konskau	17 1/2	„	mos.	„
58	Spitzer Emanuel	„ , Skotschau	17 3/4	„	„	Technischer Ber.
59	Weichherz Moriz	Ungarn, Lieskovcz	17	„	„	Mod. Philogie
60	Wicherek Franz	Schlesien, Oderberg	18	„	kath.	Eisenbahndienst

Korab studierte 4 Jahre an der Troppauer und dann 4 Jahre an hiesiger Realschule, Albrecht und Wicherek besuchten durch 8 Jahre, Lanzer und Spizer durch 7 Jahre die hiesige Anstalt, Weichherz studierte die erste Classe privat und trat dann mit Aufnahmsprüfung in die 2. Classe hiesiger Anstalt ein, an welcher er 6 Jahre studierte.

IX. Chronik.

1881. Am 13. bis 15. September fanden die Einschreibungen für alle und die Aufnahmsprüfungen für die erste Classe statt, wobei von 67 geprüften Aufnahmswerbern 5 wegen unzureichender Vorkenntnisse zurückgewiesen wurden.

Am 16. September wurde das Schuljahr mit dem vorgeschriebenen feierlichen Gottesdienste für die katholischen Schüler eröffnet.

Nachdem die erste Classe 70 Schüler zählte, musste sie in 2 Abtheilungen getheilt werden, genehmigt durch Landeschulrat-Erlass vom 20. September Z. 3139.

Der wirkliche Lehrer Karl König wurde mit L.-Sch.-R.-Erlass vom 27. October Z. 3172 im Lehramte definitiv bestätigt und ihm der Titel „k. k. Professor" verliehen. Den Professoren Josef Spinka, Anton Pohorsky und Karl Zahradniček wurde mit den. L.-Sch.-R.-Erlassen vom 27. October Z. 3301, 3303 und 3302 und zwar ersterem vom 1. September, den beiden anderen Professoren vom 1. October angefangen der Bezug der ersten Quinquennalzulage zuerkannt.

Am 4. October wohnte der Lehrkörper dem anlässlich des Namensfestes Sr. k. k. Majestät in hiesiger Pfarrkirche abgehaltenen feierlichen Gottesdienste bei und wurde für die Schüler aus gleichem Anlasse ein besonderer Gottesdienst abgehalten.

Am 19. November wurde der Namenstag Ihrer Majestät der Kaiserin durch einen Gottesdienst gefeiert und dieser Tag vom Unterrichte frei gegeben.

1882. Am 11. Februar wurde das erste Semester mit der Verlesung der Location und Vertheiluug der Zeugnisse geschlossen, und begann am 15. Februar das zweite Semester.

Beim Beginne des 2. Semesters verursachten die in Teschen crassierenden Masern dadurch Störungen, dass 5 Professoren, worunter auch der Berichterstatter, 5 bis 14 Tage dem Unterrichte ferne bleiben mussten, weil in ihren Familien Masernerkrankungen vorkamen.

Von den Schülern wurden von dieser übrigens sehr milde auftretenden Epidemie nur wenige ergriffen, wennschon auch da viele Absenzen wegen Erkrankung von Hausgenossen stattfanden.

Zufolge des hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Februar. Z. 2775 (intimiert durch L.- Sch.- R.-Erlass vom 26. Februar Z. 594) wurde den Lehrern der Staatsrealschule vom 1. Juli 1881 angefangen die Activitätszulage nach der III. statt seither nach der IV. Kategorie angewiesen.

Im Februar traf zwei Septimaner wegen eines Falles entschiedener Widersetzlichkeit die Localausschließung. (L.-Sch.-R-Erlass vom 6. März Z. 575).

Die Osterferien dauerten vom 5. bis einschließlich 11. April.

Am 26. April starb der um das Schulwesen Schlesiens hochverdiente schlesische Landespräsident, Excellenz Alexander Freiherr von Summer, nachdem erst wenige Monate vorher, am 13. October 1881, die sämmtlichen Directoren gemeinsam ihrem hohen Chef zu seinem vierzigjährigen Dienstesjubiläum eine von den sämmtlichen Lehrkörpern der schlesischen Staatsanstalten gefertigte Adresse überreicht hatten, welche in den wärmsten Worten seiner Verdienste gedachte und in dem leider unerfüllt gebliebenen Wunsche gipfelte, es möge Sr. Excellenz noch durch eine ansehnliche Zahl von Jahren gestattet sein, dem Lande und dem Staate seine ausgezeichneten Dienste zu widmen.

Bei der am 28. April in Troppau vorgenommen feierlichen Beisetzung des hohen Verstorbenen vertrat der Berichterstatter die Staatsrealschule und wurde am 29. April in

der Schulkirche in Anwesenheit der Lehrer und Schüler ein feierlicher Trauergottesdienst aus diesem Anlasse abgehalten.

Die Pfingstferien dauerten vom 27. bis 30. Mai.

Vom 2. bis 7. Juni wurden die schriftlichen, am 8. Juli die mündlichen Maturitätsprüfungen abgehalten.

Das Schuljahr wurde am 15. Juli in der üblichen Weise geschlossen.

X. Einige Verfügungen des hochl. k. k. schlesischen Landesschulrates an die Realschule.

1. Vom 9. Juli 1881, Z. 2108. Laut Min. Erl. vom 27. Juni Z. 9125 sind die aus Anlass der Gesuche der Lehrindividuen um Krankheits- und Badekostenaushülfen vorzulegenden Krankheitszeugnisse von öffentlich angestellten Sanitätspersonen auszustellen oder doch zu bestätigen.

2. Vom 19. September, Z. 3085. Nur vollständig ausgefüllte Semestralzeugnisse dürfen den Schülern ausgefolgt werden. Trifft einen Schüller die Localausschließung, so ist dieses sammt dem Grunde auf dem Zeugnisse zu bemerken.

3. Vom 10. October, Z. 3576. Aufmerksammachung auf die zweite — neu redigierte — Auflage des Normallehrplanes für die Realschulen sammt den zugehörigen Instructionen.

4. vom 28. October, Z. 3882. Intimatim des Min. Erlasses vom 26. October, Z. 16464 wonach der Allerseelentag fortan den Ferialtagen beigezählt werde.

5. Vom 8. November, Z. 10461 (Landes-Regierung), womit Folgendes verfügt wird:

1. Schüler und Lehrer, welche mit einem Scharlachkranken in demselben Hauswesen zusammenwohnen, dürfen während der Dauer der Krankheit die Schule nicht besuchen.

2. Der Wiederbesuch der Schule von Seite solcher Schüler und Lehrer ist nur nach gänzlicher Beendigung der Krankheit und vorgenommener Desinfection auf Grund eines die Ungefährlichkeit des Wiederbesuches der Schule für die Schüler bestätigenden ärztlichen Zeugnisses zu gestatten.

3. Bei Auftreten des Scharlaches in dem Schulgebäude selbst ist dieses, wenn der Kranke nicht in eine Krankenanstalt transportiert werden kann, für den Unterricht sogleich zu schließen und erst nach vollständiger Beendigung der Krankheit und durchgeführter Desinfection der Effecten, Aborte und sonstigen Localitäten sammt darauf folgender Lüftung wieder zu öffnen; diese Desinfection und Lüftung hat sogleich zu geschehen, wenn der Kranke aus dem Schulhause entfernt wird.

4. An Leichenbegängnissen der an Scharlach Verstorbenen dürfen sich Schüler nicht betheiligen.

Bei Ausbruch einer anderen contagiösen Krankheit, wie Masern, Blattern, Typhus, Dyphteritis gelten dieselben Verfügungen.

6. Vom 1. December, Z. 4316. Laut Min. Erlasses vom 19. Nov. Z. 16888 ist die in irgend einem andern Dienstesweige (Militärdienstleistung) verbrachte Zeit in das Probetriennium nicht einzurechnen.

7. Vom 6. Januar 1882, Z. 975 (Landespräsidium). Laut Min.-Erlasses vom 20. December 1881 Z. 1043 ist zur Betheiligung der Mittelschulen und Mittelschullehrer an im Auslande stattfindenden Ausstellungen, Congressen und Lehrerversammlungen die Bewilligung des Landeschefs erforderlich.

8. Vom 20. Januar, Z. 4279. Intimation des Min. Erlasses vom 22. November 1881, Z. 18101, eine gleichmäßige Regelung des Vorganges beim Wiederholen einer Schulclasse durch einen Stipendisten betreffend.

9. Vom 6. März, Z. 523. Laut Min. Erlasses vom 15. Februar 1882 Z. 18432 ex 881 ist als normale Stundenzahl jene anzusehen, mit welcher die einzelnen Lehrer der bezüglichen Fächergruppen bei normalem Personalstatus und bei einer wesentlich gleichmäßigen Lehrstundenvertheilung durchschnittlich in Anspruch genommen werden. —

Voranzeige für das kommende Schuljahr.

Die Einschreibungen der Schüler finden am 13., 14. und 15 September statt. Am 16. September wird das Schuljahr mit einem Gottesdienste eröffnet.

Bezüglich der Aufnahme der Schüler in die I. Classe, der Aufnahmstaxen, der Lehrmittelbeiträge etc gilt dasselbe, wie in den letzten Jahren.

Teschen, am 15. Juli 1882.

Ludwig Rothe.
k. k. Director.

Neunter Rechenschafts-Bericht

des

Unterstützungs-Vereins Schülerlade an der k. k. Oberrealschule zu Teschen

nebst Mitglieder-Verzeichnis.

In der am 2. November 1881 abgehaltenen ordentlichen Jahresversammlung wurden für das Vereinsjahr 1882 in den Ausschuss gewählt die Herren: Director L. Rothe als Vorstand, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Karl Prochaska als Vorstand-Stellvertreter, Professor Dr. Hawlas als Schriftwart, Kaufmann Eduard Flooh, Johann Gabrisch, Professor August Dimter und Franz John als Ausschussmitglieder. Zu Rechnungsrevisoren wurden gewählt die Herren Kaufmann Karl Thiel und Sparcassaliquidator Karl Szymansky. Zugleich wurde der Vorstand ersucht das Amt des Säckelwartes mit zu übernehmen.

Über die ertheilten Unterstützungen gibt der nachfolgende Rechnungsausweis Aufschluss; an 38 Schüler wurden 164 Schulbücher und Atlanten ausgeliehen, ebenso an 8 Schüler Reißzeuge.

Die diesjährigen Sammlungen ergaben 181 fl., welche statutenmäßig im nächsten Schuljahre zu verwenden sind.

Dr. Thom. Hawlas, Schriftwart. **L. Rothe,** Vorstand.

Einnahmen im Vereinsjahre 1881—82.

1. Cassenbestand: in der Sparcassa elociert	fl. 271·25	
2. Eingezahlte Jahresbeiträge pro 1882 von 105 Mitgliedern . .	„ 181·—	
3. Zinsen von dem in der Sparcassa elocierten Cassenbestande .	„ 12·16	
4. Außerordentliche Einnahme:		
a) Geschenke: Frau Agnes Leschansky 1 fl., Frau Rosa Bacho 1 fl., Herr Thomas Lenoch 1 fl., Herr von Portenschlag 2 fl. 85 kr., Herr Wasservogel 2 fl., Herr J. Ph. Glesinger 2 fl., Herr Rzeha 1 fl., Oskar Lowy 50 kr., C. Gorgosch 1 fl., Reich 1 fl., Zatzek 1 fl., Kolibabe 2 fl., Herr David Spitzer 2 fl., Winkler 1 fl.		
a) zusammen:	fl. 19·35	
b) für 4 Stück verkaufte Adressenbücher	„ 1·70	21.05
Empfangsumme		485·46

Ausgaben im Vereinsjahre 1881—82.

1. Unterstützungen

a) Unterstützungen in Barem an einen Schüler aus I a		fl.	5·—
„ „ „ „ „ „ V		„	6·—
„ „ „ sechs Schüler „		„	6·60
„ „ „ einen Schüler aus I a		„	20·—
„ „ „ „ „ „ II		„	25.—
„ „ „ „ „ „ I a		„	25·—
„ „ „ „ „ „ III		„	15·—
„ „ „ zwei Schüler aus I b		„	30·—
			132·60
b) für Schulbücher und Buchbinderei-Arbeiten . .			88·81

2. Regie-Auslagen:

Druck des 8. Rechenschaftsberichtes	fl.	3·10
Quittungsstempel und Gesuchsstempel	„	1·48
für Bedienung und Eincassieren	„	2·50
		7·08
3. Dem Stipendienfonde überwiesene Geschenke und Interessen .		75·97
4. Cassenbestand in der Sparcassa eloziert		181·—
Ausgabssumma		485·46

Gebahrung des Stipendienfondes.

Empfang:

Übertrag von voriger Jahresrechnung:

1) allgemeiner Fond, in der Sparcassa eloziert . . .		54·71
2) besonderer Fond, vinculierte Silberrente im Nominalwerte von 1200 Gulden		
Zuwachs:		
Zinsen des allgemeinen Fondes	fl.	2·44
„ der vinculierten Silberrente	„	50·28
Zugewiesene Geschenke und Zinsen aus obiger Rechnung	„	75·97 128·69
Empfangssumme		183·40

Ausgabe:

Auszahlung des Stipendiums an Moriz Spitzer	50·—
Übertrag auf neue Rechnung	
1) allgemeiner Fond in der Sparcassa eloziert . . .	133·40
2) besonderer Fond, bestehend in einem Stück vinculierter Silberrente im Nominalwerte von 1200 Gulden.	
Ausgabsumma	183·40

Mitglieder-Verzeichnis.

	fl.
Schles. Landesausschuss	30
Stadtgemeinde Teschen	—
Herr Miller Franz, Edler v. Aichholz, Fabrikant, Hruschau	—
„ Aufricht A.	1
„ Babuschek Wenzl, Pfarrcaplan .	1
„ Bartelmus Rudolf, k. k. Bezirksschul-Inspector	1
„ Barthe Edl. v. Parthe, k. k. Landesgerichtsrat im P., ...	5
„ Bednarek Johann, Pfarrcaplan	1
Frau Beeß-Chrostin Freiin v., Hausbesitzerin	5
Herr Bernatzick Karl sen., Kaufmann und Mitglied d. schles. Handelskammera	1
Herr Bernatzick Karl jun., Kaufmann .	1
„ Bitta Joh., Pfarrer in P.-Ostrau .	1
„ Bitta Jos., Consistorialrath . .	1
„ Dimter August, k. k. Professor .	1
„ Dorda Johann, k.k. Bezirks-Secretar	1
„ Drossler Leopold, mähr. schles. Landesadvocat, J. U. Dr. . .	1
„ Fasal Michael, Sodawasserfabrikant	2
„ Feitzinger Ed., Hausbesitzer . .	1
„ Feitzinger Heinrich, Buchdruckereibesitzer und Buchhandler. . .	—
„ Fink Johann, Hausbesitzer . .	1
„ Flooh Eduard, Kaufm., Gemeinderat	1
„ Frenzel, p. Förster	2
„ Friedmann Simon, Kreisrabbiner.	2

	fl.
Herr Frisa Anton, Hausbesitzer	1
„ Fritsche Richard, k. k. Professor.	1
„ Gabrisch Johann, Hausbesitzer	1
„ P. Genserek Ignaz, k. k. Religions-Lehrer	1
„ Gimpel Anton, Hausbesitzer	2
„ Glesinger Bernhard, Hausbesitzer.	2
„ Glesinger J. Phil.	3
„ Gorgosch Karl, Hausbesitzer	1
Frau Gregor Auguste	1
Herr Haller Rudolf, Freih. v., erzhl. Central-Revisions-Leiter	3
„ Hawlas Thomas, Theol. Dr., k. k. Professor	2
„ Heisig Adolf, Kaufmann	2
„ Herlitschka Samuel, Rosoglio-Fabrikant	2
„ Heszer Jakob, Kaufmann	1
„ Hoenig Carl, k. k. Professor	1
„ Holecek Franz, k. k. Professor	2
„ Hoschek Johann, Hausbesitzer, Gemeinderat	2
„ Hrnczirs Carl, Hausbesitzer	2
„ Jedek, Baumeister	1
„ John Franz, k k. Professor	2
„ Jureczek Josef, Kaufmann	1
„ Karell Armand, k. k. Professor	1
„ Kasalowsky Alois, erzhl. Industrial-Verwalter	1
„ Kittrich Joh., Pfarrer in Dobrau.	1
„ Klucki Sobieslaus, mähr.-schles. Landesadvocat	1
„ Kohn Ferdinand, Geschäftsmann	1
„ Kohn Karl, Möbelfabrikant	5
„ Kohn Sigmund, Lederhändler	1
„ Kreidl Franz, k. k. Professor.	1
„ Kunze Feodor, Baumeister	1
„ Lehmann Wenzel, Hausbesitzer	1
„ Lenoch Thomas, Hausbesitzer, Sparcassa-Cassier,	1
Frau Leschansky Agnes	1
Herr J. Lewinsky, Färber	1
„ Ligotzki Franz, Pfarrer in Tierlitzko	1
„ Lomosik, erzh. Verwalter	1
„ Makowski J., Kaufmann,	1
„ Malik Karl, Buchhandler	1
„ Metzner Alfons, dir. Oberlehrer	1
„ P. Moron Peter	1
„ P. Mores Ladislaus, Conv. Pr.	1
„ Navratil Johann, k. k. Steueramts-Adjunct	2
„ Palasek Johann, k. k. Landesgerichtsrath	1
„ P. Amilian Pancir, Prior d. Barmh.	1
Herr Passek Franz, Hausbesitzer	—
„ Pohorsky Anton, k. k. Professor.	1
„ Presser Moriz, Handelsmann	2
„ Prochaska Karl, Haus- und Buchdruckereibesitzer	5
„ Prokop Albin, erzh. Bauverwalter	2
„ Pszczółka Ferdinand, J. U. Dr. mähr.-schles. Landes-Advocat	1
„ Pustelnik Josef, Hotelier	1
„ Radda Carl, k. k. Professor	1
„ Raschka, Apotheker	1
„ Rastawiecki Victor, Kesselinspector	1
„ Rduch Sim., Pfarrer in Großkuntschitz	1
„ Richter Edwin, Privatier	1
„ Rosenfeld Max, k. k. Professor	1
„ Rosner Alfred, J. U. Dr., mähr.-schles. Landesadvocat	1
„ Rosner Johann, Bankier	1
„ Rothe Ludwig, k. k. Director	5
„ Satzke Ernst, k. k. Kreisgerichtspräsident	2
„ Schmied Franz, k. k. Professor.	1
„ Schuster Roman, J. U. Dr. Erzh. Rechtsanwalt	1
„ Simonet Alexander, Cafetier	1
„ Skrobanek Jacob, Hausbesitzer, Kaufmann	1
„ Sniegoń Franz, Prälat und fb. Gen.-Vicar	3
„ Souschek Jozef, k. k. Landesgerichtsrat	1
„ Spinka Josef, k. k. Professor.	1
„ Strzemcha Carl, erzh. Forstmeister.	2
„ Thiel Carl, Kaufmann	2
„ Tilger Eduard, Uhrmacher und Hausbesitzer	1
„ Tolg, Oberapotheker	1
„ Treutler Franz, k. k. Oberingenieur.	1
„ Tront Carl, Med. Dr.	1
„ Tugendhat Daniel, Rosoglio-Fabrikant	2
„ Vogel David, Geschäftsmann	1
„ Walcher Rudolf, Edler von, erzh. Cameraldirector	2
„ Werber Josef, k. k. Director	1
„ Wilke Carl, Turnlehrer	1
„ Willi Peter, k. k. Professor	1
„ Wolf Leopold, Geschäftsmann	1
„ Wrubel Josef, Pfarrer in Mosty	1
„ Zahradniček Carl, k. k. Professor.	1
„ Zajonz Andreas, Med. Dr.,	1
„ Zatzek Adolf, Hausbesitzer	1
„ Zebisch Hermann, dir. Oberlehrer.	1

Zusammen zahlten 105 Mitglieder fl. 181, von 4 Mitgliedern (—) sind die Beiträge noch ausständig.

Den sämmtlichen Wohlthätern wird hiemit Namens der dürftigen Schüler der wärmste Dank erstattet.

Siebenter Jahresbericht

über die

Gewerbliche Fortbildungsschule in Teschen.

Schuljahr 1881—82.

Der Unterricht wurde in 6 Classenabtheilungen ertheilt und zwar in 3 Vorbereitungs- und 3 Fortbildungsclassen.

A. Der Lehrkörper.

Der Lehrkörper bestand aus folgenden 11 Herren, welche zusammen wöchentlich 36 Stunden Unterricht ertheilten:

Ludwig Rothe, Director, lehrte Rechnen in den beiden Fachcursen, Handelskunde im 2. Fachcursus, wöchentlich zusammen 4 Stunden.

Karl Radda, k. k. Realschulprofessor, lehrte deutsch in beiden Fachcursen, wöchentlich 2 Stunden.

Franz Holeček, k. k. Realschulprofessor, lehrte Freihandzeichnen in den Fortbildungscursen mit wöchentlich 2 Stunden.

Max Rosenfeld, k. k. Realschulprofessor, lehrte Chemie und Warenkunde in beiden Fachcursen, wöchentlich 2 Stunden.

Karl Zahradníček, k. k. Realschulprofessor, lehrte Physik im 1. Fachcurse, wöchentlich eine Stunde.

Karl König, k. k. Realschulprofessor, lehrte Geometrie und geometrisches Zeichnen in den Fortbildungscursen, wöchentlich 3 Stunden.

Max Schneider, k. k. Übungsschullehrer, lehrte Deutsch, Rechnen und Geographie im allgemeinen Fortbildungscurse, wöchentlich 5 Stunden; derselbe wurde in den letzten beiden Monaten wegen Krankheit beurlaubt und durch Herrn Alexander Littera, Hauptschullehrer, vertreten.

Johann Scholz, k. k. Übungsschullehrer, lehrte Deutsch, Rechnen und Schreiben im 3. Vorbereitungscurse, wöchentlich 5 Stunden.

Josef Wisniowski, Hauptschullehrer, lehrte dieselben Gegenstände im 2. Vorbereitungscurse, wöchentlich 5 Stunden.

Josef Rybka, Hauptschullehrer, lehrte dieselben Gegenstände im 1. Vorbereitungscurse, wöchentlich 5 Stunden.

Josef Eppich, Hauptschullehrer, lehrte das Zeichnen in den Vorbereitungscursen mit wöchentlich 2 Stunden.

B. Der Lehrplan.

In die 1. Vorbereitungsclasse wurden jene Schüler aufgenommen, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt und die Volksschule so nachlässig besucht hatten, dass sie nicht über die elementarsten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen verfügten, sowie jene slavischen und polnischen Schüler, welche an der Volksschule nicht Gelegenheit hatten, das Lesen und Schreiben der deutschen Druckschrift zu erlernen. In die 2. und 3. Vorbereitungsclasse wurden je nach den Vorkenntnissen jene Schüler eingereiht, deren aus der Volksschule mitgebrachten Kenntnisse noch einer Ergänzung und Wiederholung bedurften.

In den allgemeinen Fortbildungscurs wurden alle Schüler aufgenommen, welche eine gute Volksschulbildung durch Schulzeugnisse oder durch die Aufnahmsprüfung nachweisen konnten. Aufnahmswerber, welche schon wenigstens zwei Mittelschulclassen absolviert hatten, fanden sofortige Aufnahme in dem 1. Fachcurse.

Der im abgelaufenen Schuljahre durchgenommene Lehrstoff vertheilt sich folgendermaßen:

Vorbereitungs-Curse.

1. Cursus:

Rechnen (2 Stunden wöchentlich): Einführung der Schüler in den Zahlenkreis von 1—100 und die vier Grundrechnungsarten in diesem Zahlenraume; Erweiterung des Zahlenraumes bis 1.000 und das Rechnen in diesem Zahlenraume; einfache Preisberechnungen.

Deutsche Sprache (3 Stunden wöchentlich): Lese- und Sprachübungen: Einübung der Laute und deren Zeichen in der Schreib- und Druckschrift; langsames lautrichtiges Lesen; Besprechung des Lesestoffes in sachlicher und sprachlicher Beziehung.

Schriftliche Übungen: Einübungen der einzelnen Schreibbuchstaben; Übungen im Abschreiben des an der Schultafel Vorgeschriebenen und des behandelten Lesestoffes; Niederschreiben von aufgelösten Wörtern und von kleinen Sätzen nach Dictat.

Schreiben: In Verbindung mit dem Sprachunterrichte.

2. Cursus:

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich) Erweiterung des Zahlenraumes über 1.000 hinaus; Zerlegen, Anschreiben und Lesen von Zahlen; die 4 Grundrechnungsarten in unbenannten und benannten ganzen Zahlen mündlich und schriftlich; Preisberechnungen mit Berücksichtigung der gangbaren Münzen, Maße und Gewichte.

Deutsche Sprache. (2 Stunden wöchentlich.) Lese- und Sprachübungen. Sachliche und sprachliche Behandlung leichter Lesestücke.

Schriftliche Übungen. Übungen im Abschreiben einzelner im Unterrichte gewonnener Sätze, kurzer Erzählungen und Beschreibungen von der Tafel und aus dem Lesebuche; schriftliche Beantwortung leichter Fragen im Anschlusse an die Lectüre; Dictate über behandelte Stoffe.

Schreiben. (1 Stunde wöchentlich) Einübung der kleinen und großen Schreibbuchstaben der deutschen und lateinischen Schrift in genetischer Folge. Den Übungsstoff bildeten insbesondere Wörtergruppen zur Einübung der Orthographie, dann Sprichwörter und andere, dem Sprachunterrichte entlehnte Stoffe.

3. Cursus:

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich). Die vier Grundoperationen in unbenannten und benannten ganzen und Decimalzahlen mündlich und schriftlich. Anwendung derselben auf die Lösung einfacher Schlussrechnungen.

Deutsche Sprache. (2 Stunden wöchentlich). Lese- und Sprachübungen. Behandlung von Lesestücken mit sprachlichen und sachlichen Erläuterungen.

Schriftliche Übungen. Übungen im Abschreiben; schriftliche Beantwortung leichter Fragen, angewandt auf die Wiedergabe behandelter Lesestücke, kleiner Erzählungen und Beschreibungen.

Schreiben. Wie im 2. Cursus.

Fortbildungscurse.

I. Allgemeiner Fortbildungscurs.

Rechnen. (2 Stunden wöchentlich). Mündliches und schriftliches Rechnen in ganzen Zahlen, Decimal- und gemeinen Brüchen; Lösung von Dreisatzaufgaben und einfachen gewerblichen Rechnungen nach der Schlussmethode.

Deutsche Sprache. (2 Stunden wöchentlich)

a) Lese- und Sprachübungen: Sachliche und sprachliche Behandlung von Lesestücken mit gelegentlicher Mittheilung des Wissenswertesten aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde.

b) Schriftliche Übungen: Orthographische Übungen, bestehend im Abschreiben passender Lesestücke und Niederschreiben von Dictaten: kurze schriftliche Wiedergabe behandelter Lesestücke erzählender und beschreibender Art und des im Anschlusse an die Lectüre Gebotenen nach gestellten Fragen und nach gegebener Disposition; Übung im Verfassen von Rechnungen, einfachen Geschäftsbriefen, Quittungen, Anweisungen und Annoncen nach gegebenen Mustern.

Geographie. (1 Stunde wöchentlich.) Grundbegriffe der mathematischen Geographie. Übersichtliche Kenntnis der politischen und Culturverhältnisse der Welttheile. Handels- und politische Geographie Europa's, insbesondere Mitteleuropa's, eingehendere Kenntnis der österreichisch-ungarischen Monarchie mit besonderer Berücksichtigung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse; Grundzüge unserer vaterländischen Verfassung.

II. Erster Fachcursus.

Deutsch. (1 Stunde wöchentlich.) Mündliche und schriftliche Wiedergabe von Erzählungen. Übungen in einfachen Geschäftsaufsätzen als: Rechnung, Quittung, Empfangschein, Depositenschein, Schuldschein, Obligation, Dienst- und Lehrzeugnis, Anmeldung eines freien Gewerbes, Lehrvertrag, Klagen und Dienstanerbietungen.

Rechnen. (1 St. wöchentlich.) Repetition der Bruchrechnung. Unser Maß- und Gewichtssystem, Umrechnung desselben in fremde oder das frühere System. Preisberechnungen und Preisumrechnungen, Proportionsaufgaben, Procent- und Zinsberechnungen jedoch sämmtlich in Form von Schlussrechnungen. Ebenso behandelt Aufgaben aus der Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung mit steter Hinweisung auf die wichtigsten Abkürzungen und Rechnungsvorteile.

Chemie. (Warenkunde.) (1 Stunde w.) Kurzer Abriss der anorganischen Chemie. Die Waren aus dem Mineralreiche.

Physik. (1 Std. wöchentlich.) Das praktisch Wichtigste aus allen Gebieten der Physik an Experimenten vorgeführt.

Geometrie. (1 Stunde wöchentlich.) Combiniert mit dem zweiten Fachcurse.

III. Zweiter Fachcursus.

Deutsch. (1 Stunde wöchentlich.) Allgemeine Vorschriften für die Abfassung von Geschäftsaufsätzen. Eingaben an Behörden. Die wichtigsten Privaturkunden. Preisverzeichnisse, Rechnungen und öffentliche Bekanntmachungen. Circulare, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Anträge und Offerten, Empfehlungsschreiben. Briefe über gewöhnliche

Zahlungen und im eigentlichen Warengeschäfte. Warenbestellung und Vollziehung. Mahnbriefe und Dienstofferte.

Rechnen. (1 St. wöchentlich.) Nach Močnik's Angewandter Arithmetik für Bürger-, Handels-, Gewerbeschulen: Procentrechnung, einfache und zusammengesetzte Zinsrechnung, Anwendung der Procentrechnung bei Warengeschäften (Tara-, Discont-, Sensarie-, Provision- und Gewinnberechnung.) Berechnung der Staats- und Industriepapiere nach dem Curszettel.

Handelskunde. (2 St. wöchentlich.) Wechsel- und Zollkunde. Wechselrechnung. Das Wichtigste aus der Buchführung. Eintragung eines zweimonatlichen Geschäftsganges.

Chemie. (Warenkunde (1 St. wöchentlich.) Kurzer Abriss der organischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der im Handel vorkommenden Verbindungen. Die Waren aus dem Pflanzen- u. Tierreiche; ihre Verfälschungen u. Nachweisungen dieser mit Hilfe von chemischen Reactionen u. des Mikroskops.

Geometrie. (1 Stunde wöchentlich.) Aus der Planimetrie: Gerade und krumme Linie, Winkel, Drei-, Vier- und Vieleck, Kreis, Flächenberechnung dieser Figuren. Aus der Stereometrie: Betrachtung und Berechnung der Oberflächen und des Inhaltes von Parallelopipoden, Cubus, Cylinder, Pyramide, Kegel, Kugel und Faß nach vorausgegangener Darstellung derselben in Grund- und Aufriß und Verzeichnung ihres Netzes. Praktische Rechenbeispiele zum Voranstehenden.

Zeichnen.

Im Zeichenunterrichte wurden die Schüler des Vorbereitungs- und Fortbildungscurses mit Rücksicht auf die bereits erlangte Zeichenfertigkeit und das gewählte Gewerbe in drei Gruppen getheilt, in denen vorbereitendes Freihandzeichnen (I. Gr.), Freihandzeichnen (II. Gr.) und geometrisches und fachliches Zeichnen (III. Gr.) gelehrt wurden.

Im abgelaufenen Schuljahre wurde in den einzelnen Gruppen folgender Stoff durchgenommen:

1. Gruppe: Vorbereitendes Freihandzeichnen.

(2 Stunden wöchentlich.)

Die gerade Linie, der Winkel, recht- und schiefwinklige Linienzüge, das regelmäßige Drei-, Vier- und Sechseck, deren Flächentheilung und Verzierung durch Rosetten, Sternformen und Banddurschiebungen; der Kreis; Gefäßformen und Vorderansichten technischer Objecte. —

II. Gruppe: Freihandzeichnen.

(2 Stunden wöchentlich.)

Zeichnen verschiedener dem Gewerbe des Schülers entsprechender Objecte nach Vorlagen; Zeichnen nach plastischen Modellen und Übungen im perspectivischen Darstellen.

Figürliches Zeichnen nach Vorlagen.

III. Gruppe: Geometrisches Zeichnen.

(2 Stunden wöchentlich.)

Einführung in den Gebrauch von Zirkel, Reißschiene und Dreieck. Das Zeichnen von Dreiecken, Vierecken und regelmäßigen Vielecken. Anwendung hievon auf des geometrische Ornament Zeichnung von Tischler-, Schlosser und Schmiedearbeiten etc. in Grund- und Aufriss.

In den Vorbereitungscursen sind, das Zeichnen ausgenommen, alle Gegenstände obligat für alle Schüler.

In den Fortbildungscursen sind Deutsch und Rechnen für alle Schüler aller 3 Curse obligat, ebenso Geographie für die Schüler des allgemeinen Curses.

Das Zeichnen ist obligat für Büchsenmacher, Buchbinder, Drechsler, Gärtner, Glaser, Goldarbeiter, Hafner, Kupferschmiede, Lithographen, Maler, Ofenfabrikslehrlinge, Pfeifenschneider, Posamentiere, Schlosser, Schmiede, Spengler, Tapeziere, Tischler, Uhrmacher, Wagner.

Die Geometrie ist obligat für Büchsenmacher, Kupferschmiede, Schlosser, Schmiede, Spengler, Tischler, Uhrmacher, Wagner und Ofenfabrikslehrlinge.

Die Physik ist obligat für Brauer, Büchsenmacher, Drechsler, Kupferschmiede, Schlosser, Schmiede, Spengler, Tischler, Uhrmacher, Wagner.

Die Chemie ist obligat für Brauer, Gerber, Goldarbeiter, Handelsbeflissene, Maler, Vergolder und Zuckerbäcker.

Die Handelskunde und Buchführung ist obligat für Buchbinder, Handelsbeflissene und Tapeziere.

Daneben kann jeder Schüler eines Fachcursus die für sein Gewerbe nicht obligaten Gegenstände als freie Gegenstände besuchen.

C. Stundenplan.

1. Vorbereitungscurs. Sonntag 9—10 vorm. Deutsch.
10—12 vorm. Zeichnen.
Montag und Donnerstag 6—7 nachm. Deutsch.
„ „ 7—8 „ Rechnen.

2. Vorbereitungscurs. Sonntag 9—10 vorm. Deutsch.
10—12 vorm. Zeichnen.
Dienstag und Freitag 6—7 nachm. Deutsch.
„ „ 7—8 „ Rechnen.

3. Vorbereitungscurs. Sonntag 9—10 vorm. Deutsch.
10—12 vorm. Zeichnen.
Montag und Donnerstag 6—7 nachm. Deutsch.
„ „ 7—8 „ Rechnen.

I. Allgemeiner Fortbildungscursus. Sonntag 9—10 vorm. Geographie.
„ 10—12 „ Freihandzeichnen oder geom. Zeichnen.
Montag und Freitag 6—7 abends Deutsch.
„ „ 7—8 „ Rechnen.

II. Erster Fachcursus. Sonntag 9—10 vorm. Geometrie.
„ 10—12 „ Freihandzeichnen oder geom. Zeichnen.
Montag 6—7 abends Chemie.
„ 7—8 „ Physik.
Donnerstag 6—7 „ Deutsch.
„ 7—8 „ Rechnen.

III. Zweiter Fachcursus. Sonntag 9—10 vorm. Geometrie.
„ 10—12 „ Freihandzeichnen oder geom. Zeichnen.
Montag 7—8 abends Chemie.
Dienstag 6—7 „ Deutsch.
„ 7—8 „ Rechnen.
Freitag 6—8 „ Buchführung u. Wechselkunde.

D. Statistisches.

	Vorbereitungscurse				Fortbildungscurse				Gesammtzahl
					I.	II	III.		
	1.	2.	3.	zusammen	allgemeiner	erster	zweiter	zusammen	
						Fachcurs			
a) Übersicht der Schülerzahl und des Fortganges nach den Cursen.									
Im Ganzen sind eingeschrieben worden	67	49	51	167	54	43	35	132	299
davon während des Schuljahres freigesprochen	2	3	5	10	2	1	0	3	13
„ „ „ fortgezogen	3	2	4	9	7	2	1	10	19
somit bis Ende des Schuljahres verblieben	62	44	42	148	45	40	34	119	267
Von den bis Ende Verbliebenen wurden classificiert.									
als reif	23	16	17	56	23	17	25	65	121
als unreif	26	11	8	45	8	5	2	15	60
konnten wegen seltenen Besuches nicht classificiert werden	13	17	17	47	14	18	7	39	86
									267
b) Übersicht nach der Nationalität.									
Unter den bis Ende des Schuljahres Verbliebenen waren Deutsche	0	4	19	23	27	29	16	72	95
Polen	57	38	21	116	17	8	17	42	158
Czechen	3	1	2	6	1	3	1	5	11
Magyaren	2	1	—	3	—	—	—	—	3
									267
c) Übersicht nach der Confession.									
Unter den bis Ende des Schuljahres Verbliebenen waren Katholiken	47	25	32	104	34	29	19	82	186
Protestanten	15	19	9	43	8	3	14	25	68
Juden	—	—	1	1	3	8	1	12	13
									267

Anmerkung zur Übersicht a) und d): Unter den 86 wegen mangelhaften Schulbesuches nicht classificierten Schülern befinden sich wahrscheinlich auch solche mitgezählt, welche Teschen bereits verlassen haben, ohne dass bisher eine diesbezügliche Anzeige erstattet wurde.

d) Verzeichnis der bis zum Schlusse verbliebenen Schüler mit Angabe des Schulbesuches und des Classifications-Erfolges.

Namen der Lehrlinge	Classe	Abtheilung im Zeichnen	Zahl der Lehrstunden		Erfolg der Classification	Name der Lehrherren
			besucht	versäumt		
Gruchel Karl	3	.	111	69	r	Bäcker Doffek
Pollak Johann	1	.	59	122	u	„ Gamroth
Peterek Karl	1	.	52	129	u	„ „
Gabsdil Josef	I	.	15	49	0	„ Gorgosch
Cincala Adam	1	.	58	54	u	„ „
Zwilling Josef	3	.	24	156	0	„ Kogler
Retmansky Ignatz	1	.	103	75	r	„ Machaczek
Klepek Anton	2	.	102	83	r	„ „
Stolek Anton	II	.	37	91	0	„ „
Kawulok Johann	3	.	89	91	u	„ Scholtis
Kobielusch Georg	1	.	76	102	u	„ Sikora
Smilowski Andreas	2	.	74	112	r	Binder Pillich
Pallaghy Stefan	I	F	109	129	u	Buchbinderei Feitzinger
Kloss Franz	3	V	142	108	r	„ „
Paschek Karl	II	F	110	112	r	„ „
Goreschka Ludwig	II	F	145	78	r	„ „
Jonkisch Eduard	1	F	59	37	r	„ „
Goreczka Ferdinand	III	G	180	68	r	Rastrieranstalt „
Kantor Heinrich	I	F	196	54	r	„ „
Tomanek Franz	II	G	73	67	r	Buchbinderei Prochaska
Bernatzik Friedrich	I	0	99	83	u	„ „
Gusnar Paul	I	0	48	134	0	„ „
Busek Johann	3	V	163	87	r	„ „
Szczuka Paul	III	G	276	9	r	„ Stegel
Bruck Johann	III	.	16	53	r	Buchdruckerei Feitzinger
Stockl Amand	III	.	99	49	r	„ „
Rebczyk Stefan		F	108	34	r	„ „
Grabietz Josef	III	G	170	10	r	Steindruckerei „
Kokotek Johann	III	F	164	56	r	„ „
Heczko Johann	III	G	242	10	r	„ „
Mikulik Eduard	II	F	162	16	r	Lithograph „
Pallaghy Anton	3	G	210	40	u	Buchdruckerei „
Kascha Johann	I	G	182	38	r	„ „
Micza Paul	III	.	68	8	u	Buchdruckerei Prochaska
Haser Adolf	II	.	83	31	r	„ „
Slany Johann	II	.	85	39	r	„ „
Gross Leo	II	.	58	44	r	„ „
Rzehaczek Adalb.	III	.	6	68	0	„ „
Michalik Adam	III	F	138	36	r	„ „
Golasowski Josef	I	.	90	85	r	„ „
Mentel Karl	I	F	166	86	r	„ „
Becker Eduard	II	F	183	45	r	„ „
Palluch Wilhelm	I	G	195	55	r	„ „
Halbhuber Johann	II	.	88	39	r	„ „
Kasperlik Josef	I	.	49	17	r	„ „
Munk Heinrich	II	F	15	185	0	Buchsenmacher Boszczik
Pollak Franz	II	F	62	135	0	„ Forbelski
Mitschke Johann	I	F	137	73	r	„ „
Chwistek Alois	III	F	106	86	r	„ Werlik
Kafka Paul	3	F	103	127	r	Drechsler Skriwanek
Franzek Johann	3	F	104	142	u	Drechsler Skrivanek
Zly Johann	2	V	56	50	0	„ „
Begany Andreas	1	.	38	155	0	Fleischer Gratza
Smutny Emerich	II	.	0	104	0	„ Ed. Seemann

Namen der Lehrlinge	Classe	Abtheilung im Zeichnen	Zahl der Lehrstunden		Erfolg der Classification	Namen der Lehrherren
			besucht	versäumt		
Bernatzik Johann	3	.	76	104	r	Fleischer Wilh. Seemann
Slisch Albert	1	.	6	162	0	„ Swoboda
Grunwald Siegmund	II	.	21	51	u	Friseur Berg
Pillarsch Gustav	3	.	123	81	r	„ Komornitzky
Haberland Fridolin	II	.	68	80	u	Gerber Seemann
Winkelmann Vinzenz	I	.	4	166	0	„ Stephan
Chmiel Adolf	I	F	220	32	r	Goldarbeiter Wotke
Machaczek Konrad	I	V	120	62	r	Glaser Krisch
Gebhard Franz	III	.	35	111	0	Handlung C. O. Aufricht
Holczer Julius	I	.	139	43	r	„ Teschner Bazar
Bachra Ferdinand	II	.	2	98	0	„ A. Berger.
Maczka Franz	III	.	128	51	r	„ C. Bernatzick
Palluch Gottfried	III	.	143	37	r	„ „
Hanke Leopold	I	.	55	127	r	„ „
Feikus Josef	I	.	108	74	r	„ „
Prochaska Johann	II	.	21	83	0	„ Blumenthal
Lustig Samuel	II	.	54	51	r	„ H. Feitzinger
Prochaska Franz	II	.	27	110	0	„ Fixek
Uhlarz Anton	I	.	10	172	0	„ „
Riedel Rudolf	I	.	23	154	0	„ „
Hinze Wilhelm	II	.	113	26	r	„ E. Flooh
Wasservogel Julius	II	.	96	32	r	„ M. Gottlieber
Kupka Heinrich	II	.	39	63	u	„ J. Heuermann
Spitzer Leopold	III	.	104	76	r	„ M. Lanzer
Kotula Paul	III	.	19	99	0	„ K. Prochaska
Zagura Paul	III	.	16	100	0	„ „
Kotula Robert	II	.	26	67	r	„ „
Kruppa Rudolf	II	.	91	15	r	„ Pukalski
Skutta Richard	II	.	0	122	0	„ E. Schroder
Spitzer Eugen	II	.	2	120	0	„ „
Wichs Samuel	II	.	37	35	u	„ Silberstein Wwe.
Skrobanek Josef	III	E	229	14	r	„ Skrobanek
Silberstein Josef	II	.	47	81	r	„ H. Spitzer
Lehmann Eduard	3	0	0	173	0	Hafner Wewerka
Matula Johann	2	0	125	42	u	„ Raschka
Bialek Johann	1	.	131	50	r	Kürschner Baibok
Bohutzki Johann	I	G	34	18	0	Kupferschmied Koster
Matuschek Johann	1	V	119	122	r	„ Langer
Paduch Johann	3	0	68	182	u	Maler Jasinsky
Niedoba Karl	II	0	36	106	0	„ Niedoba
Loschak Franz	3	0	106	143	r	„ Niemietz
Mucha Franz	3	V	146	104	r	„ „
Spratek Paul	I	0	30	108	0	„ Oczko
Pindur Ignatz	3	0	24	218	0	„ „
Schindler Paul	II	F	32	150	0	„ „
Kostka Paul	3	V	83	153	0	„ Socha
Woinar Karl	3	0	0	.	0	„ Hess
Scholtis Georg	III	G	10	123	0	Müller Schindler
Gabsdil Johann	1	.	116	65	u	Ofenfabrik Heybach
Pawlas Johann	2	.	50	41	u	Pfeifenschneider Galla
Sznajdrowicz Johann	1	V	24	41	u	„ Pillarz
Dorda Paul	III	F	194	26	r	Posamentier Gimpel
Kozak Franz	2	V	95	160	0	„ Klimosch
Schneider Franz	3	F	134	102	r	Sattler Schneider
Paulatzky Franz	2	F	10	238	0	Schlosser Jekel
Jerzabek Franz	II	G	9	207	0	„ „
Martinczek Josef	2	V	58	199	0	„ „
Zuberek Rudolf	I	F	28	173	0	„ „
KrzywońKarl	II	G	12	167	0	„ Kopietz

Namen der Lehrlinge	Classe	Abtheilung im Zeichnen	Zahl der Lehrstunden besucht	Zahl der Lehrstunden versäumt	Erfolg der Classification	Namen der Lehrherren
Broda Adam	1	G	67	178	0	Schlosser Kopietz
Nowak Franz	2	0	30	62	0	„ „
Barth Albrecht	I	G	60	21	0	„ Kunz in Schibitz
Kobielusz Michael	1	0	120	61	u	„ Swoboda
Zacher Karl	II	G	189	53	r	„ Wenglorz sen.
Proske Emil	III	G	276	20	r	„ „ „
Legrün Anton	I	G	211	39	r	„ „ „
Klimosz Rudolf	II	G	42	156	0	„ „ jun.
Wybranietz Josef	1	V	25	4	r	„ Werlik
Lipowski Josef	3	0	2	178	0	Schmied Zyletzki
Schliebner Wilh.	3	V	15	31	0	„ „
Boauhut Karl	1	.	27	22	u	Schneider Danel Adam
Grytsch Georg	1	.	71	32	r	„ „ Johann
Danel Karl	3	.	4	85	0	„ „ „
Grybek Paul	1	.	51	30	r	„ „ „
Starzyk Josef	2	.	80	105	r	„ Boguslavski
Tyrlik Johann	3	.	107	70	r	„ Goreczka
Lamacz Paul	III	F	180	23	r	„ Association
Mayer Franz	1	V	92	59	r	„ „
Gasch Josef	3	.	83	97	u	„ Hermann
Schurmann Karl	2	V	69	186	0	„ Heinzel
Heintzel Albert	3	V	109	141	0	„ „
Tomanek Engelb.	III	G	89	80	0	„ Jamka
Mazurek Johann	3	.	107	73	u	„ Heissig
Hesser Theodor	1	.	158	94	r	„ Heszer
Turon Karl	2	.	89	26	u	„ Holeksa
Pierchala Johann	1	.	5	54	0	„ Badura
Wewerka Johann	2	.	171	15	r	„ Kodera
Holeksa Josef	1	.	8	88	0	„ Kotzmann
Slawik Johann	1	.	105	76	r	„ Kotzurek
Smolon Paul	1	.	67	114	u	„ Lutzek sen.
David Johann	1	.	24	46	0	„ „ „
Stonawski Johann	2	.	121	65	r	„ Matula
Wluka Johann	1	.	92	89	u	„ Mitschke
Fox Johann	2	.	126	59	r	„ Mohyła
Pollak Johann	3	.	52	128	0	„ Mellian
Kaisar Paul	II	.	68	57	u	„ Roik
Sikora Paul	3	.	153	27	r	„ „
Lazar Franz	2	.	98	88	r	„ Schweda
Kozuschnik Joh.	1	.	111	66	r	„ „
Hrabietz Johann	1	.	100	81	u	„ Skalka
Walica Johann	2	.	113	73	r	„ „
Augustin Josef	I	.	104	76	u	„ „
Baran Johann	2	.	105	81	r	„ Skudrzik
Adamus Paul	1	.	78	113	u	„ Woinar Paul
Zientek Johann	1	.	119	121	r	„ Zimmermann Pet.
Woinar Paul	I	.	83	99	u	Schuster Babiński
Donocik Johann	1	.	74	23	u	„ „
Cymorek Paul	1	.	38	143	u	„ Berger Rudolf
Grzybek Johann	1	.	35	76	r	„ „ „
Pindur Josef	1	.	27	57	r	„ „ „
Ganiek Josef	2	.	24	161	0	„ „ Wilhelm
Nytra Johann	2	.	42	144	r	„ „ „
Glut Johann	1	.	41	75	u	„ „ „
Rumel Josef	1	.	50	131	u	„ Brachaczek Joh.
Polak Josef	1	.	28	153	0	„ „ „
Waloschek Johann	2	.	33	153	0	„ Brhlik
Suppik Andreas	1	.	55	147	r	„ „
Molin Georg	2	.	73	113	r	„ Biehaj

Namen der Lehrlinge	Classe	Abtheilung im Zeichnen	Zahl der Lehrstunden		Erfolg der Classification	Namen der Lehrherren
			besucht	versäumt		
Josiek Paul	1	.	63	118	r	Schuster Franze
Kruppa Anton	1	.	68	113	u	„ „
Ledwin Franz	2	.	25	121	0	„ Gabsdil
Hollunder Johann	1	.	25	119	0	„ „
Harok Adolf	3	.	112	68	r	„ Buhlik
Moj Paul	3	.	25	155	0	„ Harrach
Neumann Heinrich	2	.	61	107	0	„ Hill
Seemann Johann	3	.	129	47	r	„ Joschiek
Berger Moriz	I	.	47	135	0	„ Brachaczek
Wittek Andreas	1	.	19	162	0	„ Kleindorf
Siemienik Johann	3	.	126	52	u	„ Kolb
Zyla Franz	1	.	46	50	r	„ „
Kopieczek Ferd.	I	F	200	44	r	„ Kopieczek
Starzik Andr.	2	.	80	105	r	„ Kotula
Wawreczka Karl	II	.	37	93	0	„ Kuczera
Dzida Adolf	2	.	39	49	r	„ „
Kischa Franz	3	.	153	18	r	„ Kischa
Branny Johann	1	.	78	103	r	„ Mitscha
Kantor Karl	1	.	39	38	r	„ „
Pietrzyk Josef	3	.	74	92	u	„ Obraczay
Niemietz Paul	I	.	87	95	u	„ Pika
Kielar Georg	2	.	44	148	0	„ Prochaska
Pawlas Josef	2	.	49	137	u	„ Reiter
Gaś Paul	1	.	45	106	u	„ „
Pawlas Karl	2	.	72	114	u	„ „
Burian Josef	2	.	109	79	r	„ Scheiter
Stalmach Andr.	1	.	72	66	r	„ „
Molin Josef	1	V	150	88	r	„ Schulz
Bogiński Josef	1	.	27	49	u	„ Schwehelka
Schlauer Paul	2	.	24	162	0	„ „
Brochmann Rich.	I	.	42	128	0	„ „
Piszczek Johann	1	.	59	116	u	„ Skutetzki
Rykała Josef	2	.	101	84	u	„ „
Löschner Siegm.	1	.	41	124	0	„ Steiner
Brak Georg	1	.	87	71	u	„ Supik
Hanusek Franz	1	.	36	48	r	„ „
Macura Paul	1	.	50	151	0	„ Swiba
Feranz Karl	2	.	105	81	r	„ Tentscher
Gnida Johann	2	.	128	60	u	„ „
Boruta Karl	2	.	20	168	0	„ Titze
Twardzik Karl	2	.	94	92	r	„ Trombik
Trombik Karl	1	.	108	74	r	„ „
Bardoń Andreas	1	.	55	124	u	„ Wessely
Pollak Franz	1	.	74	107	u	„ „
Berg Leopold	I	.	66	116	r	„ „
Latka Paul	2	.	24	162	0	„ Woinar
Stuchlik Paul	1	.	86	91	r	„ Zachl
Kabus Anton	1	.	107	145	u	„ „
Roik Johann	1	.	30	151	0	„ Zimmermann
Sikora Josef	1	.	9	40	0	„ „
Ligotzki Josef	1	.	4	143	0	„ Zyla
Molin Paul	2	.	119	51	u	„ Cyganek
Pieczonka Ignaz	2	V	133	129	0	Spengler Kohler
Schindler Adolf	II	G	84	157	0	„ „
Wasserrab Johann	1	0	16	165	0	„ Matter
Tannert Josef	III	F	80	46	r	„ Monczka
Bochdalek Josef	I	F	145	107	r	Tapezier Groch

Namen der Lehrlinge	Classe	Abtheilung im Zeichnen	Zahl der Lehrstunden		Erfolg der Classification	Namen der Lehrherren
			besucht	versäumt		
Czakan Josef	3	F	129	121	r	Tapezier Hohmann
Byczański Josef	3	0	80	86	r	„ Pohlner
Czarny Leopold	I	0	73	82	r	„ „
Froidl Josef	III	F	50	.	r	Tischlergehilfe
Gaś Georg	2	V	73	183	0	Tischler Czižek
Cziczek Engelbert	I	F	247	5	r	„ „
Niemietz Paul	3	G	4	171	0	„ Gawlas
Filipek Josef	3	V	45	137	0	„ Hodurek
Blatrud Karl	I	F	6	12	0	„ „
Nowak Franz	3	G	21	185	0	„ Holeczek
Siwy Josef	III	G	60	.	r	Tischlergehilfe
Sabella Franz	III	F	24	.	r	„
Tilch Emil	III	F	46	.	r	„
Bielnsch Karl	3	V	171	79	u	Tischler Makowiczka
Latocha Franz	I	0	85	143	u	„ Oczko
Wranka Josef	1	V	67	89	u	„ „
Zyder Johann	3	V	34	213	0	„ Rabin
Pindur Alois	III	G	12	166	0	„ „
Plinta Heinrich	III	G	113	121	u	„ Stoklossa
Muhela Johann	2	G	229	35	r	„ „
Pawelek Johann	2	G	141	45	u	„ „
Herda Karl	III	G	80	133	r	„ Schmutzer
Petrowitz Adam	1	V	73	178	r	„ Siostrzonek
Carbol Rudolf	2	V	46	210	0	„ „
Grabietz Franz	3	V	73	177	r	„ „
Lyson Franz	1	V	91	160	u	„ Wisla sen.
Wenglorz Johann	I	G	94	156	u	„ „ junior
Danel Paul	I	G	73	177	r	„ „ „
Stališski Anton	1	V	74	130	u	„ „ „
Czernik Josef	III	F	64	.	r	Tischlergehilfe
Pfeifer Karl	II	G	35	171	0	Uhrmacher Franke
Sabella Paul	I	F	96	152	0	Wagner Pustowka
Trombik Johann	2	.	44	139	0	„ „
Floch Josef	1	V	152	99	r	„ „
Barth Rudolf	III	.	167	14	r	Zuckerbäcker Biernatzki
Wawrosch Anton	III	F	55	50	r	Seiler Matena
Matuschinsky Johann	I	F	207	43	r	Musiker David
Siostrzonek Johann	II	G	64	131	0	Gärtner Steffek

E. Lehrmittel.

Zuwachs durch Ankauf: Vaporimeter nach Geissler, zur Bestimmung des Alkoholgehaltes. — Lactodensimeter nach Müller-Quevenne. — Müller, Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch. — Lactobutyrometer nach Marchand, verbessert von Salleron.

Allgemeine Weltkarte in Merratorsprojection.

Zehden, Handelsgeographie (2 Exemplare).

Streich, 24 Tafeln auf Pappendeckel, die Arbeitsstätten und Werkzeuge darstellend.

Geschenke vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht: Andel, Grundzüge der Perspective, 14 Blatt. — 50 Blätter, enthaltend die Constructionstafeln der Train- und Reservefuhrwerke, sowie deren Bespannung und Beschirrung als Vorlagen für Wagner, Sattler und Riemer.

Von der schles. Handels- und Gewerbekammer: Statistischer Bericht über die Industrie Schlesiens im Jahre 1875. — Protokolle der Sitzungen.

Vom Herrn Bauverwalter Albin Prokop: Habich, Schule der Bierbrauerei. — Scanzin, Grundzüge der Straßen- und Brückenbaukunde. — Joendl, Landwirthschaftliche Baukunst, 3 Theile. — Ehrenberg, Baulexicon. — Schemel, Erfahrungen über den Strombau. — Wach, Bauratgeber. — Schubert, Brennereibetrieb. — Ebert, die Hülfsgewerbe der Landwirthschaft, 4 Bände. — Accum, Beschaffenheit der Baumaterialien. — Hartmann, Technologie, 2 Bände und 1 Band Tafeln. — Scholl, Führer des Maschinisten.

Angekauft wurden noch 2 große Bücherkasten zum Aufbewahren der Requisiten der Schüler.

Der Gemeindeausschuss der Stadt Teschen bewilligte ferner aus den verfügbaren Mitteln der Dr. Georg Prutek'schen Stiftung zur Unterstützung des Unterrichtes in praktisch wichtigen Nebenfächern 82 fl. 82 kr., wofür nebst Schreib- und Zeichenrequisiten angeschafft wurden 126 Lehr- und Lesebücher zum Gebrauche bei dem Unterrichte. Überdies bewilligte der Gemeindeausschuss der Stadt Teschen aus denselben Mitteln den Betrag von 267 Gulden zur Anlage einer Schülerbibliothek, deren Anschaffung im Zuge ist und worüber in dem nächsten Jahre berichtet werden wird.

Auch in diesem Jahre wurde es ermöglicht 6 Schülern der Fortbildungsschule (Emil Porske, Franz Matzka, Wilhelm Hinze, Paul Lammacz, Paul Szczuka und Heinrich Plinta) wertvolle Bücher als Weihnachtsprämie zu übergeben. Die Genannten erhielten im Auftrage eines ungenannt bleiben Wollenden in obiger Reihenfolge geschenkt: Henkel's Warenkunde, dasselbe Werk, Bisching's Warenkunde, Engler's kaufmännische Arithmetik, Mittenzweig' das bürgerliche Rechnen und Schick's Katechismus der Arithmetik.

Für alle diese Gaben wird namens der Schule hiermit der wärmste Dank ausgesprochen.

F. Verwaltung der gewerblichen Fortbildungsschule.

Diese besteht für die Jahre 1882 bis 1884 aus folgenden 8 Herren:

Rudolf Bartelmus, k. k. Bezirks-Schulinspector, in Vertretung des h. k. k. Landes-Schulrathes, Obmann.

Dr. Johann Demel, Ritter v. Elswehr, in Vertretung des h. schles. Landesausschusses.

Karl Uhlig, erzh. Bergrat, in Vertretung der h. schles. Handels- und Gewerbekammer.

Jacob Skrobanek, in Vertretung des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Teschen, Obmann-stellvertreter.

Eduard Flooh, in Vertretung des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Teschen, Cassier
Heinrich Feitzinger, in Vertretung des Teschner Gewerbe-Hilfsvereins.
Johann Franke, in Vertretung des Teschner Gewerbe-Hilfsvereins.
Ludwig Rothe, Staatsrealschuldirector, Director der gewerblichen Fortbildungsschule, Schriftführer.

G. Jahresschlussprüfung.

Die öffentliche Jahresschlussprüfung — verbunden mit einer Ausstellung der Schülerarbeiten — fand unter Vorsitz des Obmann-Stellvertreters der Verwaltung*) Herrn Jacob Skrobanek am 29. Juni statt. Derselben wohnten bei von Seite der Regierung und des Bezirksschulrates Herr k. k. Regierungsrat Karl Ruff und Herr k. k. Bezirkssecretär Johann Dorda, ferner in Vertretung der erzherzoglichen Cameraldirection Herr Industrial-Verwalter Alois Kasalowsky. Die genannten Herren sprachen sich über die Leistungen der Schule und insbesondere der Schüler des 2. Fachcurses sehr anerkennend aus, und muss nur bedauert werden, dass diese öffentliche Prüfung nicht zahlreicher vom Gewerbestande besucht war.

Das nächste Schuljahr beginnt am 1. October 1882.

Die Einschreibungen finden in der Directionskanzlei der Staatsrealschule am 25 September vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr statt.

Ludwig Rothe,
Director der gewerblichen Fortbildungsschule.

*) Der Herr Obmann, sowie die Herren Dr. von Demel und Bergrat Uhlig hatten ihr Bedauern mitgetheilt, wegen Verhinderung nicht zur Prüfung erscheinen zu können.